H. V. 642

— 14 —

Sr. k. k. Majeſtät

Franz des Zweiten
politiſche

Geſetze und Verordnungen

für die

Oeſterreichiſchen, Böhmiſchen und Galiziſchen Erbländer.

Auf allerhöchſten Befehl, und unter Aufſicht der höchſten Hofſtellen herausgegeben.

Vierzehnter Band,

welcher die Verordnungen vom 1 Januar bis letzten Dezemb. 1799. enthält.

Wien,
mit von Kurtzbek'ſchen Schriften
1800.

Verzeichniß

der

in dieſem vierzehnten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Seite

1. Begünſtigung der bei den Gewehr-Fabriken des Ärarii dienenden Geſellen. Vom 9 1
2. Mannsfelds und Mollos Privilegium zur Herausgabe der Abbildungen der neuen Tracht der k. k. Regimenter. Vom 2
3. Aufhebung der Leibeigenſchaft in Weſt-Galizien Vom 17 3
4. Wie ſich die Weſt-Galiziſchen Unterthanen in Streitſachen zu benehmen haben. Vom 17 8
5. Benehmen in Unterthansſachen in Weſt-Galizien. Vom 17 30
6. Schenkungen unter Lebenden, (in Tirol.) Vom 17 37

Seite.

7. Beſtimmung des Zeitspunkts, von welchem die Beſoldungen anzuweiſen ſind, und wegen Subſtituzionen. Vom 22 38
8. Die Todtenbeſchau = Zettel (in Prag) ſollen an dem Tage, an welchem ſich der Sterbfall ereignet hat, auf das Rathhaus gebracht werden. Vom 25 39
9. Nachtrag zu dem Patente gegen das Verſchulden der Staatsbeamten Vom 26 . . . 40

Februar.

10. Landesfürſtliche Bancal = Diener wirkſam gegen Mißhandlungen zu ſchützen. Vom 8.
11. Regulativ für zu ſtiftende Meſſen, Requien, Kondukte und Todten = Offizien. (Für Mähren.) Vom 14 42
12. Beſtimmung der Rekrutirungskoſten. (Für Steiermark.) Vom 16 43
13. Über die den Kindern unterer Bancal = Beamten bewilligten Proviſionen. Vom 19. 46
14. Viehhändler, welche auf Seitenwegen den Mauth = Stazionen ausweichen, haben die Mauthgebühr nachträglich zu entrichten. Vom 21 47
15. Nachtrag zur Waldordnung. Vom 22 . . 48
16. Beförderung der Pferdezucht in Steiermark. Vom 22 49
17. Unterricht zur Lebensrettung der Erſtikten, Ertrunkenen, Erfrornen, Erhängten oder

Er=

Seite.

Erwürgten, Vergifteten, vom Blitz Getroffenen, und der todt ſcheinenden Neugebornen. Vom 22 50

März.

18. Daß die kupfernen Branntwein = Gefäße verzinnet werden ſollen. (Für Oſt = Galizien.) Vom 1 . . . .

19. Rekurſe im politiſchen Wege. Vom 2 76

20. In Feindes Lande ſich niederlaſſende k. k. kriegsgefangene Soldaten, als Deſerteurs anzuſehen. Vom 13 77

21. Privilegium für Michael Götz und Mathias Diwal, zur Verfertigung von Waſſereimern und Schläuchen für Feuerſpritznn, aus Hanf. Vom 14 78

22. Verhältniſſe der Länderſtellen zu den Buchhaltereien. Vom 14 81

23. Rechnungsart über Waiſengelder. Vom 14. 85

24. Erforderniſſe zur Aufnahme bei der adeligen k. k. Arcieren = Leibgarde. (Für Weſt = Galizien.) Vom 15 96

25. Anſtellung zu Kreisprotokolliſten = Ämtern. Vom 17 97

26. Erhöhung der Taxe von einigen Arzneien. Vom 25 98

April.

Seite

April.

27. Nachträge zu dem Patente, gegen das Verſchulden der Staatsbeamten. Vom 5 und 19 98
28. Verboth der Leihbibliotheken. Vom 6 . . . 100
29. Zehentablöſungs-Verträge von Unterthanen und Gemeinden, ſollen zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden. Vom 11 101
30. Ausſtellung obrigkeitlichen Urkunden. Vom 19 102
31. Reiſende Offizier, in Kriegszeit, mauthfrei. Vom 21 102
32. Todtenbeſchau (Für Mähren) Vom 23 . . 103
33. Aufſpritzen in der Stadt Wien. Vom 23 . 112

Mai.

34. Wegen Anſchaffung und Verwendung der Kanzellei-Bedürfniſſe. Vom 14 114
35. Daß die Käufer königl. Güter, denen die zweite Kaufſchillingshälfte, auf ihre Lebenszeit, unverzinslich belaſſen ward, zur halbjährigen Beibringung von Lebenszeugniſſen verpflichtet ſind. (Für Oſt-Galizien.) Vom 14 115
36. Normal-Alter für Kinder von Staatsbeamten, welche einen Erziehungsbeitrag aus der Staatskaſſa beziehen. Vom 21 . 117

Seite.

87. Wiederhohltes Verboth, Privatgüter auszuſpielen. Vom 21 119
38. Vorſichten bei Ausführung des baren Geldes, aus den k. k. Staaten, ingleichen nach Trieſt und Fiume. Vom 22 121
39. Wegen Bezahlung der Wegmauth, im Rückwege. (Für Oſt-Galizien.) Vom 27 125

Junius.

40. Stollgebühren für Tauf- Kopulazion- und Todtenſcheine (in Kärnten) Vom 6 126
41. Um ein Biſthum nicht zu concuriren. Vom 13 130
42. Wegen der Natural-Straſſenroboth und Straſſenroboths-Reluizion. (Für Oſt-Galizien) Vom 14 131
43. Erneuerung des Verboths, Wälder zu Wieſen, Äcker u. d. gl. umzuſtalten. (Für Steiermark.) Vom 15 134
44. Kohlen-Marktordnung. Vom 20 136

Julius.

45. Wegen Beſtimmung der Taxe von geiſtlichen Pfründen. Vom 2 140
46. Vorſchriften wegen müthiger Hunde (Für Steiermark) Vom 3 141
47. Sterbtaxe von Lehen, Fideicommiſſen ꝛc. (Für Tirol) Vom 23 143

Au-

Seite.

Auguſt.

48. Baden in der Donau. (Für Wien) Vom 6 144
49. Eintreibungs = Ordnung. (Für Weſt = Galizien) Vom 9 145
50. Belohnung für die Einbringung von Räubern. (Für Böhmen.) Vom 9........ 159
51. Was für Vorſichten bei Veräuſſerung der unterthänigen Kriegsdarlehens = und Lieferungs = Pamatken zu brauchen ſind (Für Mähren.) Vom 17 160
52. Einbringung der Rückſtände. Vom 20.. 162
53 Sachfällige Parteien haben die veranlaßten Kommiſſionskoſten zu tragen. Vom 20. 163
54. Erbſteuer = Freiheit der Studenten = Stiftungen. Vom 24 163
55. Aufſicht auf über die Grenze austretende Reiſende. Vom 26 164
56. Gefahr ſich bei Donnerwettern unter Bäume zu flüchten Vom 28 166

September.

57. Almoſengelder, unter 200 Gulden, von Arrha frei. Vom 1 167
58. Wegen Verleihung der Pfründen Vom 5. 167
59. Wegen Kirchenrechnungs = Prüfungen. Vom 8 169
60. Über Gewerbe, deren Vererbung und Verleihung (Für Öſterreich ob der Ens.) Vom 8 170

61.

Seite

61. Wegen Beſtimmung der Taxe von geiſtlichen Pfründen. Vom 10 ... 173
62. Wegen Anweiſung des Kondukt-Quartals. Vom 10 ... 174
63. Die Grundobrigkeiten ſollen von fremden, ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterſtehenden Unterthanen, für geleiſtete Gerichtspflege, keine Taxen abnehmen. (Für Weſt-Galizien.) Vom 12 ... 174
64. Religions-Fundus. Vom 26 ... 176
65. Die Belehnungen auf Zinkerze und Zinkhütten, müſſen bei den k. k. Bergoberämtern und Berggerichten angeſucht werden. Vom 27 ... 176

Oktober.

66. Das nach der Deſerzion erworbene Vermögen fällt dem Militar-Ärario zu. (Für Tirol.) Vom 3 ... 177
67. Maßregeln die Verbreitung der ausgebrochenen Hornviehſeuche zu verhindern. (Für Böhmen.) Vom 5 ... 178
68. Wegen Aufnahme von Geiſtlichen in einen anderen Kirchenſprengel. Vom 8 ... 181
69. Civilperſonen iſt verbothen vom Militare Limito-Tabak zu kaufen. Vom 8 ... 182
70. Lehensunfähige dürfen keine Lehensrechte an ſich kaufen. Vom 14 ... 183
71. Vorſichten bei Vorſchußzahlungen an Beamte. Vom 15 ... 183

Seite

72. Wie die Verlaſſenſchaft eines ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen getheilt werden ſoll. (Für Weſt = Galizien.) Vom 17. 184
73. Rekurſe in Gewerbſachen. Vom 23 186
74. Mittel zur Vernichtung der die Herbſtſaat beſchädigenden Rauppen. (Für Böhmen.) Vom 31 189

November.

75. Über die Poſtfreiheit der Konkursmaſſa-Vertreter. Vom 5 191
76. Erneuerte Kundmachung des Bothen = Patents vom 14 Dez. 1749. (Für Kärnten) Vom 19 192
77. Vorſichten gegen Viehſeuchen. (Für Krain) Vom 20 206
78. Wie um einen Magiſtratual = Dienſt die Geſuche verfaſſet ſeyn ſollen. (Für Weſt-Galizien.) Vom 29 208
79. Maß und Beſchaffenheit der Ziegelgattungen in und um Grätz. Vom 30 211

Dezember.

80. Die Geſellen anzuzeigen, die ſich auſſer Sonn = und Feiertagen, der Arbeit entziehen. (Für Wien.) Vom 30 214
81. Wegen Führung der Fiscalexekuzion gegen Unterthanen. Vom 31 215

Verordnungen in Mauth = und Zoll = Sachen .. 217
— — in Stämpel = Sachen 239

I.

Begünſtigung der bei den Gewehrfabriken des Ärarii dienenden Geſellen.

*

Se. Maj. haben die Büchſenmacher = Geſellen von je der Gattung, welche ſich zur Dienſtleiſtung bei der äräriſchen Fabrik, oder bei den für das Ärarium arbeitenden Gewehr = Fabrikanten gebrauchen laſſen, von der Aushebung zum Soldatenſtande, ſo lange ſie in dieſer Dienſtleiſtung verbleiben, frei zu ſagen, auch zu ihrer Vertröſtung zu erklären geruhet, daß auf Geſellen, welche ſich der Militar = Arbeit widmen, in ſolcher ſich auszeichnen, und von der Gewehrfabrikations = Direkzion darüber das Zeugniß erhalten, der vorzügliche Bedacht bei Gewerbsverleihungen genommen werden ſoll.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei vom 9 Januar, an ſämmtliche deutſch = erbländ. Länderſtellen.

Kundgemacht durch das Mähriſche Gubernium unter dem 15, das Tiroliſche, unter dem 19, die Lan-

deshauptmannſchaft in Krain, unter dem 23, die Vorder-Oeſterr. Regier. und Kammer, unter dem 28 Januar, das Trieſter Gubernium, unter dem 1, die Görzer und Gradiskaner Landeshauptmannſchaft, unter dem 2, und die Nied. Oeſterr. Regierung, unter dem 4 Februar.

2.

Mannsfelds und Mollo's Privilegium zur Herausgabe von Abbildungen der neuen Tracht der k. k. Regimentern.

*

Die k. k. Militar-Hofkommiſſion hat dem akademiſchen Kupferſtecher Mannsfeld, und dem Kunſthändler Mollo, zu Wien, die Auflage und den Verkauf der Abbildungen von der neuen Adjuſtirung der k. k. Armee überlaſſen. Der Landesſtelle wird davon mit dem Beiſatze Nachricht ertheilet, daß den in Anſehung des Nachdruckes beſtehenden höchſten Vorſchriften gemäß, weder die von den genannten Unternehmern aufgelegten Abbildungen nachzuſtechen, noch dieſelben in einem andern Formate herauszugeben geſtattet, und auch der Verkauf der etwann aus dem Auslande hereinkommenden dergleichen Abbildungen, nicht erlaubt werden ſoll.

Hofdekret. der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei vom 12 Januar, an ſämmtliche deutſch-erbländ. Länderſtellen

3.

3.

Aufhebung der Leibeigenſchaft in Weſt = Galizien.

*

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Eben dieſelben Grundſätze, welche bereits Unſere Vorfahren, glorwürdigſten Andenkens, bewogen haben, die Leibeigenſchaft zuerſt in Ihren böhmiſchen und öſterreichiſchen Erblanden, und in der Folge auch in den unter dem Nahmen von Galizien und Lodomerien, den Öſterreichiſchen Erbſtaaten einverleibten Provinzen aufzuheben, beſtimmen uns nunmehr, auch Unſeren Weſt-Galiziſchen Unterthanen einen gleichen Beweis Unſerer Aufmerkſamkeit auf ihren gemeinſchaftlichen Wohlſtand dadurch zu geben, daß wir von nun an, die Leibeigenſchaft auch in Unſerer Provinz Weſt = Galizien hiermit gänzlich aufheben, und ſie in eine gemäßigte Unterthänigkeit verändern. Dieſer Veränderung zu Folge

§. 1.

Steht jedem Unterthan frei, von der Herrſchaft hinwegzuziehen, und ſich nicht allein irgend anderswo in Weſt - Galizien, ſondern auch in anderen Unſeren Erbſtaaten niederlaſſen, oder ſonſt Dienſt und Erwerbung zu ſuchen. Zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung aber, ſind bei dem Abzuge von einem, und der

Niederlaſſung an dem andern Orte, folgende Vorſchriften zu beobachten:

Um von einem Dominio in ein anderes, oder auch von einem Kreiſe in den andern zu überſiedeln, iſt die Einwilligung der eigenen Grundobrigkeit zureichend, um welche aber derjenige, welcher abziehen will, ſich gehörig zu melden hat. Dafern aber die Überſiedlung in ein anderes, es ſei konſkribirtes, oder nicht konſkribirtes Erbland, geſchehen ſoll, muß die Bewilligung der Landesſtelle eingehohlet werden.

Das Anſuchen geſchieht für den Unterthan von der Grundobrigkeit, vermittelſt des Kreisamtes, und iſt in dieſem Falle noch beſonders das Zeugniß von der künftigen Obrigkeit des Überſiedlers, über deſſen hinlänglichen Nahrungsſtand, beizubringen.

Die Grundobrigkeit iſt jedem, der von ihrer Herrſchaft abziehen, und ſich anderswo niederlaſſen will, den Entlaßſchein unverweigerlich zu ertheilen, und ſolchen, nebſt einem Paſſe, auf ungeſtämpelten Papier, unentgeltlich auszufertigen ſchuldig, wovon ſie dann von Fall zu Fall das Werbbezirks-Commando zu verſtändigen hat.

Unterthanen, die Bauerngründe, es seyn erkaufte oder unerkaufte, beſitzen, und ſolche verlaſſen wollen, ſind verpflichtet, der Obrigkeit einen andern Landwirth zu ſtellen.

Sollte über die Tauglichkeit des Landwirths ſich ein Anſtand äuſſern, ſo iſt darüber durch das Kreisamt zu entſcheiden, welches überhaupt auch in allen anderen Fällen, wo eine Obrigkeit Entlaßſcheine ohne hin-

läng-

längliche Urſache verweigerte, von Amts wegen einzugehen, und dieſelbe entweder zur Ertheilung des Entlaßſcheines anzuhalten, oder ſolchen ſelbſt auszufertigen hat.

§. 2.

Die Grundobrigkeit, auf deren Herrſchaft ein Überſiedler ſich niederlaſſen will, hat von dem Ankömmlinge ſtäts die Beibringung des Entlaßſcheines zu verlangen, und, wenn er damit nicht verſehen wäre, dieſes ſogleich dem Kreisamte anzuzeigen, damit, nach vorhergegangener Erhebung der Umſtände, der ohne Entlaßſchein Entwichene entweder an ſeine Obrigkeit zurückgeliefert, oder ſonſt mit einer angemeſſenen Strafe belegt werde.

Grundobrigkeiten, die dieſe Vorſchrift zu beobachten unterlaſſen, haben der vorigen Obrigkeit nicht nur alle auf die Auffindung des ohne Entlaßſchein abgezogenen Unterthans etwann verwendeten Koſten zu erſetzen, ſondern unterliegen noch einer verhältnißmäſſigen Geldſtrafe zur Polizeikaſſe.

§. 3.

Jedem Unterthan ſteht frei, ſich zu verehlichen, ohne andere Verbindlichkeit, als daß er ſeiner Obrigkeit davon die Anzeige macht, und von derſelben darüber einen Meldzettel erhebt. Die Obrigkeit hat den angeſuchten Meldzettel, binnen 3 Tagen nach der geſchehenen Anmeldung, unter Strafe von 12 Dukaten, unentgeltlich, und ohne Weigerung zu verabfolgen, oder dafern beſondere Urſachen zur Verweigerung eintreten,

ſol=

ſolche in der eben beſtimmten Friſt dem Kreisamte anzuzeigen, welches, nach gepflogener Unterſuchung, den allenfalls ohne zureichenden Grund verweigerten Meldzettel ſelbſt auszufertigen haben wird.

§. 4.

Eben ſo können die Unterthanen nach Wohlgefallen, ſich auf Wiſſenſchaften und Künſte verlegen, Handwerke erlernen, ſich jeder ehrbaren Beſchäftigung widmen, und ihrem Erwerbe und Verdienſte, wo ſie ihn finden, nachgehen, ohne eines Losbriefes zu bedürfen, als welche von nun an gänzlich aufhören.

§. 5.

Mit der aufgehobenen Leibeigenſchaft hört zugleich auch die bisherige Schuldigkeit der Unterthanen auf, der Obrigkeit im allgemeinen Herrſchafts = oder ſogenannte Waiſendienſte zu leiſten. Nur diejenigen, welche beider Eltern verwaiſet ſind, haben der Obrigkeit, wegen der von ſelbiger unentgeltlich zu beſorgenden Obervormundſchaft, die Waiſenjahre, wo ſie Herkommens ſind, jedoch nicht länger, als durch drei Jahre, abzudienen, wofür aber die Obrigkeiten verbunden ſind, ihnen Koſt und Kleidung, denjenigen Waiſen aber, welche das 14 Jahr erreicht haben, eben den Liedlohn abzureichen, welchen andere freiwillige Dienſtbothen, nach Beſchaffenheit ihrer Dienſtleiſtung, empfangen. Inzwiſchen ſind auch diejenigen, welche jetzt wirklich Waiſendienſte verrichten, und kraft dieſes Patents von denſelben losgeſagt werden, nicht eher als nach einem halben Jahre, von dem Tage dieſes Geſetzes an gerech-

rech-

rechnet, dieſe Dienſte zu verlaſſen, befugt; wogegen aber denſelben, ebenfalls von dieſem Tage, Koſt und Kleidung, und bei Erreichung des 14 Jahres, der Liedlohn gebührt.

§. 6.

Übrigens, und da auch nach aufgehobener Leibeigenſchaft, die Unterthanen den Grundobrigkeiten zum Gehorſam und allen geſetzlichen Entrichtungen, wie entgegen die Obrigkeiten ihren Unterthanen zum Schutze verpflichtet bleiben; ſo werden die erſteren den Obrigkeiten ſowohl alle Geld und Naturalſchuldigkeiten, als die Frohndienſte (Roboten) welche die Inventarien ausmeſſen, auch künftig ohne Weigerung leiſten, die Obrigkeiten von ihrer Seite aber ſich enthalten, von ihren Unterthanen andere, oder mehrere Schuldigkeiten, als in den Inventarien ausdrücklich beſtimmt ſind, zu fordern, oder bei nun aufgehobener Leibeigenſchaft denſelben weiters ſolche Verpflichtungen aufzulegen, welche ſie vorhin als leibeigene Menſchen zu leiſten gehalten waren.

Wie Wir dann gegenwärtiges Geſetz nicht nur ſämmtlichen Obrigkeiten und Unterthanen auf das genaueſte zu beobachten, ſondern auch allen Unſeren landesfürſtlichen Behörden, über dieſe Beobachtung ſorgfältig zu wachen, zur ſtrengen Pflicht machen.

Gegeben, Wien den 17 Januar.

4.

Wie ſich die Weſt = Galiziſchen Unterthanen in Streitſachen zu benehmen haben.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Bei der unabgewendeten Aufmerkſamkeit, das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen Weſt = Galiziens auf alle mögliche Art zu befördern, haben Wir Unſere landesväterliche Sorgfalt auch darauf gerichtet, denſelben die Mittel und Wege zu erleichtern, wodurch ſie billige und gerechte Abhülfe ihrer entweder aus dem Bande der Unterthänigkeit, oder auch aus ſonſtigen Verhältniſſen gegen ihre Obrigkeit, entſpringenden Beſchwerden, ſicher und ohne allen Koſtenaufwand, erhalten können.

In dieſer Abſicht haben Wir befunden, die Art und Weiſe, wie die Beſchwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder die zwiſchen beiden Theilen vorfallenden Streitigkeiten zu behandeln, und wie beide Theile ihr vermeintes wechſelſeitiges Recht bei den Kreisämtern, bei unſerer Landesſtelle, und endlich bei Uns Selbſt zu ſuchen befugt ſind, durch gegenwärtiges Patent zur allgemeinen Richtſchnur, und genaueſten Befolgung vorzuſchreiben.

Die Beſtimmung, wer unter der Benennung Unterthan verſtanden werde, wird im 38. §. des gegenwärtigen Patents gegeben.

§. 1.

§. 1.

Wenn ein Unterthan an ſeine Grundobrigkeit eine Forderung zu ſtellen hat, oder im Gegentheile, durch eine von ihr an ihn aufgeſtellte Forderung gekränkt zu ſeyn glaubet, hat er ſich vor allem bei derſelben zu melden, und um Abhülfe anzuſuchen.

Dieſe Abhülfe bei der Grundobrigkeit hat der Unterthan auch dann zu ſuchen, wenn er von ihrem Pächter, Beamten, oder anderen Diener, entweder durch eine an ihn gemachte Forderung, oder auf andere Art gekränkt zu ſeyn glaubet; denn die Grundobrigkeiten haben für die Bedrückungen, welche von ihren Pächtern und Beamten an dem Unterthan ausgeübet werden, wenn es nicht blos perſönliche Verſchuldungen (Delicta pensonalia) ſind, zu haften.

§. 2.

Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeiget iſt, daß die gehörige Anmeldung um Abhülfe bei der Obrigkeit geſchehen, iſt zu verwerfen, und der Beſchwerführende an die Vorſchrift des Geſetzes anzuweiſen.

§. 3.

Dieſe Anmeldung muß in der obrigkeitlichen Kanzlei, an einem Amtstage, geſchehen. Zu dieſem Ende hat jede Obrigkeit von nun an, wenigſtens in jeder Woche, einen eigenen Amtstag zu halten, und denſelben den Unterthanen bekannt zu machen.

Diejenige Obrigkeit, welche die Haltung der Amtstäge auſſer Acht läßt, verfällt in eine Strafe von 6 Dukaten.

§. 4.

§. 4.

Auſſer dem Amtstage iſt die Obrigkeit nicht ſchuldig, die Anmeldung einer Beſchwerde anzuhören, es ſey dann, daß bei der mindeſten Verzögerung die Beſchaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthan ohne unverzügliche Abhülfe, ein unwiederbringlicher Schaden zuginge.

§. 49.

Die Anmeldung der Beſchwerde hat folgendermaſſen zu geſchehen: a) Der Unterthan hat in der obrigkeitlichen Kanzlei zu erſcheinen, und daſelbſt in Gegenwart der ohnehin an jedem Amtstage anweſenden Richter, oder Geſchwornen, ohne Ungeſtümm, und mit Beſcheidenheit, mündlich oder ſchriftlich, anzubringen, was für ein Recht er an ſeiner Obrigkeit ſuche, oder von welcher obrigkeitlicher Forderung er befreit zu ſeyn verlange. b) Zugleich hat derſelbe die zur Begründung oder Vertheidigung ſeines Rechtes dienenden Urkunden und Zeugen mitzubringen. Die Urkunden ſind im Original vorzuweiſen, und im Falle ſie ſich nicht etwann ſchon in der obrigkeitlichen Kanzlei vorfinden, entweder im Original, oder, wenn der Unterthan ſelbige aus den Händen zu geben Bedenken trüge, die Abſchriften derſelben, die er ſich vorläufig beizuſchaffen hat, einzulegen.

Übrigens ſind alle Eingaben und Urkunden dieſer Art vom Gebrauche des Stämpels durch alle Verhandlungen befreiet.

§. 6.

Die angebrachte Beſchwerde des Unterthans, die aufgenommenen Ausſagen der Zeugen (bei denen jedoch niemahls ein Eid einzutreten hat) und die aus den Urkunden gezogenen Behelfe, ſollen in ein ordentliches Protokoll getreulich eingetragen, das Protokoll aber, wenn die Anmeldung der Beſchwerde vollendet iſt, dem Unterthan noch einmahl vorgeleſen, und von zweien der anweſenden Richter oder Geſchwornen, unterfertiget werden.

Die Obrigkeit hat daher, zur Aufnahme der unterthänigen Beſchwerden, von Jahr zu Jahr ein eigenes Protokoll zu führen, und dieſe Protokolle gehörig aufzubewahren. Die Obrigkeit, welche über die bei ihr vorgekommenen Unterthansbeſchwerden das Protokoll zu führen unterläßt, verfällt in eine Strafe von 6 Dukaten, welche, bei wiederhohlter Unterlaſſung dieſer Vorſchrift, jedesmahl zu verdoppeln iſt.

§. 7.

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kündig, ſo ſoll ein anderer der Anweſenden deſſen Nahmen unterſchreiben, der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Hauszeichen beſtätigen, daß die Unterfertigung ſeines Nahmens mit ſeinem Vorwiſſen, und mit ſeiner Einwilligung geſchehen ſei.

Dieſes iſt in allen Fällen, wo es auf die Unterſchrift eines Unterthans ankommt, zu beobachten.

§. 8.

§. 8.

Nach geſchehener Anmeldung der Beſchwerde hat die Obrigkeit die Beſchaffenheit derſelben in reife Erwägung zu ziehen, und, wenn ſie ſolche gegründet erachtet, dem Unterthan ungeſäumt Abhülfe zu verſchaffen.

Die Art der Abhülfe iſt in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan, durch Erledigung ſeiner ſchriftlichen Klage, oder mittels Ertheilung eines ſchriftlichen Beſcheides, zu bedeuten.

§. 9.

Wäre aber die Beſchwerde des Unterthans ungegründet, und alſo zur obrigkeitlichen Abhülfe nicht geeignet, ſo iſt der Unterthan an dem nach acht Tagen folgenden Amtstage, oder, wenn die Beſchwerde von Wichtigkeit, und ſo geartet wäre, daß etwann vorläufig noch von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weiſung der abweſendeu Obrigkeit ſelbſt eingehohlet werden müßte, längſtens binnen 30 Tagen, der obrigkeitliche ſchriftliche Beſcheid, durch den Ortsrichter, gegen Empfangsſchein, zuſtellen zu laſſen.

In dieſem Beſcheide ſind die Urſachen, wegen welcher der Beſchwerde nicht ſtatt gegeben worden iſt, klar und deutlich auszudrücken.

§. 10.

Der Unterthan hat alſo von dem Tage der Anmeldung, durch 30 Tage, den obrigkeitlichen Beſcheid ruhig abzuwarten, während dieſer Zeit ſein Recht auf keine andere Art zu ſuchen, und der obrigkeitlichen Forderung (für welche ihm auf den Fall, als ſelbige in der

Fol-

Folge ungegründet befunden wurde, ohnehin die Entſchädigung vorbehalten bleibt) gehörige Folge zu leiſten.

Eben ſo iſt der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Beſcheid, wenn er ſich durch denſelben auch wirklich gekränkt zu ſeyn erachtet, zu vollziehen ſchuldig.

§. 11.

Sollte aber der Unterthan, in der beſtimmten Friſt von 30 Tagen, entweder keinen Beſcheid erhalten, oder durch den erhaltenen Beſcheid ſich wie immer gekränkt glauben, ſo ſtehet ihm frei, von der Obrigkeit eine Abſchrift des Anmeldungs-Protokolls zu verlangen, welche Abſchrift ihm dann auch unentgeltlich, und nicht ſpäter als innerhalb 24 Stunden, zu ertheilen iſt. Damit jedoch der Unterthan die Protokolls-Abſchrift verlangt zu haben nicht bloß vorgeben, oder dem Beamten das wirklich geſchehene Anlangen in der Folge abläugnen könne, ſo hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten, ein Zeugniß, daß die Abſchrift des Protokolls verlangt worden ſei, auszuſtellen.

Sollte der Beamte ſich weigern, dieſes Zeugniß auszufertigen, ſo hat der klagende Unterthan, der die Protokolls-Abſchrift jedesmahl in dem Amte verlangen ſoll, ſich von zweien gegenwärtigen, unbeſcholtenen Männern, ein ſchriftliches Zeugniß, daß er die Abſchrift verlangt habe, ertheilen zu laſſen, und mit dieſem Zeugniß ſich in das Kreisamt zu verfügen, welchem ſodann obliegen wird, der Obrigkeit aufzutragen, die Sache, welche zur Beſchwerde Veranlaſſung gab, von dem Kläger, bis zur Entſcheidung, nicht zu fordern.

Man

Man verſieht ſich indeſſen um ſo mehr zu den Obrigkeiten und ihren Beamten, daß ſie den Unterthanen die Aufnehmung ihrer Klagen, oder die Ertheilung der Beſcheide, in keinem Falle verweigern werden, weil ſie widrigens für jeden ſolchen Übertretungsfall, mit einer Geldſtrafe von 6 Dukaten beleget werden ſollen.

§. 12.

Mit der erhaltenen Protokolls-Abſchrift hat ſich der Unterthan in das Kreisamt zu verfügen, die zur Erweiſung ſeiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entſcheidungsgründe, dienenden Behelfe an Zeugſchaften und Urkunden (als welche leztere ihm die Obrigkeit wieder zurückſtellen muß) mitzubringen, und die eigentliche Beſchaffenheit ſeiner Beſchwerde ordentlich vorzuſtellen. Und ſoll dem Unterthan die Ergreifung des Rekurſes an das Kreisamt, wenn auch von der Obrigkeit hierzu ein Termin geſetzt worden wäre, jederzeit frei bleiben.

§. 13.

Sobald eine ſolche Beſchwerde oder Klage bei dem Kreisamte angebracht wird, hat daſſelbe, in ſo weit als neue Umſtände vorkommen, die in dem Anmeldungs-Protokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert ſind, dieſe Umſtände ſämmtlich mit ihren Behelfen, in ein ordentliches, von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, ſolche gehörig aus einander zu ſetzen, den eigentlichen Grund der Klage ſorgfältig zu erheben, die mitgebrachten Urkunden nachzuſehen, und Abſchriften davon zu den Ak-

ten

ten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, vorzüglich aber das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bemerken, und überhaupt dieſes Protokoll dergeſtalt abzufaſſen, daß der Unterthan nicht erſt des Beiſtandes eines Advokaten, oder anderen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeſchloſſen bleiben ſollen, nöthig habe.

§. 14.

Findet das Kreisamt die Beſchwerde widerrechtlich und ungegründet, ſo hat daſſelbe ſich alle Mühe zu geben, den Beſchwerdführer zu überzeugen, und ihm die Folgen eines muthwilligen Prozeſſes vorzuſtellen.

Beſtehet aber der Beſchwerdführer dennoch auf der ordentlichen Ausführung ſeiner angebrachten Klage, ſo ſoll dieſelbe angenommen, und nach gegenwärtiger Vorſchrift fortgeſetzet werden. Wenn es jedoch mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden beträfe, ſoll den erſchienenen Deputirten eine Abſchrift des Protokolls, welches auch alle ihnen gemachten Vorſtellungen genau enthalten muß, mitgegeben, und ihnen die Sache mit den Übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15.

Wird die Beſchwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich befunden, ſo muß das Kreisamt dem Unterthan umſtändlich bedeuten, was er zur gänzlicher Erörterung noch zu thun habe. Zum Beiſpiel, daß er bei

dieſem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln verſehen iſt, ſich darum bewerben, und ſolche binnen kurzer von dem Kreisamte jedesmahl nach Umſtänden, zu beſtimmender Zeitfriſt herbeiſchaffen, auch was etwann ſonſt noch zur Auseinanderſetzung des Faktums nöthig iſt, nachtragen ſoll. Dieſer Beſcheid muß nicht allein dem Unterthan ſchriftlich mitgegeben, ſondern ihm auch von dem Kreisamte umſtändlich erkläret, und ſo viel möglich begreiflich gemacht werden.

§. 16.

Wenn nun ſolchergeſtalt die Beſchwerde des Unterthans vollkommen inſtruirt iſt, hat das Kreisamt dieſe inſtruirte Klage der Obrigkeit zuzufertigen, und dieſelbe ausdrücklich anzuweiſen, daß ſie ſich über alle Gegenſtände beſtimmt und deutlich äuſſere, auch, wo es nöthig ſeyn ſollte, den Gegenbeweis gehörig vorbereite, und die für ſie beweiſenden Urkunden und Zeugen beibringe, wozu beiden Theilen Tag und Stunde zum Verhöre zu beſtimmen iſt.

§. 17.

Bei dieſem Verhöre hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue, deutliche und hinlängliche beſtimmte Äuſſerung der beklagten Obrigkeit zu dringen, dasjenige, was von der Beſchwerde und den dabei zum Grunde liegenden Thatſachen zugeſtanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt ſorgfältig auseinander zu ſetzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den Beſchwerdeführenden Unterthan mit ſeiner Antwort zu hören, und alles dergeſtalt einzuleiten, daß der wahre

und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, dasjenige, was unbeſtritten oder bewieſen iſt, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt ſelbſt die ganze Sache vollſtändig zu überſehen im Stande ſeyn möge.

§. 18.

Das hierüber aufgenommene ausführliche Protokoll iſt beiden Theilen, ſo wie den ſonſt etwann dabei vernommenen Perſonen, in ſoweit es ſolche betrifft, vorzuleſen, auch nöthigen Falls zu verdolmetſchen, und wenn keiner der darunter betroffenen Theile etwas dabei zu erinnern findet, von demſelben zu unterfertigen, oder von denen, die nicht ſchreiben können, auf die bereits vorgeſchriebene Art zu unterzeichnen.

§. 19.

Da es bei dieſer Verhandlung lediglich auf die deutliche Auseinanderſetzung der Beſchaffenheit des Facti ankommt, ſo hat ſich das Kreisamt an die ſonſt gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeß-Förmlichkeiten nicht zu binden, ſondern ſelbige vielmehr zu vermeiden, und von Amtswegen alles anzuwenden, was die Sache ohne Umtrieb, in ein vollkommenes Licht zu ſetzen dienlich ſeyn kann.

§. 20.

Wenn in der Folge erhebliche Umſtände hervorkommen, die durch die Ausſagen der Zeugen noch nicht hinlänglich in das Licht geſetzt ſind, ſo ſtehet dem Kreisamte frei, die Abhörung derſelben über dergleichen Umſtände zu wiederhohlen; ſolche, wenn ſie einander in weſentlichen Punkten widerſprechen, einander entgegen zu

ſtellen, und überhaupt alles zu veranlaſſen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Factum gründlich, vollſtändig, und in der möglichſten Kürze erläutert werden kann.

§. 21.

Wenn bei einer ſolchen Klagſache die Beurtheilung von Kunſtverſtändigen, z. B. von Waſſer- und Landbauverſtändigen, Feldmeſſern, Schätzleuten ꝛc. erforderlich iſt, ſo müſſen dergleichen Kunſterfahrene ebenfalls beigezogen werden.

§. 22.

Wenn alles dieſes geſchehen iſt, hat das Kreisamt zwiſchen den Parteien ein gütliches Abkommen zu verſuchen; zu dieſem Ende hat es denſelben die Lage der Sache, und die aus der Fortſetzung ihrer Klagen entſtehenden Folgen wohl begreiflich zu machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher nach dem, was bereits erhoben iſt, die wenigſte Hoffnung auszulangen für ſich hat, den ungewiſſen und bedenklichen Ausgang des Prozeſſes, die hierbei immer unvermeidlichen Koſten und Verſäumniſſe insbeſondere vorzuſtellen, billige Vergleichsvorſchläge zu machen, und ſich dahin zu verwenden, daß die ſtreitigen Punkte, wo nicht ganz, doch wenigſtens zum Theile, gütlich abgethan werden.

§. 23.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen iſt, ſo hat das Kreisamt in denjenigen Fällen, in welchen der Unterthan hauptſächlich, und zwar blos als Unterthan wider ſeine Herrſchaft, als Herrn, klaget, mithin,

wenn

wenn deſſen Beſchwerden das Kontribuzionsweſen, oder andere Landesanlagen an Geld, Vorſpann, Rekrutirung, Transporten, Naturalien = Lieferungen und Bonifikazionen oder ſonſt Kataſtral = Angelegenheiten betreffen; ferner in allen Klagen, die wegen Roboten und anderer patentwidriger Exzeſſe entſtehen, unverzüglich, mit Vorbehalt des Rekurſes an die politiſche Landesſtelle, zu entſcheiden, und zu ſprechen. Der Spruch, welcher ganz kurz die Weſenheit der Klage, das darüber geſchöpfte Erkenntniß, die Entſcheidungsgründe, und die mit dem Erkenntniſſe etwann verknüpfte Strafe zu enthalten hat, iſt dem Unterthan bei dem Kreisamte ſelbſt bekannt zu machen, und demſelben in Abſchrift mit dem Bedeuten hinauszugeben, daß er, im Falle er ſich dadurch beſchwert zu ſeyn glaube, ſeine Gegengründe entweder alſogleich, oder längſtens binnen 14 Tagen, zum Protokoll geben ſoll.

§. 24.

Wenn bei vorkommenden Bedrückungsfällen, auf einen den Unterthanen zu leiſtenden Erſatz erkannt wird, ſo iſt der Entſchädigungsbetrag von der ſachfälligen Partei an die Kreiskaſſe abzuführen, und von dieſer ſodann dem Unterthan zu verabfolgen. Zur Abfuhr ſolcher Entſchädigungsbeträge an die Kreiskaſſe, kann zwar das Kreisamt der Partei eine vierwöchentliche Friſt zugeſtehen, jedoch hat daſſelbe der Kreiskaſſe nicht allein den abzuführenden Geldbetrag, ſondern auch den Tag, an welchem der ſachfälligen Partei die Entſcheidung zugeſtellt worden, und an welchem die

Zahlung fällig iſt, unter einem bekannt zu machen. Über die geſchehene Zuſtellung einer ſolchen Entſcheidung iſt von der Partei ein Rezepiſſe abzufordern, und dieſes jedesmahl an die Landesſtelle zu dem Ende einzuſenden, damit die fälligen Intereſſen zu 10. von 100, bis zum Abfuhrstage, durch die Kreiskaſſe genau berechnet, und von der ſachfälligen Partei eingebracht werden können. Wenn aber Dominien über die zu zahlenden Prägravazions = Kapitalien und Intereſſen, welche ſie bar zu erlegen nicht im Stande ſind, die landtäfliche Sicherheit verſchaffen können, ſo ſind vom Tage der geſchehenen landtäflichen Verſicherung an, nur 5 v. Hund. als Intereſſen zu berechnen und einzuhohlen; die nicht landgräflich verſicherten Beträge hingegen, unterliegen dem feſtgeſetzten Intereſſe zu 10 v. 100.

§. 25.

Glaubt der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch entweder ganz, oder zum Theile beſchwert zu ſeyn, und ſein vermeintes Recht weiter ſuchen zu müſſen, ſo hat derſelbe entweder gleich, oder binnen der auf dem kreisämtlichen Spruche angemerkten Zeitfriſt, ſeinen Rekurs an Unſer Landesgubernium, ſammt den Urſachen, warum er ſich durch den kreisämtlichen Beſcheid beſchwert zu ſeyn glaube, bei dem Kreisamte ſchriftlich oder mündlich einzubringen. Eben ſo ſteht auch der Obrigkeit, im Falle ſie ſich durch den kreisämtlichen Spruch beſchwert zu ſeyn erachtet, der weitere Rekurs an Unſer Landesgubernium frei.

§. 26.

§. 26.

Dieſes Anmelden des Rekurſes, ſo wie dasjenige, was etwann zu deſſen Unterſtützung noch vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt ebenfalls in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und, wenn der Rekurs offenbar ungegründet und muthwillig wäre, dem Rekurrenten ſeinen Unfug, und die daraus für ihn zu beſorgenden neuen Weitläufigkeiten, Koſten, und die nach Umſtänden zu gewärtigende Beſtrafung, abermahl zu Gemüthe zu führen, wie dieſes alles geſchehen ſei, in dem Protokolle umſtändlich anzumerken, und das Protokoll ſammt den Akten, längſtens binnen 14 Tagen, an die Landesſtelle zu befördern.

§. 27.

Die Landesſtelle hat dergleichen an ſie einlangende Rekurs-Protokolle und Akten, in wichtigen und verwickelten Fällen, vorläufig dem Fiskus zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen ſchriftlich zu erklären habe, was er etwann zur Unterſtützung der von den Unterthanen erhobenen Klaggründe in Facto, zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, weil in das Punctum juris dabei gar nicht eingegangen werden darf.

§. 28.

Findet die Landesſtelle, daß in der Äuſſerung des Fiskus noch ein und anderer erheblicher Umſtand in Facto vorkomme, deſſen nähere Aufklärung in die Entſcheidung der Hauptſache einen Einfluß haben könnte, und wozu eine nochmahlige nähere Unterſuchung der

Sa-

Sache an Ort und Stelle erforderlich iſt, ſo muß ſolche dem Kreisamte aufgetragen werden. Dieſes hat die Sache eben ſo, wie in der erſten Inſtanz von Amtswegen zum Protokoll zu inſtruiren, in Geſtalt einer Unterſuchung, bei welcher von keiner Seite Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu laſſen iſt, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwiſchen beiden Theilen nochmahl ernſtlich zu verſuchen, das hierüber aufgenommene Protokoll aber an die Landesſtelle einzuſenden.

§. 29.

Wenn dieſes Protokoll einlanget, hat die Landesſtelle das getroffene gütliche Abkommen zu beſtätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu ſprechen. Mit Kundmachung des von der Landesſtelle geſchöpften Erkenntniſſes, welches mit den dießfälligen Entſcheidungsgründen dem Kreisamte bekannt zu machen iſt, wird es eben ſo, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten; und das Kreisamt hat die Parteien von dem ihnen noch durch eine zweimonathliche Zeitfriſt offen ſtehenden Rekurſe an Uns ſelbſt, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten, umſtändlich zu unterrichten.

§. 30.

Die Anmeldung des an Uns ſelbſt zu nehmenden Rekurſes, geſchieht, ſo wie bei dem Rekurſe an die Landesſtelle, und Unſere Landesfürſtliche Entſcheidung wird auf eben die Art, wie die vorigen, zur Kundmachung gebracht. Nur iſt dabei den Unterthanen jedes=

des=

desmahl noch beſonders anzudeuten, daß es bei dem, was ſelbige feſtſetzt, nunmehr ſchlechterdings zu beruhen habe, und ſie daher dieſer ihnen nochmahls zu erklärenden Entſcheidung in allen Stücken, genaue Folge leiſten, und ſich alles ferneren Beſchwerdführens, bei ſchwerer Strafe, enthalten müſſen.

§. 31.

Die Stellen haben dergleichen Erkenntniſſe möglichſt zu beſchleunigen, und bei deren Abfaſſung alle nur erſinnliche Deutlichkeit und Beſtimmtheit anzuwenden.

§. 32.

Auf gleiche Art haben ſich auch die Kreisämter, bei den errichteten Vergleichen zu verhalten, dieſe nicht weniger deutlich, beſtimmt und umſtändlich zu verfaſſen, und nicht etwann zweideutige, oder auf Schrauben geſetzte Ausdrücke und Erklärungen beizurücken, durch welche nur neue Beſchwerden und Prozeſſe entſtehen könnten.

§. 33.

Noch finden Wir nöthig Unſere landesfürſtliche Sorgfalt auf diejenigen Gegenſtände und Klagen der Unterthanen zu wenden, welche nicht nach §. 23. unter die Eigenſchaft als Streitigkeiten zwiſchen Herren und Unterthanen gehören, und folglich auf das Band der Unterthänigkeit keine Beziehung haben. Gegenſtände dieſer Art ſind, wenn ein Herr von ſeinem Unterthan, oder der Unterthan von ſeinem Herrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Beſtand nimmt oder vermiethet, leihet oder zu leihen nimmt; ferners Streitig-

kei-

keiten in Waiſen = Kuratel = Teſtaments = und andern dergleichen Angelegenheiten; endlich auch jene Fälle, wo die Streitigkeiten zwar aus dem Bande der Unterthänigkeit entſtehen, wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Faktums, ſondern des Rechts, zu thun iſt, z. B. wenn es um eine Robot = Zins = oder was immer für eine andere Schuldigkeit ſich handelt, welche ſich auf ein Urbarium, eine Handfeſte, ein Privilegium gründet, deſſen Giltigkeit aber von einem oder dem andern Theile widerſprochen wird. Die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten ſteht nicht den Kreisämtern, ſondern den ordentlichen Gerichtsſtellen zu; ſie müſſen daher auch, ſo bald ſie dahin gelangen, nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden. Um jedoch Unſeren getreuen Unterthanen auch in dieſen Fällen die Mittel und Weege, ihr Recht zu erlangen, auf alle mögliche Art zu erleichtern, ſoll bei dieſen Streitigkeiten zuerſt, wie bei Beſchwerden der Unterthanen nach den §§. 1. bis 22. vorgegangen werden.

Das Kreisamt hat auch hier ſich vorzüglich dahin zu verwenden, daß die angebrachte Streitigkeit, ſo viel möglich, durch einen Vergleich beigelegt werde. Kann jedoch dieſer Zweck nicht erreichet werden, ſo hat dasſelbe das in der vorliegenden Sache aufgenommene Protokoll, längſtens binnen 8 Tagen, an den in der Hauptſtadt aufgeſtellten Unterthans = Advokaten, gegen Rezepiſſe, zur Amtshandlung einzuſenden, und beide Theile hievon zu verſtändigen.

§. 34.

§. 34.

Sollte die Obrigkeit dem Unterthan entweder gar keinen, oder aber nach dem Ermeſſen des Kreisamts einen zu harten Beſcheid ertheilet haben, ſo hat das Kreisamt mit Rückſicht auf den von der angemeldeten Beſchwerde beſtandenen Beſitzſtand, ein ſolches Proviſorium zu treffen, damit bis zum rechtlichen Ausgange der Sache keinem Theile ein unwiederbringlicher Schade zugehe.

§ 35.

Findet der Unterthans-Advokat, in dem eingeſendeten Protokolle, den Gegenſtand der Streitſache zur Einreichung einer ordentlichen Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Beſprechung mit dem Unterthan ſelbſt unumgänglich nöthig, ſo hat er ſich, wegen Überkommung der dießfälligen Nachträge, oder wegen Anweiſung des Unterthans zur perſönlichen Beſprechung, unmittelbar an das Kreisamt zu wenden, welches ihm die verlangten Nachträge, mit möglichſter Beförderung, verſchaffen, oder den Unterthan ſelbſt zuweiſen muß.

Übrigens ſind alle Schriften, welche in Unterthansſachen, zwiſchen dem Unterthans-Advokaten, und den Kreisämtern gewechſelt werden, vom Poſtporto befreiet, und daher iſt auf den Aufſchriften der dießfälligen Pakete jedesmahl der Beiſatz von Amts wegen, Unterthansſachen, zu machen. Eben ſo haben auch jene Unterthanen, welche ſich mit ihren Zuſchriften unmittelbar ſelbſt an den Unterthans-Advokaten, vermittelſt der

Poſt

Poſt wenden, ſolche unter der Aufſchrift, an den Unterthans-Advokaten, Unterthansſachen, aufzugeben.

§. 36.

Iſt hingegen in dem eingeſendeten Protokolle alles erſchöpft, ſo hat der Unterthans-Advokat, längſtens binnen 7 Tagen, nach erhaltenem kreisämtlichen Protokolle, bei der Gerichtsbehörde, welche im jedem Falle, der Unterthan mag Kläger oder Beklagter ſeyn, Unſer Landrecht iſt, ſeine Klage, nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung, einzurichten; und über ſolche Klagen iſt, ſo wie über jede andere Klage, der Ordnung nach, zu verfahren. Fände aber der Unterthans-Advokat die Klage des Unterthans ungegründet, ſo ſoll er die Urſachen, warum er zu klagen ſich nicht getraue, der Landesſtelle anzeigen, welche hierüber den Fiskus zu vernehmen hat. Wird ſie auch von dieſem, einverſtändlich mit der Landesſtelle, ganz unbillig gefunden, ſo iſt ſolches dem Unterthan zu erkennen zu geben, und ihm frei zu ſtellen, ob er ſich wegen dieſer Abweiſung an die Hofſtelle wenden wolle.

§. 37.

Der Unterthans-Advokat hat zwar den Unterthan von dem erfolgten Erkenntniſſe, durch das Kreisamt verſtändigen zu laſſen; doch hat er, ſo lange noch ein weiterer Rekurs, nach Vorſchrift der Gerichtsordnung, offen ſteht, denſelben, ohne erſt die Erklärung des Unterthans abzuwarten, gleich von ſelbſt zu ergreifen, und auf die zur Überreichung des Rekurſes geſetzlich beſtimmte Friſt den Bedacht zu nehmen. Zugleich aber

aber hat er den Unterthan zu befragen, ob er ſich mit dem erfolgten Erkenntniſſe befriedigen, oder aber die Sache weiter ſuchen wolle, wo dann der Unterthan, im Falle er die Folgen ſeines Entſchluſſes etwann nicht recht eingeſehen hätte, noch immer eines beſſeren darüber belehret werden kann.

§. 38.

Um aber alle Zweifel, welche über die Benennung, Unterthan, etwann entſtehen könnten, zu entfernen, finden Wir Uns bewogen, hierüber die Erklärung beizufügen, daß nicht nur die behauſten Ruſtikaliſten, ſondern auch alle Dominikaliſten, Inleute und Grundholden, welche ſich als Unterthanen angelobet haben, das iſt, welche entweder in Anſehung ihrer Perſon oder Sache, oder ihrer Perſon und Sache zugleich, dem obrigkeitlichen Gerichtsſtande unterliegen, als wirkliche Unterthanen auzuſehen; und in allen denjenigen Fällen, welche der 33 Abſatz dieſes Patents ausdrücklich und umſtändlich angibt, von dem Unterthans-Advokaten unentgeltlich zu verteten ſind.

§. 39.

Dem Unterthan ſteht zwar frei, in Rechtsſtreitigkeiten mit ſeiner Obrigkeit ſich der Wohlthat der Vertretung des Unterthans-Advokaten zu begeben, jedoch hat das Kreisamt immer vorher noch, nach Vorſchrift des 33. §. ſein Amt zu handeln, zugleich aber auch den Unterthan, der ausdrücklich einen andern Sachwalter verlangt, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgehet, umſtändlich zu belehren, und vor Schaden zu war-

nen.

nen. Die Advokaten, und Unſere Landrechte hingegen, bei denen nach dem 36. §. dergleichen Streitigkeiten anhängig zu machen ſind, haben bei Übernahme und Entſcheidung der Streitſache eines Unterthans, deren Eigenſchaft in Beziehung auf das Band der Unterthänigkeit, jederzeit genau zu unterſuchen.

§. 40.

Sollte der Unterthan, mit Auſſerachtlaſſung gegenwärtiger Vorſchrift, ſein Recht ſuchen wollen, ſo iſt er nicht zu hören, und wenn er, nur um Abſprünge zu ſuchen, und Unſere Stellen, oder Uns Selbſt zu behelligen, ſich auſſer ſeinen Kreis begebe, nach Umſtänden auch zu beſtrafen.

§. 41.

Was Wir von Beſchwerdführungen und Klagen einzelner Unterthanen feſtgeſetzet haben, iſt auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden, Beſchwerde führen. Jedoch müſſen in dieſen Fällen von den Beſchwerdführenden zwei Deputirte gewählet, und dieſen muß eine ſchriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen iſt, ausgeſtellet werden; die Deputirten aber ſollen ſich in allen Stücken auf das genaueſte nach der Vorſchrift des gegenwärtigen Geſetzes benehmen.

§. 42.

Die Deputirten ſollen auch den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde, keine übermäſſigen Koſten verurſachen, noch übertriebene Gebühren aufrechnen. Sie haben daher ſowohl über die Koſten, als über

ihre

ihre Gebühren, ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfaſſen, hierbei aller überſpannten Forderungen ſich zu enthalten, und nach geendigtem Geſchäfte, dieſes Verzeichniß, dem Kreisamte zur billigen Mäſſigung, zu überreichen.

In eben der Abſicht wollen Wir auch alle eigenmächtigen Geldſammlungen bei den Gemeinden hiermit verbothen haben, und diejenigen, welche das Geld empfangen, ſollen zur Zurückſtellung oder Abführung deſſelben an den Armenfond, verhalten, die Dorf- und Gemeindevorſteher aber, welche zu ſolchen Geldſammlungen mitwirken, oder auch nur davon Wiſſenſchaft haben, und ſolches dem obrigkeitlichen Amte nicht anzeigen, ſo wie auch alle übrigen, welche entweder Urheber, oder thätige Beförderer ſolcher verbothener Geldſammlungen ſind, nach Umſtänden, mit Arreſt oder Gemeindarbeit beſtrafet werden.

§. 43.

Wenn eine Beſchwerde von mehr als 2 Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden ſollte, iſt ſolche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, ſondern die unter einem ſolchen Haufen begriffenenen Unterthanen, wenn ſie auf den erſten Befehl der Obrigkeit nicht alſogleich auseinander gehen, ſind empfindlich zu beſtrafen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Störer der öffentlichen Ruhe, dem Strafgerichte zu übergeben.

Hiernach hat ſich jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten. Die Kreisämter und Unſere Lan-

desſtelle aber haben dieſes Geſetz zur unabweichlichen Richtſchnur zu nehmen, und auf deſſen Befolgung die genaueſte Obſicht zu tragen.

Gegeben Wien, den 17 Januar.

5.

Benehmen in Unterthansſachen in West-Galizien.

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Um einer Seits die zur Erreichung und Erhaltung des gemeinen Wohls, und des öffentlichen Ruheſtandes nöthige Abhängigkeit und ſchuldige Folgeleiſtung der Unterthanen gegen ihre rechtmäſſigen Obrigkeiten handzuhaben, anderer Seits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu ſchützen, haben Wir Uns bewogen gefunden, den Grundobrigkeiten und ihren Beamten Folgendes zur genaueſten Richtſchnur vorzuſchreiben.

§. 1.

Jeder Unterthan iſt nicht nur Unſeren eigenen höchſten Befehlen, und den Entſcheidungen, Ausſprüchen und Verordnungen Unſerer landesfürſtlichen Stelle, ſondern auch den Verfügungen und Anordnungen ſeiner Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorſam und Unterwürfigkeit ſchuldig.

§. 2.

§. 2.

Sollte indeſſen dem Unterthan irgend ein Auftrag oder Befehl unbillig ſcheinen, und er ſich dadurch gekränkt glauben, ſo iſt ihm nicht erlaubt, ſein eigener Richter zu ſeyn, ſondern er hat gegen einen ſolchen Auftrag ſeine Beſchwerde ordnungsmäſſig anzubringen. Inzwiſchen aber iſt er verpflichtet, den ihm zugekommenen Auftrag oder Befehl genau, und um ſo gewiſſer zu vollziehen, als ihm, wenn ſeine Beſchwerde hierüber gegründet zu ſeyn erkennet würde, eine hinlängliche Entſchädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten, verſchaffet werden ſoll.

§. 3.

Jeder Unterthan, der dieſe Folgeleiſtung verweigert, iſt ſtrafbar. Die Beſtimmung der Strafe ſoll unter den weiter unten folgenden Beſchränkungen, ſeiner Obrigkeit überlaſſen ſeyn. Wenn aber gegen einen ſolchen ungehorſamen Unterthan ſchon von Uns ſelbſt, oder von einer Unſerer landesfürſtlichen Stellen, eine Strafe verhängt worden iſt, kann ihn die Obrigkeit wegen desſelben Vergehens, mit einer beſondern Strafe, nicht mehr belegen.

§. 4.

Jene Unterthanen hingegen, welche ſich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorſam gegen ihre Obrigkeit verleiten, ſo wie auch diejenigen, deren Ungehorſam mit einer gewaltthätigen Widerſetzung, mit Stöhrung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrig-

kei-

keiten und ihren Beamten begleitet iſt, ſind alſogleich in Verhaft zu nehmen, und nebſt einer genauen ſchriftlichen Darſtellung ihres Verbrechens, dem nächſten Strafgerichte zur Unterſuchung und Aburtheilung, zu überliefern.

§. 5.

Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, in dem Falle des 3. §. eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, iſt demſelben ſein Vergehen bei dem Amte, in Gegenwart ſeines Richters, oder zweyer unbeſcholtener und unbefangener Mitnachbarn, vorzuhalten, und deſſelben Entſchuldigung, Falls er eine vorzubringen hat, gelaſſen anzuhören. Findet die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Laſt gelegte Handlung oder Unterlaſſung ſich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er, ungehindert ſeines Läugnens, entweder durch die Sache ſelbſt, oder durch das Zeugniß unbeſcholtener Männer überwieſen ſei, ſo iſt demſelben eine ſeinem Vergehen angemeſſene Strafe auszumeſſen.

§. 6.

Von nun an iſt jede Obrigkeit ſchuldig, über ſolche Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Straf-Protokoll in der Amtskanzlei einzuführen, und aufzubewahren, worin alſogleich, und in Gegenwart der bei dem Verhöre des Unterthans anweſenden Richters oder Mitnachbarn, das eigentliche Vergehen des Unterthans, mit der Bemerkung, ob er deſſen geſtändig, oder durch die Sache ſelbſt, oder aber durch Zeugen überwieſen worden

den iſt, dann auch die auferlegte Strafe, ſammt dem Tage der Verhandlung, genau eingetragen werden muß. Nach geendigter Verhandlung, iſt dem Unterſuchten das Protokoll ſelbſt vorzulegen, und von ihm, und den zum Verhöre beigezogenen Männern, zu unterſchreiben.

§. 7.

Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den ſie betrifft, unbillig oder übermäſſig ſcheinen, und derſelbe ſich dagegen beſchweren wollen, ſo ſteht es ihm frei, von der Obrigkeit eine Abſchrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Straf-Protokolle, zu verlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen iſt. Doch kann die Obrigkeit mit der Vollziehung der Strafe ſogleich vorgehen.

§. 8.

Unter den dem Erkenntniſſe der Obrigkeit oder ihrer Beamten überlaſſenen Strafen wollen Wir

a) einen anſtändigen und der Geſundheit offenbar unnachtheiligen Arreſt, allenfalls bei Waſſer und Brod,

b) die Strafarbeit,

c) die Verſchärfung des Arreſtes, und der Strafarbeit, mit Anlegung der Fußeiſen, dann

d) die Abſtiftung von Haus und Hofe. verſtanden haben. Doch ſoll bei deren Verhängung auf das hohe oder ſehr jugendliche Alter, ſo wie überhaupt auf die Leibesbeſchaffenheit des ſchuldigen Unterthans, die billige Rückſicht genommen werden. Auch dürfen die härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bei welchen die vorausgegangenen ge-

linderen ohne Wirkung geblieben; weswegen in dem Straf-Protolle die ſchon vorausgegangenen Beſtrafungen jedesmahl in Kürze anzumerken ſind. Noch wollen Wir ausdrücklich verordnet haben, daß die verhängte Arreſtſtrafe, oder Strafarbeiten, zur Zeit der dringenden Feldarbeiten aufgeſchoben, und erſt nach Beendigung dieſer letzteren, in Vollzug gebracht werden ſollen.

§. 9.

Wollte eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arreſt oder Strafarbeit belegen, oder mit Abſtiftung von Haus und Hofe beſtrafen, ſo ſoll ſie über eine ſolche Beſtrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuhohlen verbunden ſeyn.

§. 10.

In dieſem Falle hat die Obrigkeit dem Kreisamte das Straf-Protokoll einzuſenden, und in einer kurzen Anzeige zu bemerken, mit welcher Strafe ſie den Unterthan zu belegen finde. Das Kreisamt hat das Straf-Protokoll durchzugehen, und, wenn es in demſelben das dem Unterthan zur Laſt gelegte Vergehen hinlänglich erörtert und bewieſen, und die angetragene Strafe angemeſſen findet, unverzüglich, und zwar längſtens binnen acht Tagen, der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten, im entgegengeſetzten Falle aber, in die weitere ordentliche Unterſuchung einzugehen, und nach Ausſchlag derſelben, mit möglichſter Beförderung, die dem Vergehen angemeſſene Strafe zu beſtimmen.

§. 11.

§. 11.

Der Unterthan hat für den Arreſt, an ſoge- nannter Sitzgebühr, nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldeswerth geſtrafet werden. In jenen Fällen aber, wo es um den Erſatz eines der Obrigkeit, oder jemand anderen zugefügten Schadens zu thun iſt, ſoll zwar die ſchuldige und billige Entſchä- digung allerdings, jedoch erſt dann ſtatt haben, wann der Schaden zuvor, mit Beiziehung unparteiiſcher Schätz- männer, gehörig erhoben, und der Ausſpruch eines ſol- chen Erſatzes bei dem Amte eben ſo, wie im §. 5. bei den Strafen verordnet wird, in das Verhör- und Straf- Protokoll mit allen Umſtänden, eingetragen worden iſt.

§. 12.

Verbiethen Wir hiemit ernſtlich geſammten Obrig- keiten und ihren Beamten, wider ihre ſtraffällig befun- denen Unterthanen andere Strafen, als welche in dem §. 8. ausgedrückt ſind, zu verhängen, oder die Unter- thanen etwann gar mit Schlägen zu mißhandeln.

Sollte eine Obrigkeit die Übertetung dieſes Ver- boths ſich zu Schuld kommen laſſen, ſo hat ſie nicht nur jedesmahl eine ſtrenge Ahndung, ſondern auch in wiederhohlten Übertretungsfällen, den Verluſt der obrig- keitlichen Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen zu ge- wärtigen; diejenigen obrigkeitlichen Beamten hingegen, welche ſich der eigenmächtigen Mißhandlung eines Un- terthans mit Schlägen, ſchuldig machen, werden, nebſt der dem mißhandelten Unterthan zu leiſtenden Entſchä- digung, das erſte Mahl mit einer Geldſtrafe von 2 bis 6

Dukaten, zur Kaſſe jener Gemeinde, unter welche der mißhandelte Unterthan gehöret, das zweite Mahl mit einem angemeſſenen Civilarreſte, und bei einer nochmahligen Übertretung, nicht nur mit der Entſetzung vom Dienſte beſtrafet, ſondern auch zu ferneren obrigkeitlichen Dienſten unfähig erkläret werden.

§. 13.

So feſt und unabänderlich Wir nun entſchloſſen ſind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfart unumgänglich nöthigen Gehorſam auf die gegenwärtig vorgeſchriebene, Art mit allem Nachdruck handzuhaben, eben ſo ernſtlich befehlen Wir auch den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten, den Unterthanen nichts ungebührliches zuzumuthen, vielmehr dieſelben bei ihren Rechten und Befugniſſen, nach allen Kräften, zu ſchützen.

Daher ſollen auch jene Obrigkeiten, die wider beſſeres Verhoffen, ihren Unterthanen etwas auftragen würden, wozu dieſe nicht verbunden ſind, den Gehorſam leiſtenden Unterthanen nicht nur eine vollſtändige Entſchädigung und Genugthuung zu leiſten angehalten, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur ſtrengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. Zu dieſem Ende haben die Kreisämter nicht nur jeden Unfug unverzüglich abzuſtellen, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich zu verhängen, ſondern auch hiervon an Unſere Landesſtelle, von Viertel = zu Vierteljahr, mittelſt Einſendung der Straf = Protokolle, in welchen die Beſtrafungsurſachen,

und

und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken ſind, die Anzeige zu machen.

Gegeben, Wien den 17 Januar.

6.

Schenkungen unter Lebenden (in Tirol.)

*

Über eine gemachte Anfrage: Ob unter Lebenden zu Stande gekommene Vermögens-Übergaben, und ſogenannte Inſitz- Abnährungs- und Entrichtungs-Verträge, unter die Schenkungen unter Lebenden zu rechnen, und daher von ſolchen, nach den Verordnungen vom 25 Septemb. 1790, *) und 23 Februar 1797 **) kein Mortuar abzufordern ſei, iſt dem Tiroliſchen Gubernio bedeutet werden, gedachte Normal-Verordnungen ſei für das Land Tirol, das ſeine eigene Landes-Taxordnung hat, auf gedachte Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder, nicht anwendbar, und es habe daher für Tirol bei der zeitherigen Übung, nach dem Inhalte, gedachter Landes-Tax Ordnung ſein Verbleiben.

Nach dieſer höchſten Weiſung iſt ſich alſo bei den unter Lebenden zu Stande kommenden Vermögens-

Über-

*) Im VII. Theil. dieſer Sammlung S. 70.

**) Im X Th. S. 178.

Übergaben, Inſitz-Abnährungs- und Entrichtungs-Verträgen, fortan genau zu benehmen.

Dekret der Böhmiſch-Oeſterr. Hofkanzlei, vom 17 Januar, an das Tiroliſche Gubernium.

Kundmachung desſelben, von 26 Januar.

7.

Beſtimmung des Zeitpunkts, von welchem die Beſoldungen anzuweiſen ſind, und wegen Subſtituzionen.

Es iſt vorgekommen, daß in einigen der deutſchen Erbländer, den beförderten oder bloß vorrückenden Beamten, die Beſoldungen nicht auf eine gleichförmige Art angewieſen werden; den Behörden wird daher, für die Zukunft, nachſtehende Anweiſung ertheilet:

Erſtens: Wenn jemand neu angeſtellet wird, oder ein Beamter eine höhere Dienſtſtufe erhält, ſo gebührt demſelben die angemeſſene Beſoldung nur von dem Tage, an welchem er den Eid abgelegt hat.

Zweitens. Wenn Vorrückungen bei Gremien oder Stellen, in ſolche Dienſte, die von gleicher Kathegorie oder Eigenſchaft, und für welche die Beſoldungen nach Klaſſen beſtimmt ſind, geſchehen, ſo hat demjenigen, welcher in eine höhere Beſoldung eintritt, dieſe von dem Tage, an dem ſie eingeſtellet wurde, zuzukommen.

Drit-

Drittens. Wenn aber ein Beamter zu einem anderen Dienſte, mit welchem kein höherer Rang, jedoch ein gröſſerer Gehalt verbunden iſt, verſetzet wird, ſo kann ihm der Genuß des letzteren nur von dem Zeitpunkte an zu Theil werden, an dem er jenen Dienſt wirklich antritt.

Übrigens, weil in ſolchen Fällen gewöhnlich vorher Subſtituzionen veranſtaltet werden, und ſolche bisher öfters durch lange Zeit hinausgezogen, auch dazu bisweilen Beamte von weit entfernten Orten berufen worden ſind, ſo wird zur Richtſchnur gegeben, daß künftig, wenn nicht auſſerordentliche Umſtände eintreten, eine Subſtituzion nie über ſechs Wochen währen ſoll, auch in Subſtituzions-Fällen, immer dazu die theils im Orte ſelbſt, wo der Dienſt erlediget iſt, theils die in der Nähe befindlichen Beamten zu wählen ſind.

Dekret, der Finanz-Hofſtelle, vom 22 Januar, an ſämmtliche ihr unterſtehenden Behörden.

8.

Die Todtenbeſchauer-Zettel in Prag, ſollen noch an dem Tage, an welchen ſich der Sterbfall ereignet hat, auf das Rathhaus gebracht werden.

*

Um Genauigkeit und Zuverläßigkeit, in Rückſicht auf die Sterbfälle, zu erzielen, und zur Kenntniß

niß derſelben auf das geſchwindeſte zu gelangen, wird verordnet, einen jeden Sterbfall alſogleich dem, in dem Hauptviertel, in welchem der Sterbfall ſich ereignet, aufgeſtellten Stadt-Chirurgus anzuzeigen, und den von demſelben ausgeſtellten Todtenbeſchauzettel, mit dem Zettel des Arztes, welcher den Abgelebten in der Kur hatte, noch an eben dem Tage, an welchem ſich der Sterbfall ereignet hat, auf das altſtädter Rathhaus um ſo gewiſſer zu bringen, als derjenige, welcher gegenwärtige Verordnung nicht befolgte, dafür ſcharf geahndet werden würde.

Verordnung des Böhmiſchen Gubernii, vom 25 Januar.

9.

Nachtrag zu dem Patente, gegen das Verſchulden der Staatsbeamten.

*

Se. Maj. haben erkläret, daß die unter dem 25 Oktob. v. Jahre erlaſſene Anordnung *) wodurch dem Verſchulden der Staatsbeamten Einhalt geſchieht, auch auf die Beamten des Verſatzamtes, der Kranken- und Verſorgungs-Anſtalten, ingleichen auf die ſtädtiſchen Beamten ſich zu erſtrecken habe.

De-

*) Im XIII. Bande S. 70.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 26 Januar, an ſämmtliche Länderſtellen und Gerichtsbehörden.

Kundgemacht durch das Innerösterr. Appellazions-Gericht, unter dem 8 Februar.

*

Weitere Nachträge ergingen unter dem 5 und dem 19 April, und folgen unten No. 27.

10.

Landesfürſtliche Bancal-Diener wirkſam gegen Mißhandlungen zu ſchützen.

*

Der Landesſtelle wird hiermit, auf allerhöchſten Befehl, aufgetragen, die landesfürſtlichen Diener bei Weg- und Zoll-Ämtern, gegen Mißhandlungen der Parteien wirkſam zu ſchützen, in eintretenden Fällen ihnen thätigen Beiſtand zu leiſten, und alle ungebührlichen Auftritte, zumahl wenn ſie gar bis zu gewaltſamen Mißhandlungen gingen, ſogleich gründlich zu unterſuchen, und nach Umſtändeu, zu beſtrafen.

Hiernach ſind auch ſämmtliche Kreisämter anzuweiſen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 8 Februar, an ſämmtliche deutſch-erbl. Länderſtellen.

II.

Regulativ für zu ſtiftende Meſſen, Requien, Kondukte und Todten = Offizien (Für Mähren.)

*

Es beſteht zwar ſeit längeren Jahren eine von dem Olmüzer Conſiſtorio an die Diöceſan = Geiſtlichkeit erlaſſene Cynoſur, welche die Beträge für zu ſtiftende Meſſen, Requien, Kondukte und Todtenofficien beſtimmet; deſſen ungeachtet haben ſich mehrere Fälle ergeben, wo durch letztwillige Anordnungen zu erſterwähnten geiſtlichen Stiftungen, ſo geringe Beträge vermacht worden ſind, daß man, um die Kirche, der ſie beſtimmt waren, vor Nachtheil zu ſchützen, den Willen des Stifters entweder gar nicht in Erfüllung bringen laſſen konnte, oder denſelben weſentlich abändern mußte.

Um dem abzuhelfen, und künftig bei Errichtung ſolcher Stiftungen durchaus gleichförmig vorzugehen, wird erwähntes Conſiſtorial = Regulativ hiermit als eine Richtſchnur, die künftig für Mähren und den öſterreichiſchen Antheil Schleſiens allgemein zu gelten hat, in folgender Art eingerichtet, bekannt gemacht. Beilag. A.

Von Erfüllung dieſes ſchon lang beſtehenden Regulativs ſind auch die früheren Fälle der Außerachtlaſſung, worüber die Stiftungsbriefe erſt zu entwerfen, und zur Beſtätigung vorzulegen ſeyn werden, nicht ausge=

…en …nten.	Dem Schulmann als Organiſten.	der Kirche für			Zuſammen.	
		Kerzen.	Wein.	Paramente.		
Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Guld.	Kr.
..	..	6	2	1	..	45
..	30	18	2	10	2	30
..	30	18	2	10	4	..
..	5	..	..	..	..	20
..	15	..	..	10	1	10
30	15	..	..	10	2	..
..	10	..	..	..	..	40
..	30	..	..	..	2	..
..	50	..	..	10	4	30

genommen; ſo wie gegentheilig jedem Stifter, eine ergebiegere Stiftung zu machen, frei ſtehet.

In Hinſicht auf die Muſiker, Sänger, Kirchendiener, ſo wie auch die Glökner, wenn jemand bei der Stiftung auch das Geläut verlangte, ſo wie auf das, was für ein ſolches Geläut der Kirche zuzukommen pflegt, iſt ſich nach dem Gebrauche jeden Orts zu benehmen.

Dekret, der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 14 Februar an das Mähriſche Gubernium.

Kundmachung desſelben, vom 2 März.

12.

Beſtimmung der Rekrutirungskoſten. (Für Steiermark.)

Da die Rekrutirungskoſten von den verſchiedenen Bezirksobrigkeiten ſehr ungleich aufgerechnet werden, und dieſe Ungleichheit ſowohl die Bezirksobrigkeiten in der Aufrechnung unſicher machet, als auch den k. k. Kreisämtern die Berichtigung erſchweret, ſo wird in der Anlage, eine Paſſirung, zur Richtſchnur der Bezirksobrigkeiten, für die an die k. k. Kreisämter jährlich mit Ende des Jahrs zu legenden Rechnungen, hiermit feſtgeſetzet, und da auch der Anſchlag dieſer Beträge an die Bezirks-Kontribuenten, noch nicht bei jedem Kreiſe und Bezirke, nach gleichen Maßſtabe geſchieht, ſo wird verordnet:

Daß

Daß dieſer einzelne Anſchlag, nach dem Beſitzſtande der Bezirksinſaſſen, nemlich nach der ganzen, drei Viertel, halben und viertel-Hube und Keiſche, mit variſizirter gleichmäſſiger Eintheilung der Dominikal-Beſitzungen, und Bergholden, in der Art zu geſchehen habe, daß von jedem Gulden der geſammten Auslagen, in gleichen Theilen, auf den Ganzhübler 24 Kr., auf den Dreiviertlhübler, 18 Kr., auf den Halbhübler, 12 Kr., und auf den Viertlhübler und Keiſchler, 6 Kr. angeſchlagen werden.

Wie nun bei Rekrutentransporten, auſſer der gegenwärtigen Paſſirung, nichts weiter, und überhaupt nur die unentbehrlichſten Koſten aufgerechnet werden därfen, ſo ſind auch mit dieſen Rechnungen weder die Reiſen der Beamten wegen Heu- oder Getreidſtellungen (weil ſchon bei der Ablieferungs-Stazion, von Seite der k. k. Kreisämter, durch Aufſtellung einiger Kommiſſare, die nöthige Fürſorge getroffen iſt) noch die Auslagen für Beförderung der Carnier- und Bothen-Regiſter, zu vermengen, weil dieſe Beförderung, nach der Kurrende vom 12 Junius 1786, den Unterthanen wechſelweiſe obzuliegen hat, und wenn ſie dafür einen Bothen, gegen ihre Bezahlung, halten wollen, dieſes ihrem Einverſtändniſſe zu überlaſſen, und von den B. Obrigkeiten nur Sorge zu tragen iſt, daß die Carnier- und Bothen-Regiſter vorſchriftmäſſig, auf eine oder andere Art befördert werden.

Paſ-

Paſſirung

für die Rekrutirungskoſten.

1. Dem Gerichtsdiener, bei Rekrutenaushebungen, und dem nöthigen Falls beigegebenen Gehilfen, jedem für die Meile hin und zurück, 10 Kr.

Die Meilen, und der Ort ſind in der Rechnung jedesmahl auszuſetzen.

Für die auf demſelben Wege gehobenen Rekruten, wird nur das einfache Meilgeld bezahlt.

Die Rekruten, wenn ſie einmahl beiſammen ſind, dürfen nicht über einen, oder bei einer dringenden Erforderniß, höchſtens 2 Tage in Verwahrung gehalten, ſondern müſſen jederzeit gleich zur Aſſentirung abgeliefert werden.

Wenn bei einem gröſſern Rekrutirungstransporte die Begleitung mehrerer Wächter, oder ſelbſt eines Beamten erforderlich iſt, worüber aber die Urſache der Begleitung allzeit in der Rechnung angegeben werden muß, ſo werden für die Meile ebenfalls bewilliget, für

den Wächter. . .		10 Kr.
und für die Fuhr, vom Pferde. .		15 =
an Taggeld, für den Beamten.	1 Gul.	30 =

2. Wartgeld für den Gerichtsdiener und Wächter am Aſſentplatze, für 1 Tag. . 24 =

Wenn jedoch das Warten länger als einen Tag dauert, ſo muß die Nothwendigkeit davon durch die Aſſentirungskommiſſion, oder ſonſt jemand Glaubwürdigen, bezeuget und das Zeugniß der Rechnung beigeleget werden.

Die

3. Die Verpflegung für einen Rekruten, mit Inbegriff des Holzes, Lichts und Lagerſtrohes, des Tages, 17 Kr. Die Verpflegsgebühr iſt dem Rekruten auf die Hand zu geben, und ſeiner Diſpoſizion zu überlaſſen.

4. Dem Chirurg, für Viſitirung eines Rekruten, 10 Kr. und wofern kein Chirurg im Orte wäre, für die Herbeireiſe, für die Meile. . 15 Kr.

Der Chirurg hat bei der Viſitirung die körperlichen Gebrechen der Bezirksobrigkeit anzuzeigen, und im Unterlaſſungsfalle, für die Stellungskoſten zu haften; ſollte er die Anzeige gemacht, und die Obrigkeit dennoch den Rekruten mit körperlichen Gebrechen geſtellt, oder gar nicht haben viſitiren laſſen, ſo haben die unnützen Stellungskoſten der Obrigkeit zur Laſt zu fallen.

Verordnung des Steiriſchen Gubernii, vom 16 Februar.

13.

Über die den Kindern unterer Bancal-Beamten bewilligten Proviſionen.

*

In Beziehung auf die unter dem 4 Dezemb. v. J. ergangene Verordnung *) nach welcher die Kinder der untern Bankal-Beamten, wenn ſie Knaben ſind, nur bis an das fünzehnte, Mädchen, nur bis in das drei-

*) Im XIII. Bande dieſer Sammlung S. 105.

dreizehnte Jahr, einer Proviſion fähig ſind, wird hiermit, zur Hebung aller Zweifel erklärt, daß die erwähnte Verordnung auf die vorher ſchon bewilligten Proviſionen nicht zurück zu wirken habe, und daß unter der Bezeichnung von unteren Bancal-Beamten alle diejenigen begriffen ſind, die keiner Penſion, ſondern nur einer Proviſion fähig ſind.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 19 Februar, an ſämmtliche Bancal-Adminiſtrazionen.

*

Eine allgemeine Beſtimmung des Penſions- und Proviſionsfähigen Alters der Beamtenkinder, ergieng unter dem 21 Mai, und folgt unten No. 36.

14.

Viehhändler, welche auf Seitenwegen den Mauth-Stazionen ausweichen, haben die Mauthgebühr nachträglich zu entrichten.

*

Um den zum gemeinen Beſten beſtehenden Wegfond, vor jeder unbilligen Verkürzung zu verwahren, wird hiermit verordnet, daß die Viehhändler, die nach Zulaſſung der beſtehenden Geſetze, Wege, worauf wegen wohlfeiler Weide und Fütterung, leichter fortzukommen iſt, betreten, hierbei aber mancher Mauth-Stazion ausweichen, gehalten ſeyn ſollen, bei der be-

tretenen Mauth = Stazion die Mauthgebühr für jede einzelne Stazion, der ſie in den genommenen Seitenwegen ausgewichen ſind, nachträglich zu entrichten.

Die Landesſtelle hat demnach die Einleitung zu treffen, damit dieſe Verordnung allgemein bekannt gemacht, zugleich aber auch die Wegmauthbeamten von dem Zuge der Straſſen und von den darauf angelegten Mauth = Stazionen, auch bei welcher Stazion die nicht überall eingeführte Viehmaut, und nach welcher Tariffgattung zu zahlen ſei, unterrichtet werden.

Hofdekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei vom 21 Februar, an ſämmtliche deutſch = erbländ. Länderſtellen, und der Galiziſchen Hofkanzlei, vom 5 März, an beide Galizien.

Kundgemacht, durch das Steiriſche Gubernium, unter dem 6, die Landesſtelle in Kärnten, unter dem 12 März, und das Oſt = Galiziſche Gubernii unter dem 6 Mai.

15.

Nachtrag zur Wald = Ordnung

*

Se. k. k. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß, damit den Förſter die Gelegenheit, Waldgründe unter dem Vorwande der Waldkultur, in eigene Benutzung zu ziehen, abgeſchnitten werde, als eine Normal = Vorſchrift allgemein feſtzuſetzen ſei:

1.

1. daß, wenn in Abſicht auf Waldkultur, oder überhaupt als Kulturverbeſſerung, eine Waldſtrecke, auf ein oder mehrere Jahre oder beſtändig, mit Feldfrüchten angebauet oder in Wieſen verwandelt würde, der Nutzen und Aufwand, gegen billige Remunerazion, in die Renten verrechnet, und

2. wenn ſolche Gründe verpachtet würden, den Förſtern keine in Kultur geſetzte Waldgründe ihrer eigenen Revier, in Pachtung überlaſſen werden ſollen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 22 Februar, an ſämmtliche Länderſtellen.

18.

Beförderung der Pferdezucht (in Steiermark)

*

Um eines Theils die Zahl der guten Mutterſtutten im Lande zu vermehren, andern Theils den Landmann zu deren Erziehung aufzumuntern, und die häufigere Ausfuhr der Follen zu verhindern, haben Se. Maj. zu verordnen geruhet, daß künftig auf jeder Hengſtprämien-Konkursſtazion, nebſt dem bisher beſtandenen Hengſtprämium von 30 Dukaten, auch noch weitere fünf Prämien, jedes zu 6 Dukaten, für die beſten und ſchönſten fünf, im Lande erzeugten und auferzogenen dreijährigen Stutten, an die Erzieher vertheilet werden ſollen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 22 Februar, an das Steiriſche Gubernium.

Kundmachung desſelben, vom 2. März.

17.

Unterricht zur Lebensrettung der Erſtickten, Ertrunkenen, Erfrornen, Erhängten oder Erwürgten, Vergifteten, vom Bliß Getroffenen, und der todt ſcheinenden Neugebornen. (Für Oeſterreich unter der Ens.)

*

Da die Lebensrettung plötzlich verunglückter Menſchen noch immer höchſt mangelhaft iſt, und darum faſt niemahl gelinget, indeß anderwärts viele ſolche Menſchen, durch geſchickte Hülfe, zum Leben wieder erwecket werden; da hiebei alles auf die ſchnelle und gehörige Hülfe ankommt, welche, bis der Arzt gehohlt iſt, meiſtens zu ſpät kommt, dieſe Hülfe aber von der Art iſt, daß ſie auch von jedem der Arznei ganz unkündigen Mann mit dem beßten Erfolge geleiſtet werden kann; ſo wird hiermit ein faßlicher Unterricht bekannt gemacht, wie in jeder Art der verſchiedenen Unglücksfälle die angemeſſene Hülfe geleiſtet werden ſoll.

In dieſem Unterrichte ſind bei jeder Art der Unglücksfälle, die gehörigen Regeln zur Lebensrettung, kurz und faßlich, nach Numern angegeben, die jedermann, ohne Arzt zu ſeyn, ganz leicht befolgen kann, und

und

durch deren ſchleunige Anwendung vieler Menſchen Leben gerettet worden iſt.

Alle Obrigkeiten werden daher hiermit angewieſen, dieſen Unterricht öffentlich bekannt zu machen, und ihn von Zeit zu Zeit dem Volke vorleſen zu laſſen.

Verordnung der Nied. Oeſterr. Regierung, vom 22 Februar.

Unterricht.

Es gibt Unglücksfälle, wodurch der Menſch plötzlich um das Leben kommt, dabei aber oft wieder ins Leben gebracht werden kann, wenn ihm ſchleunig zu Hülfe gekommen wird.

Durch die vielen Beiſpiele, daß Menſchen, welche lange leblos waren, wieder zum Leben erweckt worden ſind, hat man gelernet, daß nur allein die Fäulniß des Leichnams das einzige und wahre Zeichen des Todes ſei, wo keine Erweckung zum Leben mehr zu hoffen iſt.

Wenn man zwar nach groſſen äuſſerlichen Beſchädigungen, und nach ſolchen tödtlichen Krankheiten, wo der Menſch lange mit dem Tode ringend, endlich den letzten Athemzug vollendet hat, und nun leblos dalieget, des Todes gewiß ſeyn kann; ſo iſt doch der Tod bei jenen noch ſehr ungewiß, welche plötzlich, ohne vorhergegangene Krankheiten oder äuſſerliche Verletzungen, leblos werden.

Beſonders aber ſind diejenigen, welche durch Erſticken, Erfrieren, Ertrinken und Erwürgen leblos geworden ſind, anfangs noch nicht vollkommen todt. Die Lebenskraft iſt bei ihnen, durch dieſen plötzlichen Zufall,

anfangs nur unterdrückt, und kann durch geſchickte Hülfe wieder angefachet werden, ſo daß der Todtgeglaubte eben ſobald wieder zum Leben erwacht.

Hülfe bei Erſtickten.

In Kellern, wo gährender Moſt iſt, in tiefen Brunnen, in lange verſchloſſenen Gruften und Höhlen, in Zimmern, wo glimmende Kohlen dampfen, erſticken die Menſchen aus Abgang der Lebensluft.

Die Zufälle, welche der gänzlichen Erſtickung vorangehen, und oft in einigen Augenblicken ſchnell aufeinander folgen, ſind Schwindel, Kopfſchmerz, heftige Bruſtklemmung, Schlafſucht, Ohnmacht, Konvulſionen, Lebloſigkeit.

Das Blut ſtrotzt bei dieſen Verunglückten in den Adern des Gehirns und der Lungen, es ſtockt im Herzen, und Luft füllt mehrere Adern. Lange bleibt der Körper warm, die Glieder bleiben lange biegſam, die Augen ſind hell, die Zunge ſteht dick aus dem Munde hervor, das Geſicht iſt aufgedunſen und roth, der ganze Körper iſt mit Blutmählern bedeckt.

1. Man muß ſogleich den Erſtickten in die freie und kühle oder kalte Luft bringen. Wenn man aber, ohne eigene Gefahr zu erſticken, ſich nicht in den Ort wagen darf, ſo muß man vorher die Fenſter und Luftlöcher eröffnen, viel Waſſer hineingießen, oder brennende Strohbüſchel mit Vorſicht hineinwerfen, und zwar ſo lange, bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslöſcht. Derjenige aber, der ſich in eine ſo verdorbene Atmoſphäre wagt, muß ſich einen Schwamm, oder ein Tuch mit Eſſig, vor den Mund binden, vorher etwas Branntwein trinken, auch einen Theil davon im Munde halten, und ſeine Kleider mit Waſſer oder Eſſig beſprengen.

2.

2. Sobald der Erſtickte in die friſche Luft gebracht worden iſt, müſſen ihm die Kleider, ſo viel möglich, vom Leibe genommen werden.

3. Man muß ihn ſogleich mit vielem kalten Waſſer beſpritzen.

4. Eſſig mit 3 Theil Waſſer vermiſcht, vorſichtig in den Mund gießen.

5. Die Schläfe, das Geſicht, den ganzen Körper mit Eſſig waſchen und reiben.

6. Wenn der Erſtickte dabei noch nicht Athem hohlt, ſo muß man ihm Luft einblaſen, entweder ſogleich mit dem Mund, oder durch einen Blaſebalg.

Man hat zu dieſem Behufe eigene Blaſebälge, die mit einer dünnen, biegſamen Röhre verſehen ſind. Die Röhre wird in den Mund, oder wenn ſelbiger verſchloſſen ſeyn ſollte, in die Naſe, 2 bis 3 Zoll tief, hineingeſteckt. Indem man nun durch den Blaſebalg Luft einbläßt, ſo wird dieſe ganz leicht in die Bruſt getrieben, wenn man den Mund, oder die Naſe, um die Röhre feſt zudrückt.

7. Dabei müſſen dem Erſtickten Reitzmittel in die Naſe, und in den Mund gebracht werden, wie das Spielen des Bartes einer Feder, und das Einblaſen des flüchtigen Laugenſalzes in Mund und Naſe.

8. Kliſtiere aus kaltem Waſſer, müſſen ebenfalls ſchleunigſt gegeben werden.

9. Das Einblaſen der Lebensluft erweckt am geſchwindeſten, wenn der Arzt, oder der Apothecker ſie vorräthig hat.

10 Kommt der Erſtickte auf die obige Mittel nicht bald zu ſich, ſo muß ihm zur Ader gelaſſen werden, erſt am Fuße, darnach am Halſe.

11. Sobald der Erſtickte ſchlucken kann, ſo muß ihm viel Eſſig, mit 3 Theil Waſſer, zu trinken gegeben werden.

12.

12. Leute, die nur in die erſten Zufälle der Erſtickung verfallen ſind, braucht man nur, ſobald ſie in die freie Luft gebracht worden ſind, mit kaltem Waſſer zu beſprengen, mit Eſſig zu waſchen, und ihnen Waſſer und Eſſig zu trinken zu geben, wodurch ſie nach und nach ſich erhohlen werden.

Hülfe bei Ertrunkenen.

Der Tod der Ertrunkenen erfolgt durch das gehemmte Athmen, welches das Blut in den Lungen und im Herzen ſtocken macht. Anſtatt der Luft tritt Waſſer in die Lunge, das durch ſeinen Reitz, wechſelweiſe Verengerungen in der Luftröhre und Lungen verurſacht, und das mit der eingeathmeten Luft, und den ſeifenartigen Feuchtigkeiten des Mundes und der Luftadern vermiſcht, zum zähen Schaum wird, den man immer in der Luftröhre und der Lunge der Ertrunkenen findet.

Wenn aber der Verunglückte in eine zähere Flüſſigkeit, in einen Moraſt, oder eine Kloake gefallen iſt, dann füllt die zähe Flüſſigkeit unverändert die Lunge, und die Luftröhre an.

So wie das Blut im Herzen ſtockt, ſo ſtockt es in der Hohlader, und den Gehirngefäßen; und die Pulsadern ſind leer.

1. Die erſte Hülfe zur Rettung muß ſehr ſchleunig angewendet werden, gleich in dem Schiff, oder gleich an dem Ufer, wohin der Ertrunkene aus dem Waſſer gelegt worden iſt. Je weniger er bewegt wird, deſto beſſer iſt es.

2. Da nebſt dem Schaum, zuweilen auch noch Waſſer in der Lunge iſt, das ein unwiderſtehliches Hinderniß des Einathmens bleibt, ſo muß man unverzüglich trachten, dieſes Waſſer aus der Bruſt zu bringen.

Am

Am beſten geſchieht dieſes auf folgende Art: Man legt den Ertrunkenen ſich auf den Schoos, ſo daß deſſen Geſicht zur Erde gekehrt ſei; dann biegt man deſſen Hals und Bruſt auf einige Augenblicke abwärts, und hält dabei deſſen Stirne etwas in die Höhe: Auf dieſe Art kann das Waſſes aus der Bruſt und dem Munde leicht herausflieſſen, ohne daß der Ertrunkene einigen Schaden leidet.

Das Stürzen auf den Kopf iſt ſchädlich, indem es das Blut in das Gehirn treibt.

Gemeiniglich fängt der Ertrunkene ſogleich zu leben wieder an, ſobald ihm Waſſer aus dem Munde fließt. Fließt aber gleich Anfangs kein Waſſer heraus, dann müſſen an ihm ſogleich die anderen Rettungsmittel angewendet werden.

3. Man lege den Ertrunkenen ſogleich auf die rechte Seite, den Kopf etwas erhoben, und bringe ihn, wenn ein Haus oder eine Hütte in der Nähe iſt, auf einer Tragbahre unverzüglich dahin.

4. Dort ſchneide man ihm, ohne den Körper viel zu bewegen, alle Kleider vom Leibe, wickle ſeinen naſſen Körper in trockne gewärmte Tücher oder Kotzen, und bringe ihn in ein gewärmtes Bette, den Kopf immer höher als die Füſſe, und den Leib immer auf die Seite gelegt.

5. Nachdem man den Körper beſichtiget, um zu ſehen, ob er ſonſt keine Beſchädigung erlitten habe, ſo muß man mit einem warmen, trockenen Flanell, oder anderen wollenem Zeug, und auch mit Bürſten, den ganzen Körper fleiſſig reiben.

6. Nach den erſten trockenen Reibungen, wodurch auch der Schlamm vom Körper weggebracht wird, befeuchtet man den Flanell mit Salmiack- oder Hirſchhorngeiſt, Kampfergeiſt, oder andern flüchtigen Sachen, und fahre fort, damit den Körper ſtark zu reiben.

Vie-

Viele ſind wieder zum Leben gekommen, welche in ein warmes Bad gelegt worden ſind; man thue dieſes unter fortgeſetztem Reiben.

7. Man lege Bauſchen mit warmen Wein oder Branntwein angefeuchtet, in die Herzgrube, an den Hals, in die Weiche.

8. Man flöſſe in den Mund des Ertrunkenen einige Tropfen warmen Wein, Branntwein, oder Meliſſengeiſt, und laſſe ihn, wenn er wieder etwas ſchlingen kann, einige kleine Eßlöffel voll davon verſchlucken.

9. Gewöhnlich erbricht ſich der Ertrunkene bei der Wiederbelebung: Dieß muß man befördern durch Thee, und Brechwaſſer.

Wenn der Ertrunkene ſich nicht ſelbſt erbricht, ſo errege man das Erbrechen durch Chamillen-Thee, oder durch Brechwaſſer, das jeder Apothecker auf der Stelle macht.

10. Man blaſe ſogleich dem Ertrunkenen Luft ein; am beſten geſchieht dieſes durch einen Blaſebalg, beſonders durch den oben beſchriebenen, woran eine biegſame Röhre befeſtiget iſt.

Iſt Schleim oder Schlamm, oder zäher Schaum im Munde oder in der Naſe, ſo müſſen ſie vorher mit Waſſer wohl ausgeſpritzt werden.

Hat man in der Eile keinen Blaſebalg, ſo blaſe man mit dem Munde, vermittelſt einer Tabacks- oder andern Röhre, oder durch eine aufgeſchnittene Meſſerſcheide, oder durch was immer, Luft in die Lunge, und zwar entweder durch den Mund, oder wenn dieſer, wie es oft geſchieht verſchloſſen iſt, durch die Naſe.

11. Nach dem Lufteinblaſen muß das Reiben des Körpers ſtärker und anhaltender ſeyn.

12. Zu gleicher Zeit kitzle man die innere Oberfläche des Halſes und der Naſe, mit dem Bart einer Feder

der, oder mit Tabackrauch, mit Salmiak-Geiſt oder einen andern flüchtigen, und ſtark riechenden Geiſt.

13. Man ſchlage mit einem Brett ihm auf die Fußſohlen, reibe den Ruckgrad mit Salmiakgeiſt, ſchreie ihm in die Ohren ſeinen Nahmen, und rüttle den Körper.

14. Man gebe dem Ertrunkenen reitzende Kliſtiere. Ein Hand voll Rauchtaback, mit einem Löffel voll Salz, in einer halben Maß Waſſer gekocht, dienet für zwei ſolche Kliſtiere; auch ſind Tabacksrauch-Kliſtiere gut.

15. Indeſſen muß der Ertrunkene recht erwärmt werden; warme Ziegel, in Leinwand gewickelt, müſſen ihm an die Füſſe, und zwiſchen die Schenkeln gelegt werden. Die Wärme iſt das beſte Rettungsmittel.

16. Das Reiben muß immer fortgeſetzt werden, ſollte es auch 3, 4, und mehrere Stunden dauern, bis ſich das Leben wieder zeiget.

Man muß den ganzen Körper ſo reiben, daß die Haut ganz roth werde.

17. Sehr oft ſind Kinder und Erwachſene wieder belebt worden, indem ein geſunder Menſch ſich ausgezogen, ſich zu dem Ertrunkenen ins Bett gelegt, und ihn in ſeinen Armen hat erwärmen laſſen.

18. Wo das Geſicht roth, blau oder ſchwärzlich iſt, und die Augen glänzend hervorſtehen, da iſt eine Aderlaß an der Halsader, vorzunehmen.

19. Hauptſächlich müſſen dieſe Rettungsmittel lange Zeit fortgeſetzt werden. Man hat Ertrunkene, die 7 bis 8 und mehrere Stunden leblos geweſen, dennoch durch dieſe Rettungsmittel wieder zum Leben gebracht.

20. Nebſt dem iſt wohl zu merken, daß der wieder Erweckte lange Zeit in der Wärme ruhig liegen bleiben müſſe. Ruhe iſt ihm höchſt nöthig. Er darf nicht ſobald nach Haus, oder in ein Spital fortgebracht werde. Viele Gerettete ſind durch die Vernachläſſigung die-

ſer

ſer Regel bald wieder, und auf immer geſtorben, die glücklich zum Leben erwecket worden waren.

21. Der Gebrauch des Elektriſirens, das Einblaſen der Lebensluft, und andere Mittel der Kunſt, wird der Arzt, oder Wundarzt, anzuwenden wiſſen.

Hülfe bei Erfrornen.

Die Kälte iſt oft ſo ſtark, daß Menſchen dadurch ſterben. Dieſe Unglücklichen werden durch die Kälte beängſtiget, allgemach betäubt, und fallen in einen tiefen Schlaf, der bald in eine tödtliche Ohnmacht übergeht. Dieſer Zuſtand entſteht durch das Gefrieren des Blutes in den äuſſern Adern des Körpers, und durch eine Anhäufung des Blutes im Gehirn, und in den Höhlen des Körpers. Die Gliedmaſſen ſind dabei ſteif, das Fleiſch iſt ſchlapp, und zerreißt gar leicht, bei ſchnell wieder erhaltener Wärme. Die Erfrornen ſind aber nicht gleich todt, ſobald ſie leblos werden; man hat ſie oft zum Leben erwecket, da ſie ſchon lange Zeit todt geſchienen haben.

1. Das Hauptrettungsmittel iſt, daß man den Erfrornen nur allgemach, und ſehr langſam wieder erwärme.

2. Man muß ihn daher ſogleich in ein kaltes Zimmer oder ſonſt unter ein Obdach bringen. Iſt aber in der Nähe kein Haus, ſo muß man ihn an einen Ort bringen, wo der Wind nicht ſo leicht an ihn kommen kann.

3. Man ſchneide ſogleich die Kleider ihm vom Leibe, und lege ihn in Schnee, der zwei Hand hoch iſt, bedecke ihn eben ſo hoch bis an den Hals mit Schnee, indem man den Schnee etwas an den Körper feſt drückt.

4. Nun laſſe man den Erfrornen ſo lange liegen, bis die Glieder biegſamer werden, und der Körper nach und nach aufthauet, und wärmer wird. Der Schnee wird, wenn er ſchmelzet, immer mit friſchem Schnee erſetzt.

5. Der Kopf und Hals werden indeſſen mit Schnee fleißig gerieben.

6. Iſt kein Schnee zur Hand, ſo wickle man den Körper in Pferdedecken, oder Kotzen, oder Tücher, welche in ein eiskaltes Waſſer eingedunkt worden ſind, und die man durch fleißiges Zugießen des kalten Waſſers, immer kalt erhält. Das thut man ſo lange, bis der Körper ſich belebt, und wärmer wird.

7. Sobald der Körper beweglicher wird, wickelt man ihn in trockene laue Tücher, und legt ihn in ein erwärmtes Bette; man reibt ihn nun auch mit Wein oder Branntwein. Das Zimmer muß aber nicht gewärmt werden.

8. Wenn auch keine Kotzen, oder Tücher, da ſind, ſo legt man den Körper in einen Trog, und gießet kaltes Waſſer auf ihn. Man reibt indeſſen zugleich den Körper, und läßt ihn ſo lange im kalten Waſſer, bis er aufthauet. Allmählich gießt man dann warmes Waſſer hinzu, beſpritzt aber das Geſicht noch immer mit kaltem Waſſer.

9. Wenn das Athemhohlen noch ausbleibt, und der Körper noch leblos, doch aber ſchon biegſamer geworden iſt, dann muß man Luft in die Lungen blaſen, entweder durch einen Blaſebalg, oder durch den Mund. Man muß mit einer in Öhl gedunkten Feder den Schlund kitzeln, und reitzen, die Zunge mit Salz reiben, oder einige Tropfen Salmiakgeiſt auf die Zunge fallen laſſen.

10. Auf die Herzgrube lege man Tücher, die mit kaltem Weineſſig und Kampfergeiſt angefeuchtet ſind.

Die

Die Kinnbacken, wenn ſie verſchloſſen ſeyn ſollten, reibt man mit Branntwein und Kampfergeiſt.

11. Fängt ſich aber der Menſch wieder zu beleben an, dann gebe man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern, mit etwas Weineſſig, niemahls aber Wein oder ſonſt, hitzige Getränke. Man lege Tücher mit warmen Wein benetzt, an die Herzgrube, unter die Achſeln, zwiſchen die Füſſe und die Kniebüge. Man wickle nun den Körper in warme Leintücher, lege warme Steine ins Bett, durchräuchere die Leintücher, worin man den Körper wickelt, mit Weinrauch, Zucker, oder Wachholderbeeren.

12. Wenn der wieder Belebte noch immer betäubt iſt, ſo muß man fortfahren, ihm Eſſig mit Waſſer hinunter ſchlucken zu machen, und ihm reitzende Kliſtiere geben. Gemeiniglich ſtellt ſich ein ſtarkes Fieber bei der Wiederbelebung ein; das Geſicht, und die Kopfadern ſtrotzen vom Geblüt. In dieſem Zuſtande muß dem Erweckten zur Ader gelaſſen werden, entweder am Arm, oder am Hals, dabei muß er in der Ruhe gelaſſen werden, indem man ihm öfter etwas warmen Thee zu trinken gibt.

13. Einzelne Theile, welche noch gefroren ſind, müſſen mit Schnee fleißig fortgerieben werden.

14. Erſtarrte vor Froſt, die noch nicht leblos geworden ſind, müſſen ebenfalls ſo behandelt werden, daß ſie nur allgemach, und ſehr langſam in die Wärme kommen.

15. Einzelne gefrorne Theile, wie Naſen, Ohren, Zehen, Hände, müſſen mit Schnee belegt, oder in ein kaltes Waſſer gehalten werden, bis der Froſt herausgezogen worden iſt, wo ſie dann allmählich in warmes Waſſer gethan, oder mit Branntwein oder Kampfergeiſt, kalt gerieben werden.

16. Niemahls darf man aber ſolche Menſchen ſo-bald in ein warmes Zimmer, noch weniger an den heiſſen Ofen laſſen, bevor ſie nicht in einem mäſſig warmen Zimmer völlig erwärmt worden ſind.

Hülfe bei Erhängten und Erwürgten.

Erhängte und Erwürgte werden plötzlich leblos, durch eine doppelte Urſache, durch das gehemmte Athmen und durch die Stockung und Anhäufung des Blutes im Gehirne, wegen der zuſammengepreßten Blutadern des Halſes. Zu den Todesurſachen der Erſtickten kommt daher noch die ſtarke Anhäufuug und Stockung des Blutes im Gehirne.

Schnelle Betäubung, mit augenblicklicher Erſcheinung eines Feuers vor den Augen, ſtellt ſich bei dieſen Unglücklichen ſogleich ein, ſo wie der Hals zugedruckt wird. Man findet an dieſen Todten meiſtens das Geſicht blau, die Augen glänzend und erhoben, die Zunge dick, blau, und etwas vor dem Mund herausſtehen; die Glieder ſind bald ſehr ſteif. In den Blutadern ſtockt das Blut, die Pulsadern ſind Blutleer.

Man hat Beiſpiele, daß Erhängte, die man für ganz todt gehalten hat, wieder zum Leben erweckt worden ſind: Man muß daher unvorzüglich alle mögliche Hülfe zur Rettung anwenden, um ſo mehr, als es nur zu oft ſolche Unglückliche ſind, die ſich ſelbſt das Leben genommen haben.

Je leichter der Körper des Erhängten, und je weniger er vollblütig iſt, deſto mehr hat man Hoffnung zur Wiederbelebung.

Man hat auch Beiſpiele, daß die Kehle verknöchert geweſen, und ſich durch den Strang nicht hat zuſchnüren laſſen: In dieſen Fällen iſt der Gehängte noch

nach

nach mehreren Stunden wieder zum Leben gelangt. Erwürgte kommen eher wieder zum Leben, als Erhängte.

Es iſt die heiligſte Pflicht einen jeden Menſchen, einen Erhängten unvorzüglich loszumachen, ihm das Band vom Hals aufzulöſen, und zu verſuchen, ihn wieder zum Leben zu erwecken.

1. Man gebe Acht, daß der Erhängte beim Losmachen, nicht herabfalle und ſich beſchädige. Man lege ihn auf die Erde, die Bruſt und den Kopf erhoben, in einen luftigen Ort. Man löſe alle ſeine Kleider auf, beſpritze ihn ſogleich mit Waſſer, blaſe ihm Luft in den Mund, indem man vorher die Kehle, beſonders wo der Strang gedruckt hat, von beiden Seiten etwas bewegt, damit die zuſammengedruckte Luftröhre wieder in die gehörige Lage komme.

2. Unter dieſen Hülfsleiſtungen, muß der Wundarzt gerufen werden, der alſogleich dem Unglücklichen am Hals zur Ader laſſen muß, das wegen den ſtrotzenden Adern ſehr leicht zu verrichten iſt.

3. Unter, und nach dem Aderlaſſen, muß man zu verſchiedenen Mahlen, dem Unglücklichen Luft in die Lunge einblaſen, und die Bruſt, und den Bauch mit wollenen Tüchern oder Bürſten reiben. Man läßt zuweilen die Luft eine Zeitlang nach dem Einblaſen, in der Lunge, um die Lunge in der Ausdehnung zu erhalten, damit das Blut deſto freier durchs Herz fortlaufen könne.

4. Iſt der Bauch zuſammengezogen, dann muß die Bruſt fleißig gerieben werden; iſt er aufgelaufen, dann muß man den Bauch reiben.

5. Dabei müſſen nach und nach allerlei Reitzmittel angewendet werden. An die Naſe muß man den Salmiak = oder den Hirſchhorngeiſt halten, davon einige Tropfen hineinflößen. Der Gaumen muß mit einer in Öhl gedunkten Feder gekitzelt werden, die Zunge muß

mit

mit Waſſer und Eſſig, dem man etwas Salmiakgeiſt zugethan hat, gewaſchen und gerieben werden.

6. Indeſſen wird immer das Geſicht mit Waſſer und Eſſig angeſpritzt, der übrige Körper wird in warme Tücher eingewickelt.

Man hat auch große trockene Schröpfköpfe auf dem Bauch mit Nutzen angewendet; überhaupt ſind zu letzt ſtärkere Reitzmittel anzuwenden: Dahin gehören auch reitzende Kliſtiere aus Tobacksblättern, Chamillenblüthe, Salz, und dergleichen, wenn anders der After nicht bereits gelähmt iſt, und das Kliſtier gleich wieder wegfließt.

7. Wenn alle dieſe Mittel eine lange Zeit vergebens angewendet worden ſind, dann kann man zuletzt blos die Wärme anwenden, und den Lebloſen in ein Aſchenbett legen, oder erwärmte Steine, und Wärmflaſchen zwiſchen die Schenkel, an die Füſſe, unter die Achſeln, und überhaupt um ſeinen wohlzugedeckten Körper legen, und dann von Zeit zu Zeit die örtlichen Reitzungen und das Lufteinblaſen wiederhohlen.

8. Sobald ſich bei Erhängten das Leben wieder zeigt, fängt ſich die Bruſt zuerſt an, ein wenig zu bewegen, die Lippen, und die Glieder zittern, und es folgen Zuckungen. In dieſem Zuſtande muß man ihm Luft zufächeln. Das Gedränge der Menſchen muß entfernt werden, damit die Luft friſch und rein bleibe.

9. Man gibt dem Wiederbelebten ſogleich Waſſer mit Eſſig zu trinken, dann etwas Chamillen-Thee mit Eſſig oder Wein, und wenn ihm der Schleim das Athmen erſchwert, Hönig und Eſſig.

10. Wenn er nun über Schwindel und Betäubung klagt, und das Geſicht roth iſt, ſo läßt man ihm nochmahl am Halſe zur Ader, legt ihm kalte Umſchläge aus Waſſer und Eſſig, mit Salmiak und Salpeter auf den Kopf. Entſtehen aber Ohnmachten,

und Schwäche, ſo gibt man warmen Wein, oder eine andere Herzſtärkung.

11. Iſt man ſo glücklich, den Erhängten erſt nach friſcher That zu finden, oder findet man eineu Erhängten oder Erwürgten noch mit einigen Lebenszeichen, ſo eile man ſogleich ihn vom Strang los zu machen, und an die friſche Luft zu bringen.

Es iſt dann hinreichend, ihm Waſſer ins Geſicht zu ſpritzen, friſche Luft anzufächeln, und ſeine Schläfe mit Eſſig oder Brantwein zu reiben.

Man laſſe darauf den Geretteten einige Stunden ganz ruhig liegen, und gebe ihm zuweilen etwas warmen Thee von wohlriechenden Kräutern, mit Eſſig, bis er ſich vollkommen erhohlet hat. Wenn aber während dieſer Behandlung der ſchwache Lebensfunke ganz erlöſcht, dann muß man zu den eben angeführten Belebungsmitteln ſchreiten, und damit bis zur vollkommenen Rettung, wenigſtens einige Stunden, fortfahren.

Hülfe bei Vergifteten.

Wenn der Menſch durch etwas gefährliche Zufälle bekömmt, das er in ſehr kleiner Menge genoſſen hat, oder das auch nur in kleiner Menge an ſeinen Körper gebracht worden iſt, ohne daß damit eine ſonderliche Verletzung verbunden geweſen wäre, ſo iſt er vergiftet worden, und alles, was dieſe zerſtörende Kraft in einem kleinen Umfange beſitzt, iſt ein Gift. In allen drei Naturreichen gibt es Gifte; doch ſind ihrer wenige unter den Thieren, beſonders in unſeren Ländern, die meiſten enthält das Pflanzenreich, und die heftigſten ſind unter den Mineralien.

Unter den Thieren iſt in unſern Ländern beinahe nur ein einziges, das unſer Leben zerſtören kann; dieſes aber iſt uns deſto fürchterlicher, als es beſtändig um uns iſt, und ohne Nutzen überall gepflegt wird.

Dieß

Dieß iſt der Hund, deſſen Biß oft die entſetzlichſte Krankheit, die Waſſerſcheu, verurſachet, woran man ohne Rettung in wenigen Tagen ſtirbt. Zum Glück entſteht dieſe Krankheit nicht gleich nach dem Biße, und kann durch eine zweckmäſſige Behandlung der Bißwunde leicht abgewendet werden. Es iſt unter den 28. Julius 1794. ausführlich bekannt gemacht worden, was man hierbei zu thun habe, um dieſes Unglück abzuwenden, welches jede Ortsobrigkeit fleißig zu befolgen hat.

Das Vorzüglichſte dabei iſt, daß man die Bißwunde ſogleich mit ſcharfer Lauge, oder Waſſer und Salz, auswaſche, und recht lange offen erhalte, damit das Gift vertilget, und herausgezogen werde.

Stiche von giftigen Inſekten heilen bald, indem man warme Breiumſchläg, oder ein Koch aus Brodkrummen auf den entzündeten Stich legt, oder ihn mit einigen Tropfen ätzenden Salmiakgeiſt anfeuchtet.

Die meiſten Giftpflanzen pflegen einen widrigen, ſtinkenden, betäubenden Geruch, und eine traurige, dunkle oder ſchmutzige Farbe zu haben; ſie wachſen gewöhnlich in Sümpfen und Moräſten, oder doch in feuchten, ſchattigen Orten. Die Thiere verabſcheuen ſie.

Die Pflanzengifte wirken verſchieden auf den Menſchen. Einige 1. ſind ſcharf und entzündlich, andere ſind 2. betäubend, und andere ſind 3. ſcharf und betäubend zugleich.

1. Die ſcharfen entzünden den Magen und die Gedärme, erregen die heftigſten Kolickſchmerzen, und tödten durch den Brand des Magens und der Gedärme.

Unter dieſe Klaſſe gehören die Küchenſchelle, das Eiſenhüttel, das groſſe Schellkraut, die Waldrebe, die Hähnenfußarten, der Fingerhut, der Waſſerwegerich, die Brennwurzel, die Ammouen und Wolfsmilcharten, die Aronswurzel, der Waſſerpfeffer, und der wilde Rosmarin.

Dieſe ſcharfen Giftpflanzen erregen gleich beim Koſten, einen ſcharfen, brennenden Geſchmack, und bringen auf der Haut, wo ſie gerieben worden, Blaſen hervor.

2. Die betäubenden Giftpflanzen erregen ſchon durch ihre Ausdünſtungen Schwindel und Betäubung, ihr Geruch iſt widrig, ihr Geſchmack aber ſüßlich. Nach dem Genuß dieſer Pflanzen, verliert der Menſch alle Bewegung und Empfidung, die Sprache, das Geſicht und Gehör, der Verſtand verwirrt ſich, es entſteht ein tödtliche Schlafſucht, oder ein Irreſeyn mit Raſerei.

Die Giftpflanzen dieſer Art ſind der Nachtſchatten, der Gänſefuß, der Taxbaum, das Bilſenkraut, der Stechapfel, der Mohn, und vorzüglich der Mohnſaft.

3. Die ſcharfen und zugleich betäubenden Giftpflanzen, haben einen ſcharfen, widrigen und betäubenden Geruch, und ihre Ausdünſtung macht Schwindl und Sinnloſigkeit. Nach ihrem Genuß entſtehen Krämpfe, Entzündung des Magens und der Gedärme, Durſt, Schwindel, Berauſchung, Verluſt des Geſichtes und der Sprache, Zuckungen und Raſerei, der Leib ſchwillt auf, das Blut wird aufgelößt, und der Körper fault ſehr ſchnell nach dem Tode.

Die Pflanzen dieſer Art ſind die Stephanskörner, der Schierling, der Giftkörbel, die Zaunrübe, die Tollkürſche, durch deren ſchöne Beeren ſo oft die Kinder verführt, ihren Tod ſich eineſſen, und mehrere Giftſchwämme.

Die Giftſchwämme erkennet man gewöhnlich an ihren faulen und ſcharfen Geruch, an ihren ſchwärzlichen, oder bundſchäckigen Farben, und ihrer Neigung zu Faulniß; dabei ſind ſie meiſtens klebericht, und ihr Stiel iſt hohl.

Die eßbaren Schwämme ſind folgende: der weiſſe und ſchwarze Trüffel (Tartoffel) der Champignon (Schampion,) die Morcheln (Mauerachen) die ſogenannten Koggemucken, welche unter der Erde wachſen, Nüßlinge, wel-

welche einen ſtarken Geruch wie Nüße, haben, Steinbilslinge, Herrenbilſe, Nagelſchwämme, Großſchwämme, Hallamarſch, Brödlinge und Röthlinge.

Auch die beßte Gattung iſt ein Gift, wenn die Schwämme nicht mehr friſch ſind, und zu faulen anfangen. Am gewiſſeſten aber zeigt ſich ihre giftige Eigenſchaft, wenn man während des Kochens einige weiſſe Zwiebeln mitkocht: Wenn nun die Zwiebeln ſchwärzlich werden, dann ſind die Schwämme giftig. Daher ſoll man jederzeit bei der Zubereitung der Schwämme, einige weiſſe Zwiebeln mitkochen.

In allen dieſen Fällen muß der Vergiftete ſogleich zum Brechen einnehmen, wenn ſich noch kein Erbrechen von ſelbſt eingefunden hat, in welchem Falle man nur warmes Waſſer, oder mit vielem Waſſer verdünnten Milch, nehmen muß.

Nach dem Genuß der ſcharfen oder entzündlichen Gifte, muß man ſogleich lauwarmes Waſſer, dünne ungeſalzene Fleiſchbrühe, Waſſer mit etwas Milch, alles lauwarm und häufig, nehmen. Erweichende Kliſtiere und lauwarme Bäder, ſind ſehr gut. Iſt das Brennen, ſind die Schmerzen im Leib ſehr ſtark, dann muß am Arm zur Ader gelaſſen werden, das zuweilen wiederhohlt werden muß.

Hat man das Unglück gehabt, eine Pflanze genoſſen zu haben, die von betäubender Art iſt, ſo muß man unverzüglich, ſobald man entweder von ſelbſten, oder durch ein eingenommenes Brechmittel einige Mahl gebrochen hat, ſehr viel ſäuerliche Getränke und Waſſer mit Eſſig, nehmen. Kliſtiere aus Waſſer und Eſſig ſind dabei ſehr heilſam. Wenn die Betäubung ſehr ſtark iſt, ſo muß man am Fuß zur Ader laſſen, und Blaſenpflaſter auf die Waden legen. Pflanzen, die ſcharf und betäubend zugleich ſind, erfordern dieſelben jezt eben benannten Heilmittel.

Nach dem Genuße giftiger Schwämme ſind Brechmittel unverzüglich zu nehmen; nebſt dieſen viel ſäuerliches Getränke. Öhl und Milch ſind hier ſchädlich.

Unter die metalliſchen Gifte gehören der Sublimat, und andere Queckſilber-Niederſchläge, der Arſenik, das Kupfer, der Grünſpann, das Blei, und die Bereitungen aus demſelben, der Bleizucker, der Mennig, das Bleiweis, dann einige Präparate von Spiesglanz.

Die metalliſchen Gifte erregen ſehr bald die heftigſten Zufälle von Entzündung und Zerfreſſung des Magens und der Gedärme, als Magenſchmerzen, heftige Koliken, Spannung im Unterleibe, Schluchzen, Erbrechen, heftigen Durſt, und häufige Ohnmachten.

Bei andern wird das Geſicht roth, ſie geben einen ſchäumenden, manchmahl blutigen Speichel von ſich, bei einigen geſellt ſich Stuhlzwang zu den übrigen tödtlichen Zufällen, worauf bald der Todt folgt.

Perſonen, die das Unglück gehabt haben, ſolche fürchterliche Gifte genommen zu haben, gehen ſehr bald, unter den heftigſten Schmerzen, zu Grunde, wenn ihnen nicht ſchleunigſt zu Hülfe geeilet wird.

1. Muß man ſo ſchleunig, als möglich trachten, das Gift, durch Erbrechen, aus dem Magen zu ſchaffen, dabei muß man recht viel lauliches Waſſer zu trinken geben.

2. Man ſiede ſogleich ein Pfund geſchabene weiſſe Seife in einer Maß Waſſer, unter beſtändigem Umrühren, bis zur gänzlichen Auflöſung der Seife, und gebe davon alle Viertelſtunde, eine Schale voll.

3. Wenn der Verunglückte ſchon von ſelbſt ſich erbricht, dann darf ihm kein Brechmittel gegeben werden, ſondern man muß nur mit laulichem Waſſer das Erbrechen befördern, wobei das Seifenwaſſer ebenfalls ſehr heilſam iſt. Saure Sachen darf man niemahls

geben,

geben, wenn auch der Durſt noch ſo ſtark wäre; ſie vermehren die Heftigkeit des Giftes.

4. Öhl und fette Sachen ſind nicht ſo gut, als lauwarmes Waſſer, welches das Gift auflößt und verdünnet.

5. Wenn aber ſich heftiges Brennen im Unterleibe mit einem Fieber einſtellt, und Zeichen der Entzündung ſich zeigen, dann muß zur Ader gelaſſen werden.

6. Man gibt ſchleunig Kliſtiere aus Leinſaamen, Wollkraut, Gerſtenſchleim, und dergleichen, legt warme, naſſe Umſchläge auf den Bauch, gibt lauwarme Mandelmilch, indeſſen man mit dem laulichen Waſſer, und beſonders dem Seifenwaſſer, ununterbrochen fortfährt, bis der Arzt kommt, und das weitere Nöthige anordnet.

Hülfe bei den vom Blitz Getroffenen.

Die heftige Erſchütterung, welche der Blitzſtrahl, der einen Menſchen trifft, plötzlich erregt, lähmt auf einmahl die Nervenkraft, ſo daß der Menſch oft leblos zu Boden fällt, bei minder heftigem Schlage aber an einzelnen Gliedern lahm wird, oder in ſolche Betäubung verfällt, daß er oft allerhand Zufälle des zerrütteten Gehirns bekömmt. Zerreiſſungen der Blutgefäſſe, und Brandflecken, findet man auch oft bei dieſen Unglücklichen, vornemlich, wenn das Kleid feſt angelegt geweſen.

Selten entſtehen tiefe Beſchädigungen, weil der Blitzſtrahl nur zwiſchen den Kleidern, und der Oberfläche des Körpers durchfährt.

1. Ein ſolcher Verunglückter muß ſogleich in die freie Luft gebracht, und mit kaltem Waſſer häufig beſpritzt, und begoſſen werden.

2. Man muß ihm, ſobald es möglich iſt, Luft einblaſen, und Salmiakgeiſt an die Naſe und die Zunge bringen.

3. Er muß ſtark mit trockenen Tüchern, oder mit geiſtigen Dingen gerieben werden.

4. Überhaupt muß alles an ihm angewendet werden, was die Nervenkraft reitzet, und was man bei der Rettung der Ertrunkenen anempfohlen hat.

5. Selten iſt hier eine Aderlaß nöthig, es wäre dann offenbar eine ſtarke Anhäufung des Blutes im Kopfe zugegen.

6. Sehr heilſam hat ſich das Erdbad gezeigt. Man leget den Verunglückten in einer etwas aufgerichteten Lage, jedoch das Geſicht frei, in eine eilends aufgeworfene Grube, und bedeckt ihn eine viertel Ehle hoch mit Erde, läßt ihn ſo eine, und mehrere Stunden liegen. Indeſſen begießt man das Geſicht immer mit Waſſer. Man hat Beiſpiele, daß blos dadurch das Leben ſich wieder eingefunden hat.

7. Bei vollkommener Erwachung wird er in ein Bett gelegt, und fleißig mit Eſſig beſtrichen, wobei ihm auch Eſſig mit Waſſer, in den Mund gegebeu wird.

8. Diejenigen, welche zum Leben wieder erwachen, ſo wie auch diejenigen, welche nicht plötzlich geſtorben ſind, klagen lange Zeit über Beklemmungen, über Schmerzen und Brennen in verſchiedenen Gliedern; ſie ſind betäubt, und haben dieſelbe Empfindung, welche nach ſtarken elektriſchen Schlägen zu entſtehen pflegt. Durch Ruhe des Körpers, durch Wein, und andere ſtärkende Mittel, erhalten ſie allgemach ihre vorige Geſundheit wieder.

Vorſichtsregeln.

Aus der Kenntniß der Natur des Blitzes, und aus Erfahrung, hat man heilſame Vorſichtsregeln erhal-

ten, deren Beobachtung zur Zeit des Gewitters, vor der Gefahr, vom Blitzſtrahl getroffen zu werden, ſchützet.

1. Zu Haus halte man ſich in einem hohen Zimmer auf, entfernt von der Wand, vom Ofen, hauptſächlich aber vom Schornſtein, und vom Heerd.

2. Man ſtelle ſich nicht an ein Eiſen, lege ſich nicht auf die Erde, wohl aber ins Bett, wenn es keinen Vorhang hat, oder auf das Kanapee, oder auf Stühle.

3. In einem Hauſe, wo ſchon einmahl der Blitz eingeſchlagen hat, meide man die Stellen, wo der Blitzſtrahl einmahl durchgefahren iſt.

4. Im Keller iſt man vor der Gefahr am wenigſten ſicher.

5. Auf der Straſſe darf man nicht an den Häuſern, oder in der Thüre eines Hauſes, ſtehen. Das herabſtröhmende Waſſer von den Dächern leitet oft den Blitzſtrahl mit ſich.

6. In der Kirche entfernt man ſich von der Seite, wo der Thurm ſteht, von der Orgel, und von irgend einem herabhangenden Drath.

7. Auf dem Felde ſtehe man nicht unter einem Baum. Am Beſten iſt es, wenn man 15 bis 20 Schritte von den äuſſerſten Zweigen eines Baumes entfernt ſteht.

8. Man meide die Bäche, Flüſſe oder Teiche.

9. Man ſehe auf den Zug der Wetterwolke, und lege ſich glatt auf den Bauch, doch ſo, daß zwiſchen der Wolke, und dem Ort, wo man liegt, ein kleiner Hügel ſei, den man aber nicht zu nahe kommen darf.

10. Iſt man zu Pferde, ſo muß man abſteigen, und das Pferd etwas entfernt halten; in einem offenen Wagen darf man nicht ſitzen bleiben, wohl aber in einem zugemachten Wagen, beſonders in der Mitte.

Hülfe bei todt ſcheinenden Neugebornen.

Neugeborne Kinder werden unter allen Scheintodten am erſten gerettet. Das Zuſammenpreſſen der weichen Hirnſchale, die umgeſchlagene Nabelſchnur um den Hals, Waſſer oder Schleim in dem Munde und in der Lunge, ſind die gewöhnlichſten Urſachen ihres Scheintodes.

1. Man löſt ſogleich das Kind von der etwann den Hals umſchlingenden Nabelſchnur los, und richtet, durch ſanftes Streichen und Drücken, die eingedrückte Hirnſchale ein.

2. Wenn das Geſicht roth oder blau iſt, läßt man ein Paar Löffel voll Blut aus der Nabelſchnur laufen. Wenn das Kind aber blaß ausſieht, hält man mit dem Unterbinden der Nabelſchnur etwas inne, wenn anders die Nachgeburt nicht bereits losgelöſet wäre, wo man mit der Unterbindung der Nabelſchnur nicht lange zögern darf.

3. Man wickelt das Kind in warme Tücher ein, ſäubert mit dem in Öhl gedunkten Finger, oder einer in Öhl gedunkten Feder, den Mund vom Schleim, und legt es auf einige Augenblicke ſo, daß das Waſſer, welches ſich oft in die Luftröhre findet, auslaufen könne.

4. Man bläßt ihm wiederhohlt Luft in den Mund, und reibt dabei die Bruſt, den Unterleib, und den Rücken.

5. Man gießt, indem man auf einem Stuhl ſteht, von der Höhe herab Waſſer tropfenweiſe auf ſeine Bruſt, die man alsdann mit der flachen Hand gelinde reibet. Nichts belebet das Kind geſchwinder, als das letzte Mittel, wenn anders das Einblaſen der Luft in dem Munde es noch nicht zum Leben gebracht hat.

6. Darauf wird es wieder in warme Tücher eingewickelt. Wenn aber noch keine Zeichen des Lebens

ſich einfinden, ſo wird das Begieſſen mit kaltem Waſſer, nach einigen Minuten, zum zweiten oder dritten Mahl wiederhohlt. Auch iſt ein lauwarmes Bad nach dem Begieſſen ſehr gut.

7. Starke Riechmitteln ſind höchſt ſchädlich: Sie tödten die zarten Kinder auf der Stelle.

8. Die erſten Zeichen des wiederkommenden Lebens ſind, wenn die Lippen roth werden, und ſich leichte Bewegungen an den Augen, der Bruſt, oder den Achſeln zeigen. Spürt man eines dieſer Zeichen, dann müſſen die gelinden Reibungen fortgeſetzt werden. Man waſche das Kind mit warmen Wein, wickle es in warme, mit Wein oder etwas Kampfergeiſt angefeuchtete Tücher; man lege es in ein Bad, das mit Wein, oder Branntwein ſtärkend gemacht worden iſt, und gebe ihm einen Thee von wohlriechenden Kräutern.

9. Wenn das Athmen ſchwer bleibt, ſo unterſuche man noch einmahl, ob nicht etwann Schleim im Munde oder in der Luftröhre iſt, und findet man Schleim, ſo ſuche man ihn mit einer in Öhl gedunkten Feder wegzunehmen; auch gebe man dem Kinde einen Koffeelöffel voll Meerzwibelſaft.

Erdruckte Kinder, werden auch auf dieſe Art wieder zum Leben erwecket, wenn die Mutter, oder Kindsmagd die ſträſliche Unbeſonnenheit gehabt haben, ein Kind in ihr Bett zu nehmen, und es im Schlafe todt gedrückt haben:

Man ſuche ſogleich, ſo viel als es möglich iſt, die zuſammengedrückten Theile des Körpers, durch ſanftes Drucken und Streichen, einzurichten, begieſſe das Geſicht und die Bruſt mit kaltem Waſſer, wickle den Körper in warme und mit Kampfergeiſt angefeuchtete Tücher ein, und blaſe zu wiederhohlten Mählen dem Kinde Luft in den Mund.

18.

Daß die kupfernen Branntwein-Gefäße verzinnt werden ſollen. (Für Oſt-Galizien.)

*

Da es auſſer allem Zweifel iſt, daß der Branntwein, wenn er in kupfernen Gefäßen deſtilirt wird, welche entweder ſchlecht oder gar nicht verzinnt ſind, wegen der bei der Deſtillazion mitübergehenden Säure, kupferhaltig werde, und daher ein der Geſundheit höchſt ſchädliches und langſam tödtendes Gift enthalte, ſo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle Branntweinbrenner ihre kupfernen Gefäße, die ſie zum Brennen und Diſtilliren des Branntweins verwenden, mit reinem Zinne wohl verzinnen laſſen, und dieſe kupfernen Gefäße in guter Verzinnung erhalten ſollen. Binnen drei Monathen, nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, muß dieſe Verzinnung vollendet ſeyn, und wenn, wo immer, nach Verlauf dieſer Zeit bei einem Branntweinbrenner, ein unverzinnter kupferner Keſſel, oder ſonſt ein unverzinntes kupfernes Geſchirr, welcher zur Verfertigung oder Aufbewahrung des Branntweins gebraucht wird, vorgefunden werden ſollte, ſo wird der Branntweinbrenner unnachſichtlich mit 20 Reichsthaler Strafe belegt werden.

Im Falle einer über einen ähnlichen Unfug geſchehenen Denunciation, wird dem Denuncianten die Geheim-

heimhaltung ſeines Nahmens und ein Drittel der ob= erwähnten Geldſtrafe, zu ſeiner Belohnung, zugeſichert.

Derſelben Strafe von 20 Reichsthalern, unterlie= gen diejenigen, bei denen in der Folge die Verzinnung ihrer Keſſel oder Gefäße ſchon verſchliſſen, und nicht er= neuert befunden wird.

Sollte aber ein Branntweinbrenner, nach geſche= hener Beſtrafung, dieſer Verordnung noch ferner nicht gehorchen, ſo wird er nicht nur allein zur Erlegung des doppelten obigen Strafgeldes verhalten, ſondern auch nach Ermeſſen, mit der Sperung ſeines Gewerbes be= ſtraft werden.

Verordnung des Oſt = Galiziſchen Gubernii, vom 1 März.

Nachtrag.

Da die Verzinnung der kupfernen Gefäße, oder ſo genannten Blaſen, in welchen Branntwein gebrannt wird, wegen ihres engen Halſes, nicht möglich, und an ſich ſelbſt nicht nöthig iſt, indem ſich in der Blaſe, wenn ſolche nur einiger Maſſen reinlich gehalten wird, kein Grünſpann erzeugen kann; ſo iſt die unter dem 1. März l. J. vorgeſchriebene Verzinnung blos von dem Hut oder Helm, mit welchem die Blaſe während des Deſtillirens bedeckt wird, und auf welchen die mit dem Geiſte aufſteigende Säure wirken kann; wie auch von den zu den Vorlagen führenden Röhren zu beziehen, welche letztere insbeſondere, wenn ſie ſchlangenförmig

ſind,

ſind, am beſten aus Zinn zu beſtehen haben. Welches als eine nachträgliche Erläuterung der oberwähnten Verordnung vom 1 März l. J. hiermit bekannt gemacht wird.

Verordnung des Oſt-Galiſchen Gubernii, vom 3. Mai.

19.

Rekurſe im politiſchen Wege.

*

Es iſt die Frage entſtanden, ob und in wie weit die Rekurſe im politiſchen Wege eine einhaltende Wirkung (Effectum suspensivum) haben können. Hierüber haben Se. Maj. beſchloſſen, daß der Rekurs im politiſchen Wege, dann eine einhaltende Wirkung haben ſoll, wenn ſonſt, durch den Vollzug des geſchöpften Erkenntniſſes, der günſtige Erfolg des Rekurſes für den Rekurenten ohne Frucht und Wirkung ſeyn würde; dagegen könne die einhaltende Wirkung nicht Platz finden, wo durch den Verzug der Partei, gegen welche, oder der Sache, in Anſehung welcher der Rekurs genommen wird, ein keinen Erſatz zugebender Nachtheil zuwachſen würde, oder, wo es um eine auf das Öffentliche ſich beziehende Vorkehrung, und vorzüglich um eine ſolche zu thun iſt, bei welcher entweder ein Proviſorium nothwendig iſt, oder die Amtspflicht von ſelbſt einzuſchreiten hat.

De-

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 2. März, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht, durch die Landeshauptmannſchaft in Krain, unter dem 13. März.

20.

In Feindes Land ſich niederlaſſende k. k. kriegsgefangene Soldaten, als Deſerteurs anzuſehen.

*

Se. Maj. haben verordnet, daß in Franzöſiſche Kriegsgefangenſchaft verfallene k. k. Soldaten, welche aus Frankreich nicht zurückkehren, ſondern daſelbſt für beſtändig ſich niederlaſſen wollen, als Deſerteurs angeſehen, und auf ihre Perſon und ihr allenfalls in den k. k. Erblanden befindliches Vermögen, der Geſetze angewendet werden ſollen, welche in Abſicht auf die Militar-Deſerteurs bereits beſtehen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 13 März, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht, durch das Böhmiſche, das Mähriſche und das Tiroliſche Gubernium, unter dem 27 März.

21.

Privilegium für Michael Götz und Mathias Diwal, zur Verfertigung von Waſſereimern und Schläuchen, zu Feuerſpritzen, aus Hanf.

*

Se. Maj. haben, nach Abſterben des Johann Georg Götz, Bauer im Egerſchen Bezirke, aus Soos bei Rohr, welcher eine Art von Waſſereimer und von Schläuchen zu Feuerſpritzen, aus Hanf zu verfertigen erfunden hat, ſeinem Sohne Michael Götz und dem Glockengieſſer-Meiſter zu Eger, Mathias Diwal, nachdem ſie dieſe Feuerlöſch-Geräthe eben ſo gut, als der verſtorbene Johann Götz zu verfertigen wiſſen, und zu deren Zuſtandbringung mitgewirket haben, auf die Verfertigung derſelben, das angefügte ausſchlieſſende Privilegium, auf ſechs Jahre, zu verleihen, allergnädigſt geruhet.

Welche allerhöchſte Entſchlieſſung den Landesſtellen mit dem Beiſatze eröffnet wird, dieſe gemeinnützigen aus Hanf verfertigten Feuerlöſchgeräthe, nachdem ſie nach den damit angeſtellten Verſuchen, und nach der Verſicherung der Behörden, wegen ihrer Leichtigkeit, längeren Dauer und minder koſtbaren Anſchaffung, den Vorzug vor den ledernen behaupten, nicht nur im Lande gehörig bekannt zu machen, ſondern auch ſorgfältig zu wachen, daß die obbenannten Miterfinder dieſer hanfernen Waſſereimer und Schläuche, während der Dauerzeit des ihnen er-

theil.

theilten Privilegii, in den ihnen darüber zuſtehenden Rechten und Freiheiten von niemanden geſtöret oder beeinträchtiget werden.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 14 März, an ſämmtliche deutſch-erbl. Länderſtellen.

Anhang.

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, es habe Uns Johann Georg Götz, Bauer aus den Egeriſchen Bezirke, allerunterthänigſt vorgeſtellet, daß er eine Art Waſſereimer und Schläuche zu Feuerſpritzen, aus Hanf zu verfertigen erfunden habe, welche wohlfeiler und dauerhafter, als die aus andern Materien verfertigten, ſeyn. Die Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieſer Erfindung, hat ſich nun, laut des von unſerem königl. Böhm. Landesgubernio eingehohlten Berichts, bei der von der dortigen Provinzial-Baudirekzion, gemeinſchaftlich mit der Polizei-Direkzion, damit angeſtellten Probe, vollkommen bewähret, ja der Bau-Direktor hat dieſen hanfnen Feuerlöſchgeräthen, wegen ihrer Leichtigkeit, längeren Dauer und minder koſtbaren Anſchaffung, den Vorzug vor den ledernen eingeräumet. Und da Wir Uns allezeit geneigt finden, gemeinnützige Unternehmungen in unſern höchſten Schutz zu nehmen, und thunlicher Weiſe zu unterſtützen; ſo verleihen Wir, nachdem Johann Georg Götz mittlerweile verſtorben iſt, ſeinem Sohne Michael Götz, und dem Glockengieſſer-Meiſter zu Eger, Mathias Diwal, welche nach Verſicherung der

Behörde, dieſe Feuerlöſchgeräthe eben ſo gut, wie der verſtorbene Johann Georg Götz zu verfertigen wiſſen, auf dieſe Waſſereimer und Schläuche zu Feuerſpritzen, aus Hanf, das ausſchlieſſende Privilegium auf ſechs Jahre, unentgeltlich, während welcher Zeit alſo niemand in unſern Erbſtaaten, als ſie beide, oder allenfalls diejenigen, die ſie dazu berechtigen dürften, dieſe Feuerlöſchgeräthe aus Hanf zu verfertigen befugt ſeyn ſoll.

Wir gebiethen demnach, aus k. k. und landesfürſtlicher Machtsvollkommenheit, Unſern Länderſtellen und Obrigkeiten, ſo gnädig als ernſtlich, daß ſie oberwähnten Michael Götz und Mathias Diwal, bei dieſer ihnen ertheilten Freiheit ſchützen und handhaben, auch bei Vermeidung Unſerer ſchweren Strafe und Ungnade, nicht ſtören ſollen. Das meinen Wir ernſtlich. Zur Urkund dieſer Brief, beſiegelt mit Unſerm k. k. anhangenden groſſen Inſiegel ꝛc.

Gegeben Wien, den 14 März.

22.

Verhältniſſe der Länderſtellen zu den Buchhaltereien.

Mehrere Betrachtungen haben gezeiget, wie ſehr die den Landesſtellen unter dem 9 Julius 1787 bekannt gemachte allerhöchſte Verordnung, welche die Gegenſtän-

de und die Art, wie die Provinzial- und Staats-Buch-haltereien von den Länderſtellen vernommen werden ſollen, ſo wie den eigentlichen Wirkungskreis den erſteren genau bezeichnete, und bisher weder abgeändert, noch weniger aufgehoben worden, in Vergeſſenheit gekommen ſeyn muß, und nicht mehr ſo genau beobachtet wird.

Nachdem aber die Betrachtungen, welche dieſe weiſe, in der Beſtimmung der Buchhaltereien ſelbſt gegründete, höchſte Anordnung veranlaſſet haben, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die durch 10 Jahre fortwährenden Kriegsumſtände, die Geſchäfte allenthalben und insbeſondere bei den Länderbuchhaltereien, von ſelbſten vermehren, von neuem Gewichte ſind, damit die ohnehin ſchon beinahe überall anwachſenden Rückſtände ſich nicht noch beträchtlicher vermehren, auch der Landesſtelle ſelbſt daran gelegen ſeyn muß, daß die derſelben zur Seite arbeitenden Buchhaltereien in den Arbeiten, die wirklich in ihren Wirkungskreis gehören, nicht in Stecken gerathen, und dadurch ſelbſt auf die Geſchäfte der Landesſtelle der nachtheiligſte Einfluß erfolge; ſo wird den Landesſtellen, auf Verlangen der k. k. oberſten Staatskontrolle, welche hierüber die Weiſung an die Provinzial-Buchhaltereien bereits erlaſſen hat, beſagte allerhöſte Anordnung neuerlich ins Gedächtniß gebracht, um auch ihrer Seits auf deren unverbrüchliche Befolgung feſte Hand zu halten, und die Buchhalterei in der Erfüllung ihrer wahren Beſtimmung weder durch Verwendung des Perſonals zu fremden, in ihren Wirkungskreis

nicht einſchlagenden Gegenſtänden, noch durch überflüſſige Abforderung der Berichte zurückzuſetzen.

Hofdekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei vom 14 März, an ſämmtliche Länderſtellen.

Anhang.

Die oben erwähnte Verordnung vom 9 Julius 1787 lautet alſo:

In Folge eines an die Hofrechenkammer erlaſſenen höchſten Handbillets, von 7 Mai d. J. wird der Landesſtelle, als eine in allen Fällen von dem Präſidio ſowohl, als auch von den Referenten, und den unterſtehenden Kommiſſionen unabweichlich und genau zu beobachtende Vorſchrift, bekannt gemacht, daß künftig die vereinte Buchhalterei, mit allen zu dem Buchhaltereifache nicht geeigneten Arbeiten gänzlich verſchonet, und, damit ihr die Zeit zu ihren ordentlichen Amtsverrichtungen nicht entzogen werde, derſelben von den adminiſtrirenden Stellen

1. nur die in das Rechnungsweſen und in den Kalkul einſchlagenden Gegenſtände um Gutachten zugeſtellet werden ſollen.

Um aber allen Irrungen vorzubeugen, ſo wird den Länderſtellen insbeſondere vorgeſchrieben, daß dazu eigentlich nur folgende Gegenſtände gehören, als: Die Verrechnungen der Einnahme und Ausgabe; Liquidirung der Reiſe- und Zehrungs-Gelder; Berechnung der alten und neuen Schulden und der Rechnungen (Auszügel) der Handwerksleute; Berichtigungen (Adjuſtirung) der kleinen Bau- und Reparations-Überſchläge, welche nicht etwann der künftigen Baudirekzion obliegen werden; Beſtim-

ſtimmung der Äquivalent-Gebühren, für genoſſene Befreiungen; Beſtimmung der Ertrágniſſe von Gefällen und Realitäten; Beurtheilung der Bilanzen; Aufklärung der vorfallenden Rechnungsanſtände, ferner der von und mit den Rechnungsführern gepflogenen Rechnungsrichtigkeiten, und der vorkommenden Kauzions-Auszahlungsgeſuche; Berechnung der Kanzleibedürfniſſe; Zins- und Quartier-Gelder für die Manipulations-Beamten; Ausmeſſung der geiſtlichen Wahlbeſtätigungs- und Pfarrverleihungs-Taxen; Ausarbeitung der Erfodernis-Aufsätze; Verfaſſung und Zuſammenſetzung des Perſonals- und Beſoldungs-Status; vorgenommene Kaſſa-Unterſuchungen; die bei den Rechnungsführen, theils im Rechnungsweſen, theils in der Manipulazion, entdeckten Unrichtigkeiten; die ſich hierbei ergebenden Zweifel und Anſtände; Tax- und Urlaubsſachen; weſentliche Kaſſa-Gefälls- und Manipulazions-Angelegenheiten; Rechnungs-Manipulazion- und Inſtrukzions-Entwürfe, bei Ankauf und Verkauf der Realitäten; Errichtung der Kauf- oder Pachtungs-Kontrakte; Rekursſchriften wegen Nachſehung des Mangelerſatzes, endlich das Militar-Penſionsgeſchäft, und was bei Fortifikations-Bau-Gegenſtänden, in Anſehung der etwann abzulöſenden Gründe, zu leiſtenden Fuhren, und anzuſtoſſenden Kontrakte, in das politiſche Fach einſchlagen könnte.

Und wiewohl bei Lehensverleihungen, die dem Lehens-Vaſallen auszumeſſenden, vorübergehenden und beſtändigen Pflichten an die Buchhalterei gar nicht gehören, indem ſolche immer nach den vorausgegangenen Belehnungen, beſtimmet werden müſſen, ſo iſt jedoch, wenn es ſich um die Allodialiſirung eines Lehensguts handelte, in einem ſolchen Falle, die Erhebung der Ertrágniſſe, die Beſtimmung des Werths, und was ſonſt an Rechnungsauskünften und Bilanzen erforderlich wird, auch in Lehensſachen, das Geſchäft der Buchhalterei.

2. Dasjenige, was ſich bloß aus den eigentlichen Buchhalterei-Akten ſtandhaft erheben läßt, als z. B. Anſtände wegen empfangener oder geleiſteter Zahlungen ꝛc. muß alſo auch in Zukunft nothwendig von der Buchhalterei erhoben, und muß darüber von ihr zuverläſſige Auskunft eingehohlet werden.

3. In Anſehung desjenigen, was auſſer dem Rechnungsweſen, von beſonderer Wichtigkeit iſt, als da ſind: Neue Einrichtungen, Perſonals- und Beſoldungs-Vermehrungen, Verpachtung der Gefälle oder Aufhebung der Gefälls-Verpachtungen, Abänderung der Tariffe, alle zu dieſen Gegenſtänden gehörigen und nöthigen Buchhalterei-Angaben (Data) und Auskünfte, z. B. Rechnungs-Auszüge, Bilanzen, Erträgniß-Beſtimmungen und ſonſtige Auskünfte, aus eigentlichen Buchhalterei-Akten, ſind allerdings von der Buchhalterei zu erheben. Die Beſtimmung aber der Frage ſelbſt: Ob und Wie bei dergleichen Gegenſtänden eine Abänderung zu treffen ſei, iſt ein Gegenſtand, der unmittelbar der Beurtheilung und dem Gutachten der adminiſtrirenden Stelle oder Kommiſſion, zuſteht, und alſo zur Vergutachtung der Buchhalterei nicht geeignet iſt.

4. Eben ſo iſt die Buchhalterei über alles dasjenige, was ſchon aufgeklärt und durch ordentliche Vorſchriften feſtgeſetzet iſt, künftig nicht mehr zu vermehren am allerwenigſten aber ſind durch ſie Beſoldungsanweiſungen zu veranlaſſen.

5. In allen Fällen, wo das Gutachten der Buchhalterei obangeführtermaſſen annoch einzuhohlen iſt, ſoll jederzeit die Meinung der adminiſtrirenden Stelle, über den Gegenſtand, um den es ſich handelt, der Buchhalterei eröffnet werden.

6. In Aktenſtücken, wo mehrere die Buchhalterei nicht angehende Gegenſtände vorkommen, ſind die Fragpunkte, und die Gegenſtände, worüber die Buchhalterei

rei ſich zu äußern, oder eine Auskunft zu erſtatten, oder ihr Gutachten abzufaſſen, oder ſonſt eine buchhalteriſche Bearbeitung vorzunehmen hat, jederzeit ausdrücklich zu beſtimmen, und des üblich geweſenen Ausdrucks: An die Buchhalterei, ſo weit es das Rechnungsweſen betrifft, iſt ſich von nun an gänzlich zu enthalten, maſſen die Buchhalterei, nebſt gegenwärtiger Vorſchrift, auch angewieſen wird, daß ſie in allen hier nicht ausdrücklich enthaltenen Gegenſtänden, die vorkommenden Stücke der Landesſtelle oder Kommiſſion, zur eigenen Erledigung, geziemend zurückzuſtellen, und ſich in nichts weiters einzulaſſen habe.

7. Zu Folge höchſten Befehls, iſt endlich die Buchhalterei auch angewieſen, daß in Fällen, wo der Landes- oder Kommiſſions-Präſident, ein ihm von der Buchhalterei zurückgeſtelltes, ſolches Stück dennoch für einen Buchhalterei-Gegenſtand anſehen, und ſich des Gegentheils weder mündlich, noch ſchriftlich überzeugen laſſen wollte, die Buchhalterei der Hofrechenkammer hievon die Anzeige zu machen habe, damit die Vereinigte Hofkanzlei, einverſtändlich mit derſelben, die weitere Vorkehrung treffen könne.

Dekret vom 9 Julius 1787, an ſämmtliche Länderſtellen.

23.

Rechnungsart über Waiſengelder.

Die häufigen Gebrechen, welche man im Rechnungsweſen über das Vermögen der Waiſen, vorzüglich

lich auf dem Lande entdecket hat, und wodurch nicht nur die Mündel (Pupillen) um das Ihrige gekommen, ſondern auch diejenigen, welchen die Verwaltung des Waiſenvermögens obgelegen, in Weitläufigkeiten und Prozeſſe verwickelt worden ſind, machen es unumgänglich nöthig, eine ſolche Rechnungs-Manipulazion einzuführen, wodurch Ordnung, Evidenz und leichte Überſicht, in dieſem Geſchäfte erhalten wird.

Dieſer Zweck wird aber ſicher am beſten dadurch erreichet, wenn das Rechnungsweſen in Waiſenſachen, nach den hier angeſchloſſenen zwei Formularen von Einſchreibücheln, wovon eines das Aktiv-das andere das Paſſiv-Vermögen der Waiſenkaſſe darſtellet, geführet wird.

Die Landesſtelle erhält daher den Auftrag, dieſem gemäß, das Nöthige an ſämmtliche Kreisämter zu erlaſſen und denſelben noch beſonders auf das ſchärfeſte einzubinden, bei den periodiſchen Kreisbereiſungen, über die Vollziehung dieſer neuen Einrichtung unnachſichtlich zu halten.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei vom 14. März, an ſämmtliche Länderſtellen, mit Ausnahme Trieſt, Tirol und Vorderöſterreich.

I.

Formular
eines
Einſchreibbuches,
für diejenigen, welche an der Waiſenkaſſe eine Forderung haben.

Nahme des Dorfs,

Nummer des Hauſes

Eingetragen im Forderungs-Buche

Buchſtab. Seite.

Nahme des Waiſen.

Poſt-

Poſt No.	Forderung.	An Kapital Guld.	K.	An Intereſſen Guld.	K.
1	Den = = laut Teſtament ſeines Vaters Im J. = = ſind ihm prälegirt................	100	—	—	—
2	Den = = vermöge der mit allen Geſchwiſtern getroffenen Erbabtheilung vom = gebühret ihm ein bei N. N. unter dem anliegendes Kapital von...........	500	—	—	—
3	Nach ſeiner Mutter, u. d. gl. an unverintereſſirl. jährl. in G. Kr. bedungenen Friſtengeldern.........	150	—	—	—
4	Den Intereſſen von obigen 100 G. von bis auf 1 Jahr................	—	—	5	—
5	Den = = von eben demſelben Kapital von = bis..	—	—	5	—
6	Den = = 500 G. Kapital die Intereſſen von = bis auf 1 Jahr..........	—	—	25	—

Post No.	Abfertigung.	An Kapital Guld	K	An Intereſſen Guld.	K.
1	Den = ſind ihm zum nöthigen Unterhalt, bewilliget und ausgezahlet worden	30	—	—	—
2	Den = an Intereſſen . . .	—	—	5	—
3	Den = ebenfalls	—	—	10	—

II.

F o r m u l a r

e i n e s

E i n ſ c h r e i b b u c h e s,

für diejenigen, welche an die Waiſenkaſſe ſchuldig ſind.

Nahme des Dorfs

Nummer des Hauſes

Eingetragen im Schuldenbuche

Buchſtab. Seite.

Nahme des Schuldners

Poſt=

Poſt No.	Schuldigkeit.	An Kapital Guld.	K.	An Intereſſen Gul.	K.
1	Vermöge der in der Waiſenkaſſe aufbewahrten und auf ſein Haus vorgemerkten Obligazion von	100	—	—	—
2	Den = die ganzjährigen Intereſſen, von dem Ausſtellungstage der Obligazion bis	—	—	5	—
3	Den = laut einer andern auf ſein Haus vorgemerkten Obligazion vom.....	50	—	—	—

Poſt No.	Abfuhr	An Kapital Guld.	An Kapital K.	An Intereſſen Guld.	An Intereſſen K.
1	Den = die ganzjährigen Intereſſen von bis von dem Kapital zu 100 Guld.	—	—	5	..

Nachtrag.

Über die wegen Einführung einer neuen Manipulazion in Waiſenrechnungsweſen in Kärnten und Krain, von dem Innerösterreichiſchen Appellazions = Gerichte erſtatteten Berichte, haben Se. Maj. zu beſchlieſſen befunden, daß es bei den über die Behandlung mit dem Pupillar = Vermögen noch nicht eingeführten Waiſenkaſſen in Kärnten und Krain, der Zeit von der unter dem 14 März anbefohlenen Einführung der Einſchreibbüchel für jene, welche an die Waiſenkaſſe eine Forderung haben, oder an dieſelbe hineinzuzahlen ſchuldig ſind, abzukommen habe, die erſt bei allgemeiner Einführung der Waiſenkaſſen, und der bei den Staatsherrſchaften beſtehenden Rechnungs = Methode ihre Anwendung erhalten könne. Nur verordnen Se. Maj. daß ſchon itzt jedem Vormünder aus der Rubrik Vermögen des Waiſen = Protokolls = ein Extrekt von dem Vermögens = Betrage ſeiner Pupillen, von dem Dominio von Amtswegen, hinausgegeben, und dahin der ſich jährlich ergebende Vermögens = Zuwachs, oder mögliche Abfall jedesmahl von dem Dominio nachgetragen werden ſoll.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 28 Mai, an das Innerösterr. Appellaz. Gericht.

Kundmachung desſelben, vom 10 Junius.

24.

Erforderniſſe zur Aufnahme bei der adeligen k. k. Arcieren = Leibgarde (Für Weſt-Galizien.)

Se. Maj. haben die Weſt = Galiziſche adelige Jugend an der Wohlthat, bei der Arcieren = Leibgarde aufgenommen zu werden, theilhaftig zu machen, und allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß bei Aufnahme derſelben auf keine Zahl, ſondern lediglich auf die erforderlichen Eigenſchaften der Kompetenten, geſehen werden ſoll, welche Eigenſchaften, vermöge allerhöchſter Entſchlieſſung vom 18 Februar *) 1791, in Folgendem beſtehen:

Erſtens, muß der Jüngling, welcher bei der Arcieren = Leibgarde aufgenommen zu werden bittet, von Adel ſeyn, und wird hiermit die in der Verordnung vom 5 Mai **) 1797, zur Aufnahme bei der Neuſtädter Militärakademie für giltig angenommene Beweisart, auch auf die Aufnahme gedachter Leibgarde ausgedehnet.

Zwei=

*) In der Sammlung von Kaiſ. Leopolds II. Geſetzen und Verordnungen II. Theil. S. 76.

**) Im X. Theil. dieſer Sammlung S. 110.

Zweitens, wird erfordert, daß der aufzunehmende Jüngling in einem Alter von achtzehn Jahren, von geſunder Leibes-Konſtituzion, und von guten Sitten ſei, dann das Maß von fünf Fuß ſechs Zoll habe.

Drittens, müſſen die Eltern des Bittwerbers ihren beſtändigen Wohnſitz in den k. k. Erbſtaaten haben. Endlich ſind

Viertens die Aufnahme bei der Arcieren-Leibgarde bei demjenigen k. k. Kreisamte, in deſſen Kreiſe die Kandidaten oder ihre Eltern, und Vormünder, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, mit den Beweiſen über die oben vorgeſchriebenen Eigenſchaften einzureichen.

Kundmachung der West-Galiziſchen Hofkommiſſion, vom 15 März.

25.

Anſtellung zu Kreisprotolliſten-Ämtern.

*

Se. Maj. haben allergnädigſt zu beſchlieſſen geruhet, daß bei Beſetzung einer erledigten Kreisprotoliſten-Stelle, von nun an, bis auf weitere Verordnung, ſtäts auf diejenigen Kreiskanzeliſten, welche ſich hierzu mit der erforderlichen Fähigkeit auszuweiſen vermögen, der vorzügliche Bedacht genommen werden ſoll.

Dekret, der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 17 März, an ſämmtliche deutſch-erbländ. Länderſtellen.

26.

26.

Erhöhung der Taxe von einigen Arzeneien (Für Oeſterr. unter der Ens)

*

Da bei dem gegenwärtig anſehnlich erhöheten Preiſe verſchiedener Arzeneien, die Apothecker nicht mehr mit Billigkeit verhalten werden können, dieſelben um den vorigen, verordnungsmäſſig beſtimmten Preis abzugeben, ſo iſt verordnet worden, die Apotheckertaxe der nachfolgenden Arzeneien auf die beigeſetzten Preiſe zu erhöhen, ſo wie man dagegen ebenfalls darauf ſehen wird, daß bei wieder vermindertem Preiſe der Materialien, auch die Apotheckertaxe der Arzneien wieder vermindert werde.

Es wird daher die Apotheckertaxe der nachſtehenden Arzneien, vom 1. Mai d. J. angefangen, auf folgende Art hiermit beſtimmt:

	G.	K.
Moschus (Biſam) das Gran um..........	—	6
Saccharum (Zucker) das Loth um.........	—	4
Die Syrupen und Konſerven durchgehends um 1 Kreutzer mehr		
Pulvis Jalapae (Jalapen-Pulver) das Loth um..............................	—	12
Gummi arabicum (arabiſchen Gummi) das Loth um..............................	—	8
Camphora (Kampfer) das Loth um........	1	—

Spi-

	G.	K.
Spiritus Camphoræ (Kampfer = Geiſt) das Lth.	—	6
Balſamum Copaivæ (Kopaiva = Balſam) das Loth	—	12
Pulvis Cantharidum (Spaniſch Fliegenpulver) das Loth	—	16
Emplaſtrum veſicatorium (Blaſenpflaſter) das Loth um	—	6
Pulvis Coccinellæ (Cochenillen = Pulver) das Loth um	1	8
Pulvis Opii (Mohnſaft = Pulver) das Loth um..	—	36
Tictura opii ſimplex (Mohnſaft = Tinktur) das Loth um	—	12
Tinctura opii composita (Schmerzſtillende Tinktur) das Loth um..................................	—	32
Pulvis Ipecacuanhae (Brechwurzelpulver) das Loth um..................................	—	48
Radix Rhei moſcovitici in toto (Ruſſiſche Rhabarbarwurzel) das Loth um	—	24
Radix Rhei auſtriaci in toto (Öſterreichiſche Rhabarbarwurzel) das Loth um	—	8
Pulvis Rhei auſtriaci (Öſterreichiſches Rhabarbarpulver) das Loth um..............	—	12
Pulvis groſſus Radicis Salep, das Loth um...	—	6
Reſina Jalapae (Jalapenharz) das Loth um..	1	48

Welches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 25 März, an die Nied. Oeſterr. Regierung

Kundmachung derſelben, vom 6 April.

*

Eine ähnliche Kundmachung vom 12 Julius iſt, in Folge eines Hofdekrets der Galiziſchen Hofkanzlei, vom 20 Junius, für Oſt = Galizien ergangen.

27.

Nachträge zu dem Patente, gegen das Verſchulden der Staatsbeamten.

*

Se. Maj. haben beſchloſſen, daß die vor dem 25 Oktob. 1798, als dem Tage des gegen das Verſchulden der Staatsbeamten erlaſſenen Patents, bereits erworbenen Pfandrechte oder auſſergerichtlichen Vormerkungen eines Gläubigers, auf die Hälfte der Beſoldung eines Beamten, auch auf die in der Folge demſelben, durch Vorrückung in einen höheren Gehalt, oder auf die einer höheren Amtsſtufe angemeſſene Beſoldungs=Vermehrung, nach dem beſtimmten Antheile, zu gelten habe.

Dekret der Böhmiſch = Oeſterr. Hofkanzlei, vom 5 April, an ſämmtliche deutſcherbl. Länderſtellen und Gerichtsbehörden.

Kundgemacht durch das Inneröſter. Appellazions = Gericht, unter dem 16, der Vorderöſterr. Regier. und Kammer, unter dem 19, und die Regierung ob der Ens, unter dem 23 April.

Über

*

Über einen vorgekommenen Anſtand, bei Anwendung des neuen Geſetzes gegen das Schuldenmachen der Beamten, auf ſolche Fälle, wo die Schuldverſchreibung vorher ausgeſtellt worden, iſt feſtgeſetzt worden: Daß, nachdem die höchſte Entſchlieſſung, daß künftig auf Beſoldungen der Beamten weder eine freiwillige Abtretung oder Verpfändung, weder ein gerichtlicher Verboth, oder eine andere gerichtliche Einſchreitung, noch wider die Staatsbeamten, wegen Schulden, eine Perſonal-Execution verwilligt, ſogar der etwann verpfändete Beſoldungsbogen, ohne Einwendung, ſollen zurück gefordert werden können, nach ihrem klaren Inhalte, mit keiner Rückſicht darauf, ob eine Schuld vor der Kundmachung dieſes Geſetzes gemacht, oder vorhin darüber bereits vom Gerichte geſprochen worden, beſchränkt ſei, auch in der Befolgung derſelben weder im politiſchen, noch im gerichtlichen Wege, eine ſolche Unterſcheidung ſtatt finden könne.

Auch iſt ferner beſchloſſen worden, daß, wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinreichendes Vermögen beſitzt, das feſtgeſetzte Verboth jeder gerichtlichen Einſchreitung auf die Beſoldungen, nicht auf den Fall auszudehnen ſei, wo gerichtliche Alimentationen für Gattinn oder Kinder anerkannt würden, folglich ſolche Beträge künftig wie bisher, auf die Beſoldungen um ſo gewiſſer angewieſen werden können, als das im Mittel

liegende Geſetz nur die Abſicht hat, dem muthwilligen Schuldenmachen Schranken zu ſetzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen und poſitiven Rechten vorgeſchriebenen Pflichten des Ehemannes und Vaters zu hindern.

Dekret der Galiziſchen Hofkanzlei, vom 19 April, an die Gubernium in Oſt- und Weſt-Galizien.

Kundmachung des erſtern, vom 31 Mai.

*

Ein anderer Nachtrag erging unter dem 26 Januar, und befindet ſich vorn, unter Nr. 9.

28.

Verboth der Leih-Bibliotheken.

*

Se. Maj. ſind durch wichtige Gründe bewogen worden, das ergangene Verboth der Leſekabinete *) auch auf die Leihbibliothrken zu erſtrecken.

Dekret der Böhm. Oeſterr Hofkanzlei vom 6. April, an ſämmtliche deutſch-erbl. Länderſtellen.

Kundgemacht durch das Böhmiſche Gubernium, unter dem 17 April.

29.

Zehentablöſungs-Verträge von Unterthanen oder Gemeinden, ſollen zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden.

*

Damit bei Ablöſungen des Zehenten überhaupt keine Verträge gemacht werden, welche in der Folge Streitigkeiten, oder Prägravations-Klagen, oder aber die Vermehrung der Laſten der Unterthanen nach ſich ziehen können, haben Se. Maj. verordnet, daß, von nun an alle Verträge, welche bei Ablöſung des Zehenten von einzelnen Unterthanen, oder von ganzen Gemeinden mit dem Zehentherrn eingegangen werden, der Zehentherr mag die Grundobrigkeit des Zehentholden, oder auch nur ein Privatmann ſeyn, wenn ſie bloß auf 3 Jahre lauten, jederzeit dem k. k. Kreisamte, wenn ſie aber auf eine längere Zeit geſchloſſen werden, jedesmahl der Landesſtelle, zur Prüfung und Beſtätigung, vorgelegt werden ſollen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 11 April, an die Inner-Oeſterr. Landesſtellen.

Kundgemacht durch das Steiriſche Gubernium, unter dem 27, die Landesſtelle in Krain, unter den 30 April und der Kraineriſchen Landesſtelle, unte dem 1 Mai.

30.

30.

Ausſtellung obrigkeitlicher Urkunden.

*

Se. Maj. haben anzuordnen geruhet, daß es künftig, zur Bewährung obrigkeitlicher Urkunden, nicht genug ſeyn ſoll den Urkunden das Amtsſigill beizudrücken, ſondern, daß nach dem Inhalte des §. 112 der allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Urkunden auch von der Obrigkeit, von dem Vorſteher des Gerichts, oder von dem zur Ausſtellnng ſolcher Urkunden berechtigten Beamten unterſchrieben ſeyn ſollen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 19 April, an ſämmtliche Appellaz. Gerichte.

Kundgemacht, durch das Inneröſterr. Appell. Gericht und das Oberöſter. Appellaz. Gericht, unter dem 3, und der Vord. Oeſt. Regierung und Kammer, unter dem 22 Mai.

31.

Reiſende Offiziere, in Kriegszeit, mauthfrei.

*

Den Landesſtellen wird bekannt gemacht, daß alle während des Krieges, im höchſten Herrn-Dienſte, von und zu den Armeen, mit was immer für einer Gele-

gen-

genheit reiſende Offizier, von Entrichtung aller Schranken- und Weg-Mauth losgezählet werden, wofern ſie von ihrer Militar-Behörde mit einem Reiſebefehl verſehen ſind, und denſelben dem anfragenden Mauthbeamten, gehörig vorzeigen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 21 April, an ſämmtliche deutſch-erbl. Länderſtellen.

32.

Todtenbeſchau (Für Mähren.)

*

Da es ſich bei mehreren Gelegenheiten gezeiget hat, daß die Todtenbeſchau auf dem Lande nicht nur an vielen Orten höchſt mangelhaft iſt, ſondern auch an manchen gänzlich fehle, daß der Endzweck derſelben mißkannt, und verfehlt, die ergangenen frühern Verordnungen mit Lauigkeit befolgt, und vernachläßiget werden, ſo iſt es nöthig, eine deutliche und genaue Anleitung an die Hand zu geben, wie die Todtenbeſchau, nach der Verſchiedenheit ihres Endzwecks, überall eingerichtet und fortgeführet werden ſoll.

Das Geſchäft der Todtenbeſchau iſt dreifach.

I. Die Beſchreibung der Krankheit.

Der Endzweck derſelben iſt, das bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte geſtorben iſt, um von

Seite

Seite der Staatsverwaltung einſehen zu können, ob nicht an einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menſchen an einerlei Krankheit ſterben, deren Verbreitung auch durch Polizeianſtalten verhindert werden kann.

II. Die äußere Beſchau des todten Körpers.

Der Endzweck derſelben iſt dreifach:

a) ſich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt ſei, damit nicht etwann einer in einer tiefen Ohnmacht Liegender lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall ſich ſonſt nicht ſelten ereignen könnte;

b) zu unterſuchen, ob die Kranhkeit des Verſtorbenen nicht von einer ſolchen Art war, daß es in Rückſicht auf deſſen Betten und Kleidung, um einer Anſteckung vorzubeugen, beſonderer Vorſichtsanſtalten bedarf;

c) darauf zu ſehen, ob der Verſtorbene nicht durch Gift oder angebrachte Gewalt getödtet wurde, und Maßregeln zu Erhaltung der Privatſicherheit zu ergreifen ſind.

III. Die gerichtliche Beſchau des todten Körpers.

Der Endzweck derſelben iſt, bei todt Gefundenen, oder nach entdeckten äußerlichen Zeichen eines gewaltſamen Todes, durch nähere Beſichtigung des Leichnams und ſeiner inneren Theile, vollkommene Gewißheit zu erlangen, ob der Verſtorbene, und auf welche gewaltſame Weiſer getödtet worden ſei.

Nach

Nach dieſen abgeſonderten Begriffen, muß die Todtenbeſchau betrachtet, und behandelt werden, wenn ſie ihre verſchiedene Endzwecke erreichen ſoll, welche für das Wohl und die Sicherheit eines jeden einzelnen Bürgers von der äußerſten Wichtigkeit iſt.

Die Todtenbeſchau wird nach ihrem dreifachen Gegenſtand auf folgende Art vorgenommen:

I. Die Krankheitsbeſchreibung.

Wenn ein Menſch von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art geſtorben iſt, ſo iſt von ſeinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerſt entdeckten, die Anzeige davon ſogleich an die Ortsobrigkeit oder den Ortsvorſteher zu machen.

Iſt der Todte an einer Krankheit geſtorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, ſo ſollen die Angehörigen des Verſtorbenen, und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit, oder der Ortsvorſteher, von dieſem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt iſt, die Krankheitsbeſchreibung abfordern, welche derſelbe unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat.

In dieſer Krankheitsbeſchreibung muß der Nahme, das Alter, der Sterbetag und die letzte tödtende Krankheit des Verſtorbenen bezeichnet ſeyn.

II. Die äußere Todtenbeſchau.

Sobald einer Ortsobrigkeit oder einem Ortsvorſteher angezeigt wird, oder ſie, (er) ſonſt erfährt, daß

je-

jemand in ihrer Gemeinde geſtorben iſt, hat ſie ſogleich den Todtenbeſchauer zu ſeiner Amtshandlung herbeihohlen zu laſſen.

Die Koſten der Einhohlung des Todtenbeſchauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben ſollte, haben die Erben des Verſtorbenen, und bei ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittelloſigkeit, die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeſchauers iſt, ſich nach erhaltener Nachricht eines Verſtorbenen oder todt Gefundenen unverzüglich zu demſelben zu verfügen, und ſein Amt zu handeln:

Bei dieſer Amtshandlung hat der Todtenbeſchauer den dreifachen Gegenſtand derſelben wohl vor Augen zu haben:

a) die Gewißheit des Todes, damit kein anſcheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu dieſem Ende hat er den Körper des angeblich Verſtorbenen mit Anſtändigkeit zu entblößen, und genau zu unterſuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden ſei.

Entdeckt er ein ſolches, oder kann er ſonſt weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Unterſuchung einen ſichern Schluß machen, daß der Unterſuchte vollkommen todt ſei, ſo ſoll er durch wiederhohlte Reitzungen des ganzen Körpers, durch reitzende Kliſtiere, durch Einblaſen der Luft, mittelſt eines Blaſebalgs, und andere vorgeſchriebene Rettungsmittel verſuchen, den Körper zum Leben zu erwe-

cken.

cken. Wenn alles dieſes fruchtlos ſeyn ſollte, ſo iſt doch das Begräbniß ſo lange zu verſchieben, bis unzweideutige Anzeigen der vor ſich gehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen beweiſen. Sollte es aber dem Todtenbeſchauer gelingen, einen todt Scheinenden wieder aufzuwecken, ſo hat er demſelben bis zu Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke, oder deſſen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlaſſen wollten, alle ärztliche Hilfe zu leiſten, dafür aber auch eine beſondere Belohnung anzuſprechen.

Der zweite Gegenſtand der äußeren Todtenbeſchau iſt:

b) die Vermeidung der Anſteckung.

Zu dieſem Ende ſoll der Todtenbeſchauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verſtorbenen ausgefertigten Krankheitsbeſchreibung, und bei deren Ermanglung, durch Befragung der während der Krankheit gegenwärtig geweſenen, und genaue Beſichtigung des Leichnams, ſich von der Art der Krankheit des Verſtorbenen unterrichten.

Iſt der Todte an der Hundswuth, oder an einer anſteckenden peſtartigen Landſeuche geſtorben, ſo iſt das Bett- und Leinenzeig, und die Kleidung, welche der Verſtorbene an und um ſich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verſtorbene mit Skorbut, veneriſcher Krankheit, ſonſtigem Verderbniß der Säfte, Lungenſucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geſchwüren, behaftet war, wenn an dem Leichname Peteſchen, Frieſel, Blattern, oder ſonſt ein Ausſchlag bemerkt wird, ſo kann deſſen Kleidung, Bett- und Leinenzeig von einigem

Wer-

Werthe nur nach mehrmahl wiederhohltem Waſchen, Reinigen, und Auslüften den Überlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett- und Leinenzeig iſt aus Vorſicht beſſer zu verbrennen. Bei den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett- und Leinenzeig des Verſtorbenen, nach einigmahliger Reinigung und Auslüftung, wieder gebraucht werden. Ein Leichnam, der geſchwind in Fäulung geht, und ſtinkt, iſt ſogleich aus dem Hauſe zu ſchäffen, und mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit, oder des Ortsvorſtehers zu begraben.

Der dritte Gegenſtand der äußern Todtenbeſchau iſt

c) die Entdeckung einer gewaltſamen Todesart.

Wenn der Verſtorbene eine ſchnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt hat, während derſelben ſich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen, und am Rücken und in den Bauchgegenden ſchwarze, dunkelblaue oder mißfärbige Flecken zu ſehen ſind ſo iſt der Tod wahrſcheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeſchauer dieſe Umſtände oder andere Kennzeichen an dem Leichnam, welche auf erlittene Gewalt ſchließen laſſen, als: Verwundungen, Quetſchungen, blau unterlaufenen Hals oder Geſicht, u. ſ. w. ſo hat er das Begräbniß zu verſchieben, und auf eine gerichtliche Beſchau anzutragen.

Nach vollendeter Unterſuchung hat der Todtenbeſchauer den Beſchauzettel auszufertigen. In dieſem ſind anzumerken:

1)

1) Der Nahme, das Alter, und der Todestag des Verſtorbenen.

2) Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltſamen Todes entdeckt worden ſind. In dieſem Falle aber ſind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beſchau iſt anzumerken.

3) Die Zeit, in welcher der Verſtorbene zu begraben iſt.

4) Was mit des Verſtorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeig zu machen iſt. z. B.

Eva Maier, 1 Jahr alt, iſt am 12. Julius 1799 an bösartigen Blattern geſtorben; ſie iſt in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden zu begraben. Das Bett- und Leinenzeig iſt durch 4 Wochen auszulüften, und wöchentlich einmahl zu waſchen.

N. N. (Nahme des Orts der Verſtorbenen) am 12. Julius 1790.

N. N.
Todtenbeſchauer.

Paul Wieſner, 50 Jahr alt, iſt am 1. Julius 1799. am epidemiſchen Faulfieber geſtorben. Der Leichnam iſt ſogleich zu begraben, Bett- und Leinenzeig aber zu verbrennen.

Datum. N. N.
Todtenbeſchauer.

Sebaſtian Kraut, 36 Jahr alt, iſt am 5. Julius 1799 ohne eine bekannte Krankheit geſtorben. Er hat am Genicke eine ſtarke Quetſchung, und muß gerichtlich beſchaut werden.

Datum N. N.

Todtenbeſchauer.

Den ſo verfaßten Beſchauzettel hat der Todtenbeſchauer der Ortsobrigkeit, oder dem Ortsvorſteher, einzuhändigen. Wenn Kleidungsſtücke, oder Bett- und Leinenzeig zu verbrennen ſind, ſo hat der Todtenbeſchauer darauf zu halten, daß es in ſeiner Gegenwart geſchehe; wenn daſſelbe aber durch längere Zeit zu reinigen iſt, ſo hat die Ortsobrigkeit oder der Ortsvorſteher Sorge zu tragen, daß die Vorſchrift des Beſchauzettels in Erfüllung gebracht werde. Die Ortsobrigkeit (Ortsvorſteher) hat die Beſchauzettel dem Pfarrer zur Einſchaltung in das Sterbregiſter zu überreichen. Wenn mehrere Perſonen an einem Orte an einerlei Krankheit ſterben, ſo hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

III. Die gerichtliche Todtenbeſchau.

Dieſe hat einzutreten, wenn Jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltſame Art um das Leben gekommen iſt, oder wenn der Todtenbeſchauer in dem Beſchauzettel darauf anträgt. Es hat in Rückſicht auf die gerichtliche Beſchau, bei den bisher vorgeſchriebenen und beobachteten Anordnungen mit der

ein-

einzigen Ausnahme ſein vollkommenes Verbleiben, daß, im Falle einer Vergiftung, der nächſte Kreisarzt mit dazu zu ziehen iſt, weil er als ſolcher beſſer als die Wundärzte das im Magen und in den Gedärmen Enthaltene unterſuchen, auch nicht ſelten die Art des Giftes entdecken kann, welches den Verſtorbenen getödtet hat.

Endlich haben die Todtenbeſchauer die Verſtorbenen, auf einen halben Bogen, nach der durch das höchſte Hofdekret vom 21. Februar 1784 vorgeſchriebenen Form, anzumerken, und dieſe Liſte der Ortsobrigkeit oder dem Vorſteher monathlich zu übergeben, um ſelbige von da aus jeden Monath, mit dem gewöhnlichen Polizei-Protokolle, an das Kreisamt, zur weitern Einſicht des Kreisarztes, einzuſenden, um, wo es nöthig ſeyn wird, zweckmäßige Polizei-Anſtalten alſogleich vorkehren zu können.

Für die Bemühung und ausgeſtellte Beſchauzettel hat

1) der Todtenbeſchauer in königl. Städten 12 Kr., in kleineren Städten, Marktflecken, Dörfern 7 Kr., zu empfangen. (Ausgenommen ſind die Armen und die Unvermögenden, oder wo der todtenbeſchauende Wundarzt den Verſtorbenen ſelbſt in der Krankheit behandlet hat, und für die Kur bezahlt wird.)

2) Unentgeltlich werden auch die in Kranken- und Verſorgungs-Häuſern Verſtorbene, von den daſelbſt angeſtellten Wundärzten beſichtiget; eben ſo

3) haben jene Wundärzte, die von der Ortsgemeine einen ausgiebigen feſtgeſetzten Gehalt haben, keine Todtenbeſchaugebühr zu fordern

Die-

Dieſe höchſte Entſchießung wird demnach allen Grund-Obrigkeiten und Vorſtehern, wo eine Todtenbeſchau geführet werden kann, zur Wiſſenſchaft und genauen Beobachtung, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kundmachung des Mährischen Gubernii, vom 23 April.

33.

Aufſpritzen in der Stadt Wien.

*

Die wichtigen Nachtheile, welche der häufige Staub für die Geſundheit hervorbringt, der Schaden, den er an Geräthen und Kleidungen verurſacht, und die Ungemächlichkeit, welche überhaupt mit demſelben verbunden iſt, haben Se. Maj. zu dem Befehle bewogen, daß die bereits einmahl beſtandene Anſtalt des Aufſpritzens wieder eingeführt werden ſoll.

Da nun aber mehrere Gegenden der Vorſtädte noch nicht mit Überfluſſe am Waſſer verſehen ſind, ſo wird für jetzt die Pflicht des Aufſpritzens nur unmittelbar auf die Stadt beſchränket.

In derſelben ſind alſo täglich alle fahrbaren Straſſen, wenn ſie nicht ohnehin vom Regen befeuchtet ſind, zweimahl, und zwar in den Stunden von 7 bis 8 Uhr Vormittags, und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags, mit reinem Waſſer, durch Spritzkannen oder Spritzwägen, zu be-

Jedes Haus hat dieſes Geſchäft bis in die Mitte des Platzes oder der Straſſe, an die es gebauet iſt, vorzunehmen, und werden hiervon nur die Häuſer auf dem Hofe, Graben, neuen- und hohen Markte, der Freiung, dem Juden-Theater-Stephans- und Minoriten-Platze losgezählet, die bloß drei Klafter gegen die Mitte zu beſorgen haben, indem die Beſpritzung der übrigen Plätze dem Stadtunterkammeramte aufgetragen iſt.

Die Verbindlichkeit zu dieſer Anſtalt erſtrecket ſich auf alle Häuſer, ſelbſt Hof- und Staatsgebäude, und wird jeder Hausbeſitzer, Sequeſter oder Adminiſtrator, der ſie nicht befolget, mit einer angemeſſenen Geldſtrafe beleget, zugleich aber auch immer der Hausmeiſter, oder derjenige, dem die Aufſpritzung unmittelbar übertragen iſt, und der ſie unterläßt, mit Polizeihaus-Arreſt beſtrafet werden.

Da die Nothwendigkeit des Aufſpritzens nach Verſchiedenheit der Witterung wechſelt, ſo wird im jedem Jahre der Anfang durch den Magiſtrat den Hauseigenthümern bekannt gemacht werden, und iſt ſodann hiermit ſo lange und in allen Tagen fortzufahren, als das Unterkammeramt das Begieſſen der öffentlichen Plätze beſorget.

Zu den Bewohnern der Vorſtädte hat man das Zutrauen, daß ſie, aus Erwägung ihrer eigenen Vortheile, ſo wie aus Sorgfalt für die Geſundheit und Bequemlichkeit ihrer Mitbürger, das Beſpritzen ihrer Plätze und Straſſen, nach Thunlichkeit, freiwillig vor-

nehmen werden, bis es die Umſtände erlauben auch in den Vorſtädten dieſe Anſtalt allgemein einzuführen.

Verordnung der Nied. Oeſter. Regierung, vom 28 April.

34.

Wegen Anſchaffung und Verwendnung der Kanzlei- Bedürfniſſe.

*

Die Landesſtelle hat den jeweiligen Beſorgen der gröſſeren und kleineren Kanzlei-Erforderniſſe, zur Abwendung aller möglichen Beeinträchtigungen des Ärarii, die genaue Beobachtung der, ſowohl in Rückſicht auf die Anſchaffung als die Verwendung der Materialien beſtehenden, allgemeinen Vorſchriften anzuempfehlen, und mit Ende des Jahr ſich von denſelben das Verzeichniß des für jedes Amt und jede Amtsſtube (Büreau) erforlich geweſenen Betrages, in der Abſicht vorlegen zu laſſen, um, mit Rückſicht auf die Zahl des Amts-Perſonals, deſſen Arbeit und derſelben Dauer, den eigentlichen Bedarf beurtheilen, und die ſich etwann zeigenden Mißbräuche ſogleich gehörig abſtellen zu können.

Hiernach hat die Landesſtelle auch die ihr untergeordneten Behörden anzuweiſen.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 14 Mai, an ſämmtliche Länderſtellen und Finanz-Behörden.

35.

Daß die Käufer königlicher Güter, denen die zweite Kaufſchillingshälfte auf ihre Lebenszeit unverzinslich belaſſen ward, zur halbjährigen Beibringung ihrer Lebenszeugniſſe verpflichtet ſind. (Für Oſt-Galizien.)

*

In Folge Kreisſchreibens vom 1. März 1793, iſt jeder zeitliche oder ſogenannte privilegirte Beſitzer eines Staatsguts, oder einer dem Staate gehörigen Realität, er möge in den K. K. Erblanden, oder im Auslande wohnen, ohne Ausnahme verpflichtet, ſich von halb zu halb Jahre, bei jenem Kreisamte, in deſſen Kreiſe das Staatsgut, oder die Staatsrealität liegt, über ſeine Lebensfortdauer, durch Zuſendung eines glaubwürdigen Zeugniſſes, auszuweiſen; ſo wie nach Verlauf eines halben Jahrs dieſes Zeugniß bei dem Kreisamte nicht eingelangt iſt, wird das Staatsgut oder die Staatsrealität, in der Vorausſetzung, daß der zeitliche, oder ſogenannte privilegirte Beſitzer, nicht mehr am Leben ſei, als anheim gefallen angeſehen, folglich ohne Rückfrage eingezogen, da dann ein dergleichen Privilegirter den ihm hierdurch zugehenden Schaden ſich ſelbſt beizumeſſen hat, nachdem es nur an ihm liegt,

dieſen Nachtheil, durch richtige Einſendung des glaubwürdigen Zeugniſſes über die Lebensdauer, zu vermeiden.

Aus eben dieſem Grunde, iſt ein ſolcher Geſtalt um den zeitlichen Genuß eines Staatsguts, oder einer Staatsralität, gekommener Privilegirter auch nicht befugt nach der Hand dieſerwegen eine rechtliche Klage anzuſtrengen.

Die an die Kreisämter halbjährig einzuſendenden Zeugniſſe können von den im Auslande wohnenden Privilegirten, auf ungeſtämpelten Papiere geſchrieben, jedoch müſſen ſolche entweder von einem in Eidespflicht ſtehenden Ortsgerichte, oder unter prieſterlichem Glauben vom Ortspfarrer, oder wenigſtens von zwei in öffentlichen Ämtern ſtehenden beeideten Perſonen, unterfertigt ſeyn.

Da nun verſchiedene ſolche Staatsgüter oder Staatsrealitäten von den privilegirten Beſitzern mit dem Vorbehalte erkauft worden ſind, daß ihnen die zweite Kaufſchillingshälfte, als ein Surrogat des ehemahligen Advitalitätsrechtes, auf ihre Lebenszeits unverzinslich belaſſen werde, ſo befehlen Se. Maj. das im Eingang bezogene Kreisſchreiben vom 1 März 1793, ſeinem ganzen Inhalte nach, auf die Käufer der in ihrem privilegirten Beſitz zuvor geweſenen Staatsgüter, oder ſonſtigen Realitäten, denen die zweite Kaufſchillingshälfte unverzinslich auf ihre Lebenszeit, als ein Surrogat ihres vorigen Advitalitäts-Genuſſes gelaſſen ward, dergeſtalt ausgedehnt werden ſoll, daß auch ſie, bei Verluſt dir Intereſſenbefreiung von der ausſte-

henden zweiten Kaufſchillingshälfte, von halb zu halb Jahr, glaubwürdige Zeugniſſe über ihre Lebensfortdauer an die Kreisämter, in deren Kreiſe dergleichen Staatsgüter, oder Staatsrealitäten liegen, einzuſenden gehalten ſeyn.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſich jeder Käufer eines Staatsguts, oder ſonſt einer Staatsrealität, welcher ſich in dem bemerkten Falle befindet, hiernach zu achten wiſſe, weil er ſich widrigenfalls nur ſelbſt zuſchreiben mag, wenn er ſogleich, als nach verſtrichener Jahrshälfte, das Lebenszeugniß an das Kreisamt nicht gelangt, der Intereſſen-Befreiung verluſtig erklärt, und von dem Kreisamte zur Bezahlung der Intereſſen, nöthigenfalls durch die gewöhnlichen politiſchen Zwangsmittel, verhalten werden wird.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 14 Mai, an das Oſt-Galiziſche Gubernium.

Kundmachung desſelben, vom 31 Mai.

36.

Normal-Alter für Kinder von Staats-Beamten, welche einen Erziehungsbeitrag aus der Staatskaſſe beziehen.

*

Se. Maj. haben zu beſchlieſſen geruhet, daß überhaupt bei Kindern, deren Ältern Penſionsfähig ſind,

das

das Normal = Alter, für Söhne auf 20 und für Töchter auf 18 Jahre, bei Kindern aber, deren Ältern bloß Proviſionsfähig ſind, für die Söhne auf 14, und die Töchter, auf 12 Jahre beſtimmt ſei, und dieſe feſtgeſetzten Jahre, in keinem Falle, die Penſionen und Proviſionen mögen für dieſelben, unter was immer für einer Bezeichnung, angewieſen werden, überſchritten werden dürfen. Daher ſollen alle Penſionen, Proviſionen, oder eigentlich ſogenannte Erziehungsbeiträge, wenn ſie nicht ausdrücklich bis zur Verſorgung oder lebenslänglich verwilliget worden ſind, gleich nach vollendeten oberwähntermaſſen beſtimmten Alter des betheilten Kindes, bei den Kaſſen, von Amtswegen eingezogen werden, es wäre dann, daß Kinder, wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechlichkeit, zum eigenen Verdienſte unfähig wären oder ſonſt beſondere, einer billigen Rückſicht würdige Umſtände unterwalteten, welche aber von Fall zu Fall der Hofſtelle zu berichten, und mit den nöthigen beweiſenden Urkunden, umſtändlich zu erproben wären, damit darüber Sr. Maj. ein Vortrag erſtattet, und die Allerhöchſtderoſelben Entſchlieſſung eingehohlet werden könne.

Hiernach haben ſich die Behörden zu benehmen, und die ihnen untergeordneten Zahlämter anzuweiſen.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 21 Mai, an ſämmtliche Länderſtellen und Finanz = Behörden, ingleichen der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 8 Junius an ſämmtliche Länderſtellen.

Durch

*

Durch ein Dekret der Finanz-Hofſtelle vom 27 Auguſt, und in Folge deſſen, durch ein Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 16 Sept. ward nachträglich zu obigen Hofdekrete erklärt, daß ſelbiges auf ſchon angewieſene Erziehungsbeiträge, die Kinder mögen das nunmehr abgekürzte Normal-Alter überſchritten oder noch nicht erreicht haben, keineswegs zurück zu wirken habe, ſondern nur von den von nun an, anzuweiſenden Erziehungsbeiträgen zu verſtehen ſei.

37.

Wiederhohltes Verboth, Privatgüter auszuſpielen.

*

Nach wiederhohlten Anzeigen, wird den beſtehenden Vorſchriften, durch welche den Privatperſonen verbothen iſt, ohne eine vorläufig bei der k. k. Lottokammer, gegen Erlag von 10 von Hundert, erwirkte Bewilligung, Waaren, Geſchmeide, und Geräthe, nach dem Verhältniſſe der Lottoziehungen, oder in der Geſtalt eines Glückshafens, oder wohl gar unter verkleideten ſogenannten Biribis, auszuſpielen, vielfach entgegen gehandelt: Um nun dieſes dem Lottogefälle ſo nachtheilige Ausſpielen wirkſamer abzuhalten, wird in Zukunft nicht nur die unerlaubt ausgeſpielte Sache hinweggenom-

nommen, ſondern der Übertreter noch überdieß, nach ihrem Werthe, an Gelde geſtrafet werden. Von dieſer Geldſtrafe ſoll ein Drittheil dem Angeber, deſſen Nahme immer verſchwiegen bleibet, zufallen, eines an die Armenkaſſe des Ortes, wo das Geſetz verletzet wurde, und eines an die Lottokammer, abgeführet werden.

Sämmtliche Obrigkeiten haben dieſe Verordnug, unter eigener Haftung, auf das genaueſte zu handhaben, jeden Übertreter der Landesſtelle, oder dem vorgeſetzten Kreisamte anzuzeigen, vorzüglich aber, auf Anſuchen der k. k. Lotto-Adminiſtrazion, immer ſogleich mit Hinwegnahme der unerlaubt ausgeſpielten Sache vorzugehen.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 21 Mai, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht in West-Galizien, unter dem 21 Mai, in Oeſterreich ob der Ens, unter dem 3, in Böhmen und in Steiermark unter dem 5, in Krain und in Tirol, unter dem 8, in Oſt-Galizien, unter dem 14, in Görz und Gradiska, wie auch in Trieſt, unter dem 15 Junius, in Oeſterreich unter der Ens, unter dem 4 Auguſt.

38.

Vorſichten, bei Ausführung des baren Geldes aus den k. k. Staaten, ingleichen nach Trieſt und Fiume.

*

Se. k. k. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß, um die geſetzwidrige Ausfuhr der gröſſeren Münzſorten wirkſamer zu hindern, die in den Patenten vom 26. Mai 1746., 22. April 1752. und 27. Dezember 1755. enthaltene Anordnung erneuert, auf alle auch ausländiſche Gold- und Silber-Münzen erweitert, und folgende Vorſchriften auf das genaueſte beobachtet werden ſollen:

Erſtens. Die Ausfuhrspäſſe zur Verſendung des baren Geldes, welche der Zuſammenhang mit auswärtigen Handelsplätzen, oder Privatgeſchäfte nothwendig machet, ſind nicht mehr bei den Münz- und Probierämtern, ſondern in Wien unmittelbar bei der k. k. Finanz- und Kommerzien-Hofſtelle, in Ungarn, bei der k. Hofkammer, in Siebenbürgen bei dem k. Theſaurariate, und in den deutſchen, wie auch den galiziſchen Erbländern, bei den daſelbſt befindlichen Länderſtellen anzuſuchen.

Zweitens. Bares Geld darf durch keine andere Gelegenheit, als mittelſt des Poſtwagens auſſer Landes geſendet werden.

Drit-

Drittens. Den Reiſenden iſt zwar unbenommen, Barſchaft, bis zu dem Betrage von 500 Dukaten, oder 2250 Gulden, in Gold = oder Silber = Münzen, mit ſich zu führen; wofern aber ein Reiſender eine gröſſere Summe nöthig haben ſollte, iſt er für den gröſſeren Betrag einen Ausfuhrpaß bei den §. 1. benannten Behörden anzuſuchen verbunden. Die Behörde wird dann beurtheilen, ob und bis zu welcher Summe der Paß zu bewilligen ſei.

Über die Beobachtung des Vorhergehenden haben

Viertens, die ſämmtlichen Grenzzollämter auf das ſorgfältigſte zu wachen: Sollte daher eine bare Geldverſenduug durch eine andere Gelegenheit als den Poſtwagen, oder ohne mit dem vorſchriftmäſſigen Ausfuhrspaſſe verſehen zu ſeyn, bei der Grenze anlangen, ſo iſt dieſelbe, wenn bei dem Zollamte davon die Anmeldung freiwillig geſchiehet, unter gehöriger Vorſicht zurückzuweiſen, im Falle der nicht geſchehenen Anmeldung aber, wie Schleichware (Contrebande) zu behandeln, und als ſolche dem Fiskus verfallen. Übrigens wird durch gegenwärtige Verordnung, in Anſehung des wegen ungemünzten Goldes und Silbers beſtehenden Ausfuhrsverboths, nichts abgeändert.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 22 Mai, an ſämmtliche Länderſtellen und Bancal = Adminiſtrazionen.

Kundgemacht, durch die West = Galiz. Hofkommiſſion, unter dem 27 Mai, die Regierung von Oeſter. ob

der

der Ens, und das Böhmiſche Gubernium, unter den 3, der Nied. Oeſter. Regierung, unter dem 4, das Oſt-Galiziſche Gubernium, unter dem 7, durch das Mähriſche und das Tiroliſche, ingleichen die Landeshauptmannſchaft in Krain und in Görz, unter dem 8, das Steiriſche Gubernium unter dem 12, und das Trieſter unter dem 15 Junius.

Nachträge.

*

I. Da Trieſt in allen Gegenſtänden, welche das Kommerz betreffen, als Ausland behandelt wird, und alſo vorgebeugt werden muß, daß nicht Gelder aus den, übrigen k. k. Erblanden dahin ohne Ausfuhrspäſſe, geſchicket, und ſodann über Meer verſchicket werden; ſo wird hiermit verordnet, in Anſehung der Ausfuhr des baren Geldes nach Trieſt, alle Vorſchriften genau zu beobachten, welche wegen derſelben in das Ausland, in Folge Hofdekrets vom 22 Mai d. J. bekannt gemacht wurden.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 30 Jun. an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht, durch die Nied. Oeſterr. Regierung, unter dem 6, die Regierung ob der Ens, das Böhm. Gubernium, das Mähriſche, und die Landeshauptmannſchaft in Krain, unter dem 9, das Steiriſche Gubernium unter dem 10, das Oſt-Galiziſche, unter dem 11, die Landesſtelle in Kärnten, unter

dem

dem 12, die Görzeriſche und die Tiroliſche, unter dem 13 Julius, und die West-Galiziſche Hofkommiſſion, unter dem 15 Julius.

*

II. Um vorzubeugen, daß nicht etwann Gelder, aus den übrigen Erbländern, nach Fiume oder die anderen freien Seehäfen des k. k. Littorale, noch nach den ehmahligen Venezianiſchen Staaten oder nach Tirol, welche Länder auſſer dem Cordon liegen, und in Rückſicht auf den Handel, als Ausland betrachtet werden, unter dem Vorwande, daß dieſe Länder unter k. k. Regierung ſtehen, ohne Ausfuhrs-Paß geſchickt, von dort aus aber, bey dem offenen Handel über Meer, nach fremden Ländern, zur Vereitlung der allerhöchſten Vorſchriften, gebracht werden, wird hiermit erkläret, daß bei Verſendungen von baren Gelde nach vorbeſagten Ländern und freien Seehäfen, alles dasjenige genau beobachtet werden muß, was in Folge der allerhöchſten Anordnung vom 22. Mai, in Anſehung der Geldverſendungen in das Ausland, im allgemeinen vorgeſchrieben worden iſt.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 19 Jul. an ſämmtliche Länderſtellen und Finanz-Behörden.

*

III. Da bei der gegen die unbefugte Ausfuhr der Münzen, unter dem 22 Mai d. J. ergangenen Verordnung, zur wirkſamen Hindanhaltung alles Unter-

ſchleifs,

ſchleifs, genau darauf geſehen werden muß, daß mit dergleichen Päſſen nichts mehr und nichts anderes, als was bewilliget worden iſt, verſendet werde, folglich eine ſorgfaltige und ſtrenge Controlle erfordet wird, ſo iſt, vermittelſt der Hofkamer in Münz- und Bergweſen, die Einleitung getroffen worden, daß ſämmtliche Münz- und Probier-Ämter angewieſen ſind, die mit Päſſen, durch den Poſtwagen zu verſchickenden Gelder, eben ſo, wie es bis jetzt üblich war, auch künftig, vor der Aufgabe auf den Poſtwagen, zu beſichtigen, und mit dem ämtlichen Sigill zu verſiegeln, auch daß dieſes geſchehen iſt, auf den Ausfuhrs-Päſſen, unter ämtlicher Fertigung, zu beſtätigen.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 7 Junius, an ſämmtliche Länderſtellen und Finanz-Behörden.

Kundgemacht durch das Tiroliſche Gubernium, unter dem 19 Junius.

39.

Wegen Bezahlung der Wegmauth, im Rückwege. (Für Oſt-Galizien.)

*

Da von mehreren Wegmauthämtern die Beſchwerde eingelanget iſt, daß die Parteien an demſelben Tage, wenn ſie bei der Ankunft die Weg- Brücken- oder Überfahrtsmauth bezahlet haben, ſolche nicht im Rückwege bei eben dem Wegmauthamt entrichten wollen,

und

und darüber oft unangenehme Auftritte entſtehen, ſo hat man, um künftigen dergleichen Anſtänden vorzubeugen, allgemein bekannt zu machen befunden, daß die Parteien, welche bei ihrer Ankunft in einem Weg- Brücken- oder Überfahrtsmauthort die Wegmauth bezahlet haben, nach Maßgabe des §. 1. des Wegmauth-Kreisſchreibens vom 13 September 1793, gehalten ſeyn, in der Rückkehr die daſelbſt beſtehende Weg- Brücken- oder Überfahrtsmauth wieder zu bezahlen. Nur jene haben in einem Mauthorte nur ein Mahl die Mauth zu entrichten, welche, nach entrichteter Mauth, ohne zurückzukehren, ihren Weg durch den Mauthort weiter fortſetzen.

Kundmachung des Oſt-Galiziſchen Gubernii, vom 27 Mai.

40.

Stollgebühren, für Tauf- Kopulation- und Todtenſcheine (in Kärnten.)

*

Um eine Gleichheit, bei Abnehmung der Taxgebühren, für Ausfertigung der Tauf- Kopulazion- und Todtenſcheine, auch in dem Lande Kärnten, zu erzielen, haben Se. Maj. verordnet, in Anſehung gedachter Gebühren, ſich nach dem Maßſtabe der für Steiermark, unter dem 13 Dezember 1774. feſtgeſetzten Stollordnung zu benehmen.

In

In gleichbemeldter Stollordnung werden nun die geſammten Landeseinwohner in folgende Klaſſen, und zwar:

Der höhere Adelſtand iſt in drei Klaſſen abgetheilet.

Von dieſem Stande gehören in die

Erſte Klaſſe: Die fürſtlichen wie auch diejenige Gräfl. Freyhl. und Ritterſtands-Perſonen, welche kaiſerl. königl. geheime Räthe, und oberſte Landes-Offizier ſind. In die

Anderte aber, die ſonſt offenbar vermöglichere Herrn- und Ritterſtandsperſonen, ſie mögen ſich in einem kaiſerl. königl. Amte befinden, oder nicht, und endlich in die

Dritte, diejenigen Herren und Ritterſtands-Perſonen, welche entweder offenbar ein geringeres Vermögen haben, oder auch nur von Amt und Gehalt leben, oder davon ſich unterhalten.

Der Bürgerſtand aber, und andere gemeine Stadteinwohner, ſind folgendermaſſen zu klaſſifiziren, als: In die

Erſte Klaſſe, gehören die kaiſerl. königl. Räthe und Sekretare, ferner Nobilitirte, wie auch kaiſerl königl. Richter, Primatores und alle andere anſäſſig oder unanſäſſige bemittelte Honoraziores; herrſchaftliche Oberbeamte, Wechſel-Negozianten, Kauf- und notoriſch vermöglichere Burgersleute. In die

Anderte: Die minderen kaiſerl. königl. Offizianten, Rathsverwandte (ſo nicht k. k. Räthe ſind, als welche zur erſten Klaſſe gehören) dann bei andern Stadt-

ām.

ämtern befindliche Beiſitzer, herrſchaftliche Haus = und Wirthſchafts = Offiziere, bürgerl. Krämer, und ſonſt wohl bemittelte Bürger, oder Anſaſſen. In die

Dritte: Die ſowohl anſäſſige als unanſäſſige Stadtbediente, als: Gerichtsſchreiber, Servi Curiæ, und dergl., dann Künſtler, Handwerksmeiſter, Müller und Bräuer, (ſie mögen in Städten oder Dörfern wohnhaft ſeyn) nicht minder ſonſt weniger bemittelte Bürgersleute oder Anſaſſen. In die

Vierte: Herrſchaftliche Livree = Bediente, und andere Dienſtbothen, wie auch Handwerksgeſellen. In die

Fünfte: die Lehrjungen der Künſtler ſowohl, als Handwerker, dann gemeine Taglöhner und Handlanger, und endlich ſind

Die gemeinen Bauern und Dorfseinwohner in fünf Klaſſen abzutheilen, als: In die

Erſte Klaſſe gehören jene Bauern, die eine ganze Hube beſitzen, und auch die gröſſeren Bergholden, welche in Geld, oder in Natura jährlich 12 Guld. und darüber an Bergrecht entrichten. In die

Zweite Klaſſe: Die Halbhübler nnd geringeren Bergholden, deren Bergdienſt jährlich 6 bis 12 Guld. ausmachet. In die

Dritte Klaſſe: Die Viertelhübler und Bergholden, deren Abgabe von 3 bis 6 Guld. beſtimmet iſt. In die

Vierte Klaſſe: Die Kenſchler, Hofſtättler, und übrigen kleineren Bergholden, welche weniger dann 3 Guld. abführen. In die

Fünfte Klaſſe: Die Taglöhner, Dienſtbothen, Weinzierl.

Nach dieſer Klaſſifizirung alſo, haben die Tauf- Kopulazions- und Todtenſcheine zu zahlen:

Der höhere Stand,

	Guld.	Kr.
In der erſten Klaſſe	2	—
.. .. anderten	1	30
.. .. dritten		45

Der Bürgerſtand und andere gemeine Stadtbewohner

	Guld.	Kr.
In der erſten Klaſſe		45
.. .. anderten		30
.. .. dritten		18
.. .. vierten		10
.. .. fünften		5

Die gemeinen Bauern und Dorfsbewohner:

	Guld.	Kr.
In der erſten Klaſſe		24
.. .. anderten		18
.. .. dritten		12
.. .. vierten		8
.. .. fünften		4

Dekret der Böhm. Oeſterr Hofkanzlei vom 6. Jul. an die Landesſtelle in Kärnten.

Kundmachung derſelben, vom 25 Junius.

41.

Um ein Bisthum nicht zu concuriren.

*

Se. Maj. haben darüber ihr Befremden zu erkennen gegeben, daß, wenn es auf die Beſetzung eines Bisthums ankommt, Geiſtliche, welche von geiſtlicher Demuth beſeelet ſeyn ſollen, ſich zur Erlangung ſolcher höheren Pfründen, in wirkliche Kompetenz ſetzen, und nicht vielmehr ihren Ruf in der Stille abwarten. Da es ſich nun, nach den Grundſätzen der katholiſchen Lehre, nicht geziemet, daß Prieſter nach höheren irdiſchen Würden ſich ſehnen, ſo erklären Se. Maj. daß Allerhöchſtdieſelben, in Zukunft, gerade auf diejenigen, welche als Kompetenten um ſolche Würden ſich darſtellen, keinen Bedacht nehmen werden.

Hiervon hat die Landesſtelle den Klerus des Landes durch die geiſtliche Behörde verſtändigen zu laſſen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 13 Jun. an ſämmtliche deutſche Länderſtellen.

42.

Wegen der Natural-Straſſenroboth und Straſſen-Roboths-Reluizion. (Für Oſt-Galizien.)

Um die bei dem hierländigen Straſſenbau eingeriſſenen Unterſchleiſe und Gebrechen, nach Möglichkeit, zu beheben, zugleich die Gemeinden und Unterthanen gegen Bedrückung, und das höchſte Ärarium gegen Nachtheil zu ſichern, wird in Hinſicht der Straſſen-Roboth, und Roboths-Reluizion Folgendes verordnet:

Erſtens. Den Unterthanen wird eingebunden, daß ſie ihre Straſſenfrohnen nirgend anders wo, als auf der Straſſe ſelbſt, oder in den hierzu angewieſenen Steinbrüchen, Schuttgruben, oder Bauholzſchlägen, für Brücken und Kanäle, abarbeiten ſollen, und daß jene Unterthanen, welche ihre Straſſenfrohnen, zum Nutzen eines Privaten oder Beamten, in Gärten, oder bei ſonſt immer für anderen zum Straſſenbau nicht unmittelbar gehörigen Verrichtungen abarbeiten würden, ihrer hierbei verwendeten Frohntäge verluſtig ſeyn, und ſolche noch ein Mahl bei der Straſſe abzuarbeiten werden verbunden werden.

Zweitens. Den Straſſenbaubeamten wird ohne Ausnahme, bei Strafe der Caſſation, verbothen, für Straſſenfrohnen mit ganzen Gemeinden, oder einzelnen Unterthanen, Reluizionen zu behandeln, oder derglei-

chen Reluizionsbeträge, ſie mögen im Gelde oder in Naturalien beſtehen, zu ihren Händen anzunehmen.

Drittens. Allen Dominien, Gemeinden und Unterthanen wird bedeutet, daß die Reluirung der Straſſenfrohnen, nicht mehr mit den Straſſenbeamten zu verhandeln, ſondern unmittelbar bei dem k. Kreisamte anzuſuchen ſei, daß die mit den leztern bedungenen Reluizions-Beträge von den Parteien unmittelbar an die k. Kreiskaſſe abgeführt, und von ſelbiger quittirt werden müſſen, und daß ferner jede Straſſenfrohns-Reluizion, welche nicht mit der kreisämtlichen Genehmigung, und der Kreiskaſſe-Quittung erwieſen werden kann, ohne weiteres, als ungiltig erklärt, folglich die Gemeinde verhalten werden würde, die auſſer dieſer vorgeſchriebenen Ordnung reluirten Frohntäge bei der Straſſe abzuarbeiten.

Viertens. Da die Dominien für das Wohl ihrer Unterthanen zu ſorgen verpflichtet ſind, ſo hat jeder Unterthan, nach vollbrachter Straſſenfrohne, ſich bei dem herrſchaftlichen Mandatar zu melden, demſelben ſeine Quittung zu übergeben, und anzuzeigen, ob, von wem, und in welcher Art er bei der Straſſenarbeit eine Bedrückung erlitten habe. Dem Mandatar wird ſonach zur Pflicht gemacht, daß er dieſe Quittungen ſammle, in ein Verzeichniß, nach dem nebengehenden Formulare bringe, jeden Unterthan befrage, auf welchem Platze, und wie er ſeine Straſſenfrohne abgearbeitet habe, und jeden Fall, wo dieſe Frohne zu einer andern, als zur Straſſenarbeit verwendet worden, in dem Verzeichniß

um-

raſſenzuge N. und zwar auf der Strecke von der
hat.

eſtattet		Bleibt alſo noch dieſes Jahr an Straſſenfrohnen ſchuldig.		Anzeige der Beſchwerden, welche die Straſſenfröhner angebracht, oder der Fuhren und Arbeiter, zu welchen ſie auſſer den Straſſendienſt verhalten werden.
mit dem Geldbetrag.		beſpannte	Fuß-	
fl. rh.	kr.	Täge.		
—	—	18	7	
5	—	—	—	Anton Ham iſt von dem Einräumer N. mit 6 Streichen, weil er zu ſpät auf die Roboth gekommen, belegt worden.
				Stoynski. Mandator des Hrchrower Dominii.

umſtändlich anmerke, ſodann, nach Ende eines jeden Vierteljahrs, dieſes Verzeichniß, ſammt den Quittungen, an das k. Kreisamt abgebe. Dieſes Verzeichniß wird von dem k. Kreisamte revidirt, und die darin bemerkten Bedrückungen ſollen ohne Verzug unterſucht werden. Endlich,

Fünftens, wird zwar den ſubalternen Straſſenbeamten nicht verwehrt, im Dienſte die Frohnen zur Vorſpann zu gebrauchen; aber es wird ihnen bedeutet, daß ſie ſich derſelben auſſer der ihrer Obſorge zugewieſenen Straſſenſtrecke, und zur Beſichtigung der Steinbrüche, Schuttgruben und Bauholzſchlägen nicht bedienen, noch minder den reiſenden fremden Straſſenbeamten, die Straſſenfrohnen zur Vorſpann anweiſen oder überlaſſen dürfen.

Die Unterthanen werden hierüber mit dem Beiſatze belehrt, daß wenn ſie zur Vorſpannsleiſtung auſſer dem Straſſengeſchäfte, und auſſer der ihnen angewieſenen Straſſenſtrecke verhalten würden, ſie dafür die bare Bezahlung fordern, wenn ſie aber dieſelbe nicht erhalten, darüber ihre Beſchwerde bei ihrem Mandatar anbringen ſollen.

Kundmachung des Oſt-Galiziſchen Gubernii, vom 14 Junius.

43.

Erneuerung des Verboths, Wälder zu Wieſen, Äcker, u. d. gl. umzuſtalten. (Für Steiermark.)

Die Steiriſche Waldordnung vom Jahre 1767 verbiethet §. 2. und 9. die Verwüſtung der Wälder durch Zurichtung der Viehweiden, Alpen, Wieſen und Äcker, oder auf ſonſt eine Art ſowohl in landesfürſtlichen als herrſchaftlichen, oder Unterthans-Beholzungen, ohne waldämtliche Erlaubniß.

Beſagtes höchſte Wald-Patent erſtrecket ſich (wie die Einleitung der Waldordnung ausdrücklich enthält) nicht allein auf Ober- ſondern auch auf Unter-Steiermark, und wurde auch ſchon 1769 politiſcher Seits, allgemein bekannt gemacht.

Dennoch hat man nicht ohne Befremden gefunden, daß in allen Landesgegenden ſehr viele Wälder in Wieſen, Äcker und Weingärten eigenmächtig umgeſtaltet worden ſind, ohne daß dazu eine Bewilligung der ſeit 1783, an die Stelle der Inner- und Vorderberger k. k. montaniſtiſchen Waldämter eingetretenen Kreisämter, angeſucht und erhalten worden wäre.

Der in den meiſten Orten Steiermarks empfindlich einreiſſende Mangel an ſchlagbaren Waldungen, zur Bedeckung des ſehr ſtarken Holz- und Kohlbedarfs, zum Betrieb der vielen Berg- Hammerwerke und Eiſen-

ſen = Fabricken, das häufige Erforderniß an Bau = und Gewerbsholz, der durch obbenannten Mangel immer ſteigende Preis des Holzes, und das damit verbundene Wohl oder Nachtheil des Publikums, in Städten und auf dem Lande legen dieſem Landes = Gubernio die Pflicht, auf, das Anfangs erwähnte Verboth wiederhohlt zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, vermöge deſſen keinem Waldeigenthümer oder Pachter, im allgemeinen geſtattet iſt, ſeine Waldungen auszurotten, und in Wieſen, Weingärten, Weiden, Äcker oder dergleichen, zu umſtalten, ſomit auf immer dem ſo nothwendigen Waldſtande und Nachwachſe, unter was immer für einen Vorwande, zu entziehen.

Sollten aber irgendwo die Lage der Beholzungen, oder andere gegründete Umſtände, in Orten, wo der Holzbedarf nicht beträchtlich iſt, und nicht etwann hiermit einem Bergwerke, und den dahin ſich beziehenden Beſtandtheilen, (obgleich mit größeren Koſten) ausgeholfen werden kann, die gänzliche Umſtaltung einer Waldſtrecke, zur beſſeren Induſtrial = Benutzung des Eigenthümers, zulaſſen, ſo hat man ſich, mit deutlicher Erörterung aller verflochtenen Umſtände, an das Kreisamt, als nunmehriger Waldbehörde, um Geſtattung einer ſolchen Spezial-Ausrottung zu verwenden, und den Beſcheid abzuwarten. Die dawider Handlenden werden verhältnißmäſſig, nach der in der Waldordnung beſtimmten Strafe, und zwar der Unterthan mit angemeſſener empfindlicher Leibsſtrafe, eine Obrigkeit aber, für ein Tagwerk ſolchen verwüſteten Waldgrundes, mit 12 Guld. oder nach den

ver=

verwüſteten Stämmen, für jeden ohne Unterſchied, mit 18 Kr. nebſt dem, daß der umſtaltete Grund wieder ausgeworfen, und nach Lokal-Umſtänden, mit angemeſſenen Waldſaamen beſäet werden muß, unnachſichtlich belegt werden: Wornach ſich demnach ſowohl die Dominien, als die Unterthanen, und überhaupt alle Waldbeſitzer zu benehmen haben.

Verordnung des Steiriſchen Guberuii, vom 15 Junius.

44.

Kohlen-Marktordnung (Für Wien.)

*

Um dem ſeit einiger Zeit eingeſchlichenen Vorkaufe und Unterhandel mit den Holzkohlen, Schranken zu ſetzen, und zu bewirken, daß die Gewerbsleute und Fabriken, welche dieſes Materials zu ihren Arbeiten unumgänglich bedürfen, dasſelbe ſoviel möglich, aus der erſten Hand erhalten, und dabei keinen Übervortheilungen ausgeſetzt ſeien, haben Se. Majeſtät, durch eine von der hohen Landesſtelle dem Magiſtrate bekannt gemachte allerhöchſte Entſchließung, den Befehl zu ertheilen geruhet, daß eine eigene Marktordnung für den Verkauf der Holzkohlen entworfen werden ſoll, welche nun, nach erfolgter allerhöchſten Genehmigung, zu Jedermanns Wiſſenſchaft und genauen Befolgung, hiermit bekannt gemacht wird:

Er-

Erſtens. Es wird zwar noch ferner Jedermann erlaubet, vom Lande mit Kohlen nach Wien zu handeln; doch dürfen dieſelben nicht mehr nach Willkür aller Orten zum Verkauf feilgebothen werden, ſondern alle Händler ohne Ausnahme, müſſen mit ihren anher gebrachten Holzkohlen auf den beſtimmten Marktplatz kommen, und ſolche nur dort verkaufen.

Zweitens. Der Marktplatz iſt auſſerhalb des Kärtnerthors, links bei den Schranken, beſtimmt. Dorthin werden, zur Aufſicht und Erhaltung der Ordnung, in den gewöhnlichen Stunden magiſtratiſche Marktbeamte angewieſen ſeyn.

Drittens. Wenn ein Händler vom Lande Kohlen, nach vorhergegangener Beſtellung, anher brächte, ſo muß er ſich bei dem Marktbeamten über die Art der Beſtellung, und den Nahmen desjenigen, der ſie gemacht hat, glaubwürdig ausweiſen, welcher ihm dann, nach Befund der Wahrheit, vom Marktlplatze wegzufahren geſtatten, und das gewöhnliche Zeichen erfolgen laſſen kann, welches jeder Landhändler auf dem Rückwege, wie bisher, bei den k. k. Linien = Ämtern vorzeigen muß.

Viertens. Die Kohlen müſſen auf den Markt in guter Qualität, und nach echtem Maße, geliefert werden; der Händler, welchem dießfalls etwas zu Schulden kommen ſollte, wird nach Umſtänden, mit Konfiskazion der Ware, oder als ein Betrüger, nach den Geſetzen angeſehen und beſtrafet werden. Damit aber

Fünf=

Fünftens, die Käufer noch weniger bevortheilet werden können, ſo wird hiermit ausdrücklich verbothen, die Kohlen ferner nach dem Geſicht, oder überhaupte zu verkaufen, ſondern ſie müſſen in zimentirten Stübichen abgemeſſen, und nur ſolchermaſſen darf der Kauf geſchloſſen werden. Den von der Obrigkeit angeſtellten beeidigten Kohlmeſſern iſt für das Meſſen ebendieſelbe Gebühr, wie bisher, nemlich, von dem Verkäufer für jeden Wagen 3, von dem Käufer, für jeden Stübich 1 Kreuzer zu entrichten.

Sechſtens. Da die ſogenannten Kohlenträger den Parteien auf dem Marktplatze eigentlich als Helfer zu den Arbeiten unentbehrlich ſind, ſo wird daher eine zureichende Anzahl derſelben aufgenommen, und von dem Magiſtrate mit Erlaubnißſcheinen verſehen werden; ihnen wird jedoch nachdrücklichſt unterſagt, auf was immer für eine Weiſe, oder unter was immer für einem Vorwande, ſich in den Handel ſelbſt zu mengen, geſchweige auf die Preisbeſtimmung Einfluß zu nehmen, oder den Kohlenhändlern bei den Linien aufzupaſſen, und ihnen Kaufkunden anzurathen.

Wer ſich eines dergleichen Unfuges ſchuldig machen würde, dem wird nicht nur der Erlaubnißſchein alſogleich abgenommen, ſondern derſelbe auch auf immer von dem Markte abgeſchaffet, und nach Umſtänden, mit Arreſte beſtrafet werden.

Siebentens. Um allhier in der Stadt, oder den Vorſtädten, in einem Gewölbe oder Einſatz die Kohlen kleinweiſe verkaufen zu dürfen, dazu muß man von dem

Ma=

Magiſtrate die ſchriftliche Erlaubniß erhalten haben, welche nach Umſtänden, und mit Rückſicht auf die bei Aufbewahrung der Kohlen nothwendig zu beobachtende Feuerſicherheit, ertheilet werden wird. Allein, da ſtäts dem Publikum die Gelegenheit unbenommen ſeyn muß, ſich die zum eigenen Gebrauche nothwendigen Kohlen von der Hand des erſten Erzeigers, oder urſprünglichen Händlers, anſchaffen zu können, ſo dürfen weder die auf ſolche Art zum Wiederverkauf befugte Leute, noch jene Gewerbsbeſitzer, welche nebſt anderen Gewerbsartikeln auch Kohlen zu verſchleißen berechtiget ſind, zugleich mit dem Publikum auf dem öffentlichen Marktplatze kaufen, oder ablöſen. Ihnen wird

Achtens die eilfte Stunde Vormittags beſtimmt, zu welcher ſie ſich auf dem Marktplatze einfinden, und den Landhändlern ihre erübrigten Kohlen zum Wiederverkauf ablöſen können. Wer immer aus ihnen, es ſei ein befugter hieſiger Kohlenhändler, oder ein zum Verſchleiß berechtigter Gewerbsbeſitzer, ſich vor der erlaubten Stunde auf dem Markte einfinden, oder den Händlern vom Lande unter Wegs etwas abgekauft zu haben überwieſen werden ſollte, würde, nach Befund der Umſtände, mit Konfiskazion der auf ſolche Art gekauften Kohlen, oder auch mit Verluſt ſeines Gewerbes, beſtrafet werden.

Verordnung des Magiſtrats der Stadt Wien, vom 20 Junius.

45.

Wegen Beſtimmung der Taxe von geiſtlichen Pfründen.

*

Durch ein Hofdkret vom 29 Dezemb. 1780 iſt ſämmtlichen Länderſtellen vorgeſchrieben worden, daß zur Beſtimmung der Wahlbeſtätigungs = Taxen, bei Stiftern und Abteien, die Inventurs = Kommiſſare jedesmahl, nebſt den gewöhnlichen Inventarien, auch einen Ausweis, in welchem alle Einkünfte, wie ſie immer heiſſen mögen, mithin auch die Stolgebühren, wie auch alle Ausgaben, vorzüglich aber die Paſſiv = Intereſſen, die Dominikal = und anderen Steuern, die Kirchenerforderniſſe, und die auf Stiftungen zu verwendenden Beträge, nach einem Durchſchnitte von drei oder ſechs Jahren, rubrickweiſe angeführt werden ſollen, unter ihrer eigenen Fertigung einzureichen, dieſe Ausweiſe aber, der Verordnung vom 9 Sept. 1779 zu Folge, die Provinzial = Buchhaltereien gehörig zu prüfen, und zur Beſtätigung zu unterfertigen haben. Endlich ſoll auch allzeit angezeigt werden, an welchem Tage der verſtorbene Abt oder Stiftsvorſteher, ſeine Würde angetreten hat, und wann er geſtorben iſt, damit nach allen dieſen Angaben die Wahlbeſtätigungs = Taxe ausgemeſſen werden könne:

Da nun dieſe Vorſchriften ganz in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn ſcheinen, ſo ſieht man ſich veranlaſſet,

ab-

obgedachte Verordnungen den Landesſtellen neuerdings zur Richtſchnur zu geben.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 2 Julius an ſämmtliche Länderſtellen.

*

Eine Verordnung ganz deſſelben Inhalts, iſt unter dem 10 Sept. ergangen, und folgt unten N. 61.

46.

Vorſchriften wegen wüthiger Hunde. (Für Steiermark.)

*

Um den traurigen Unglücksfallen, welche durch wüthige Hunde ſchon ſo oft, und erſt kürzlich wiederhohlt ſich ereignet haben, ſo viel als möglich, zu ſteuern, und um das Publikum vor den ſchrecklichen Folgen eines Übels, das ſchon ſeiner Weſenheit nach, die größte Vorſicht und Aufmerkſamkeit eines Jeden beſchäftigen ſollte, deſto wirkſamer zu warnen, wird nicht nur die genaueſte Befolgung der hierüber erfloſſenen Verordnungen, nahmentlich der Vorſchrift vom 11 Junius 1783, eingeſchärfet, ſondern auch noch vorzüglich allen Gewerbführenden, als Fleiſchhauern, Wirthen, Müllern, u. d. gl. ernſtlich aufgetragen, diejenigen Hunde, welche zu ihrem Gewerbe, oder zu ihrer Sicherheit unentbehrlich ſind, nicht frei und ohne Aufſicht auf der Gaſſe herumlau-

laufen zu laſſen, ſondern ſie im Innern des Hauſes, oder da, wo ſie ihre eigentliche Beſtimmung haben, eingeſchloſſen zu halten, widrigens ſie für alles Unglück, oder auch den nur verurſachten Schrecken, verantwortlich ſeyn werden. Zu gleicher Zeit iſt dem Waſenmeiſter die ſtrengſte Weiſung zugegangen, zu jeder Stunde des Tages, alle Hunde, welche mit dem von jeher vorgeſchriebenen Halsbande nicht verſehen ſind, ohne Schonung noch Rückſicht abzufangen, zu erſchlagen, auch allenfalls diejenigen bei der Behörde anzuzeigen, die es wagen wollten, ſich dieſer Anordnung zu widerſetzen, um ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur angemeſſenen Strafe ziehen zu können.

Damit aber auch, ſoviel es thunlich iſt, der ausbrechenden Hundeswuth vorgebeuget werde, ſo werden die Kennzeichen derſelben wiederhohlt bekannt gemacht. Die Hunde werden traurig, murriſch, verbergen ſich, nehmen wenig, oder gar keine Nahrung zu ſich, am allerwenigſten aber trinken ſie, und verrathen vielmehr eine unwiderſtehliche Waſſerſcheue.

Bei Wahrnehmung dieſer untrüglichen Kennzeichen, und eben ſo, wenn ein Hund von einem verdächtigen Hunde gebiſſen würde, iſt jeder Eigenthümer eines ſolchen Hundes unter, ſchwerer Verantwortung, verpflichtet, ſolchen gleich ſelbſt zu tödten, und ihn dem Waſenmeiſter oder Abdecker, todt zu übergeben, oder dieſen nach Umſtänden, zur Tödtung des Hundes herbeizurufen.

Verordnung des Steiriſchen Gubernii, vom 3 Julius.

47.

47.

Sterbtaxe von Lehen, Fideikomiſſen ꝛc. (Für Tirol.)

*

Se. Maj. Wille geht dahin, daß in Hinkunft das Mortuarium oder die Sterbtaxe, auch von Lehen, Fideikommiſſen, Majoraten und Senioraten, ſo wie von anderen Realitäten, zu beziehen ſei; wie aber ſolche Lehen, Fideikommiſſe, Majorate und Seniorate zu ſchätzen, oder in Anſchlag zu bringen ſeyn, wird von Fall zu Fall, mit Rückſicht auf die Umſtände, den Gerichts- und Abhandlungs-Behörden, in deren Wirkſamkeit dieſe Schätzungen gehören, überlaſſen.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 23 Jul. und 3 Sept. an das Tiroliſche Gubernium.

*

In Beziehung auf obige Vorſchrift iſt nachträglich angeordnet worden, " daß, wenn in einer und derſelben Verlaſſenſchaft, ſich, nebſt dem Allodial-Vermögen, auch ein Lehen, Fideikommis, Majorat oder Seniorat befindet, das Mortuarium von dem ganzen Vermögen insgeſammt abzunehmen, und wenn der Erbe dem Erblaſſer in auf- oder abſteigender gerader Linie verwandt iſt, nach der in Tirol eingeführten Mäſſigung, höchſtens auf 150 Guld. bei

Col.

Collateral = Erben aber, auf 300 Gulden zu berechnen und vorzuſchreiben ſei.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 10 Dezemb. an das Tiroliſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, vom 28 Dezember.

48.

Baden in der Donau. (Für Wien.)

*

Das Baden in der Donau wird wieder allgemeiner und hierbei nicht nur oft Wohlſtand und Sittlichkeit beleidiget, ſondern es haben ſogar mehrere Perſonen, durch ihr unvorſichtiges Benehmen, das Leben verloren. Daher wird das Verboth dieſes gefährlichen Badens, hiermit erneuert: Jedermann, der dagegen handelt, ſoll von der Wache angehalten, in das Polizeihaus gebracht, und ſodann, nach Verhältniß der Umſtände, mit Arreſt, oder an Gelde, geſtrafet werden.

Um jedoch dem Volke eine gefahrloſe und anſtändige Gelegenheit zu verſchaffen, zur nothwendigen Reinigung, und zur Pflege der Geſundheit, zu baden, hat man nächſt der Taborbrücke, zwei große Bäder, eines für das männliche, das andere für das weibliche Geſchlecht, aus dem Fonde erbauen laſſen, den der Edelmuth der hieſigen Greßhändler und Niederlags = Verwandten, bei Gelegenheit des allgemeinen Aufgebothes, für gemeinnützige Unternehmungen widmete.

Se.

Se. Maj. haben auch dieſe Anſtalt allergnädigſt zu genehmigen, ihre Erhaltung, künftige Herſtellung, und die Bezahlung der dabei nothwendigen Aufſicht, aus dem Kammerale anzuweiſen geruhet.

Von dieſen Bädern iſt Jedermann der unentgeltliche Gebrauch geſtattet, und man verſiehet ſich, daß hierbei ſtrenger Anſtand beobachtet, Geſchrei, Gedränge, und leichtſinniges Benehmen vermieden, und ſich der zur Handhabung der Ordnung aufgeſtellten Aufſicht in Allem werde willig gefüget werden.

Kundmachung der Nied. Oeſterr. Regierung, vom 6 Auguſt.

49.

Eintreibungs = Ordnung (für Weſt = Galizien.)

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

So nothwendig es von der einen Seite zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten iſt, daß die öffentliche Aufſicht es nicht an den Mitteln gebrechen laſſe, welche den Einfluß der zur Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls gewidmeten Entrichtungen, und die allgemeine Befolgung der Anordnungen und Geſetze ſicher ſtellen, eben ſo wichtig iſt es im Gegentheile auch für das Woh der einzelnen Bürger, die Zwangsmittel, welche zu die-

ſem Endzwecke angewendet werden ſollen, nicht der Willkür zu überlaſſen, und dadurch die Unterthanen Plackereien und Bedrückungen Preis zu geben.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, gegenwärtige Exekuzions = Ordnung der Landesſtelle ſowohl, als den Kreisämtern in West = Galizien, zur genaueſten Nachachtung, und zwar mit dem Beiſatze vorzuſchreiben, daß dabei weder Nachſicht, noch Verſchärfung Platz haben ſoll.

Die Zwangsmittel alſo, von welchen, nach Verſchiedenheit der Umſtände, zur Eintreibung der Steuerrückſtände, oder zur Handhabung landesfürſtlicher Verordnungen, Gebrauch gemacht werden ſoll, ſind: die Sequeſtrazion, die Militärexekuzion oder Militaraſſiſtenz, und der Arreſt.

I. Von der Sequeſtrazion.

§. 1. Die Sequeſtrazion, wird, ohne Unterſchied der Perſon, und ohne Rückſicht auf Privatverhältniſſe, gegen alle Grundherrſchaften zu verhängen ſeyn, welche entweder ihre eigenen Steuern und Abgaben, oder die Steuern ihrer Unterthanen, nicht nach der beſtehenden Ordnung, alle Vierteljahre, vollſtändig zur Kreiskaſſe abführen, oder welche ſich bei dieſer Abführung einer anderen Unrichtigkeit ſchuldig machen.

§. 2. Wenn alſo bei dem Ablaufe der beſtimmten Zahlungsfriſt, die Abgaben entweder gar nicht abgeführet werden, oder Rückſtände übrig bleiben, hat das Kreisamt ſogleich am folgenden Tage, die Obrigkeit durch einen eigenen, auf ihre Koſten abzuſendenden Bothen,

zur

zur Berichtigung der rückſtändigen Abgaben binnen 14 Tagen, vom Tage der zugeſtellten Verordnung, zu erinnern; wenn aber auch dieſe Friſt fruchtlos verſtreicht, ohne weiteren Verſchub, durch einen Kreiskommiſſär, die Sperrung der grundobrigkeitlichen Renten und Einkünfte, in ſo weit ſie zur Berichtigung der Rückſtände nothwendig ſind, zu veranlaſſen, und einen zuverläſſigen Mann, als Sequeſter, mit kreisämtlicher Vollmacht, aufzuſtellen.

§. 3. Damit jedoch der eigentliche Zweck, nemlich die Hereinbringung der Rückſtände, mit der möglichſten Schonung der Grundherrſchaften vereinbaret werde, ſo iſt in dieſen Fällen auf nachfolgende Art vorzugehen: Der zu dieſem Ende abgeſchickte Kreiskommiſſär hat ſogleich die Rechnungen, bis zum Tage ſeines Eintreffens, abzuſchlieſſen, die Rückſtände ſowohl, als die über den fundus inſtructus noch vorräthigen Effekten, mittelſt einer förmlichen Liquidazion, zu beſchreiben, und, wenn es möglich iſt, einen der obrigkeitlichen Beamten ſelbſt zum Sequeſter zu beſtellen. Dieſer iſt zur getreuen Gebahrung mit den Geldern, die er einhebt, und zur pünktlichen Beobachtung desjenigen, was ihm als Sequeſter obliegt, eidlich zu verpflichten, und mit ihm iſt gemeinſchaftlich in Überlegung zu nehmen, wie durch den Verkauf der entbehrlichen Naturalien-Vorräthe, durch Verpachtung einzelner Dominikal-Gefälle, oder durch andere den Umſtänden und der Gröſſe der Steuerrückſtände am meiſten angemeſſene Mittel, die ausſtändige Summe am leichteſten eingetrieben werden könne.

Die Pflicht des Sequeſters wird demnach ſeyn, alle eingehenden Gelder, in ſo weit ſie nicht zum Wirthſchaftsbetriebe unumgänglich nothwendig ſind, unter eigener Dafürhaftung, zu nichts anderem, als zur Tilgung der Rückſtände zu verwenden; zugleich auch allen, die an die Grundherrſchaft etwas zu entrichten haben, zu bedeuten: daß, wofern ſie während der Sequeſtrazion an den Eigenthümer, oder an wen ſonſt immer, auſſer dem Sequeſter, eine Zahlung leiſten, ſolche als nicht geſchehen werde angenommen, und ſie zum nochmahligen Erlage desſelben Betrages an den Sequeſter, werden verhalten werden. Endlich hat derſelbe dem Kreisamte von Zeit zu Zeit, die Anzeige zu machen, in wie weit die zur Bedeckung der Rückſtände ausgewieſenen Poſten eingegangen ſind, und welche Hinderniſſe etwann der gänzlichen Tilgung im Wege ſtehen.

So bald der Kreiskommiſſär die hier angeordneten Einleitung getroffen, hat er ſich von dem ſequeſtrirten Gute ſogleich hinweg zu begeben, ohne ſich in den Wirthſchaftsbetrieb ſelbſt auf irgend eine Weiſe einzumengen.

Für ſeine Bemühung gebühren ihm von der Grundherrſchaft, nebſt der unentgeltlichen Fuhr, täglich 2 Guld. vom Tage ſeiner Abreiſe bis zu dem Tage ſeiner Zurückkunft.

Die Aufſtellung eines eigenen Sequeſters, das iſt, eines ſolchen, der nicht aus den herrſchaftlichen Beamten gewählet wird, findet nur in dem Falle Platz, wenn entweder kein Beamter auf dem ſequeſtrirten Gute auf-

geſtellet wäre, oder wenn das Kreisamt gegen die vorhandenen ein gegründetes Mißtrauen, in Abſicht auf die Gebahrung mit den eingehenden Geldern, hätte, oder endlich wenn dieſe ſelbſt, die Sequeſtrazion zu übernehmen, in Anſtand zögen. Aber auch in ſolchen Fällen muß der Sequeſter ſo viel möglich, von einer benachbarten Grundherrſchaft gewählet, ihm keine weitere Einmengung in den Wirthſchaftsbetrieb verſtattet, und keine höhere Belohnung, als von täglichen 30 Krn. bei Gütern, die weniger als 4000 Guld. pohln. ertragen, und von täglich 1 Guld rhn. bei Gütern, deren jährliches Erträgniß 4000 Guld. pohl. und darüber beträgt, ausgemeſſen werden.

§. 4. Zur Sequeſtrazion wird auch zu ſchreiten ſeyn, wenn eine Grundobrigkeit ſich gegen die Verordnungen der Hof- und Landesſtelle, oder der Kreisämter nachläſſig, oder gar widerſpenſtig bezeigen, und durch die, nach Vorſchrift des unten folgenden 15 §. bereits verhängte Militärexekuzion, die gehofte Wirkung nicht erreichet werden ſollte.

§. 5. Bei einem Ungehorſam der Kleriſei iſt jedoch in dieſem Falle, ohne vorläufige Einlegung einer Militärexekuzion, ſogleich mit Sperrung der Temporalien, welche der Sequeſtrazion gleich zu halten iſt, vorzugehen.

§. 6. Die Sequeſtrazion erlöſcht, ſobald die Rückſtände vollſtändig getilget ſind. Sollten die Rückſtände aber, zwar noch vor dem Anfange der Sequeſtrazion, jedoch erſt während der Zeit als dieſelbe bereits wirklich eingeleitet wird, berichtiget werden, ſo muß die

Grund-

Grundherrſchaft dennoch dem zu dieſem Geſchäfte abgeordneten Kreiskommiſſär, ſo wie dem allenfalls zur Übernahme der Sequeſtrazion ſchon auserſehenen Beamten, die Fuhrkoſten, nebſt den normalmäſſigen Taggeldern, für den Hin- und Rückweg, vergüten. Ein gleiches findet auch dann ſtatt, wenn ein unfolgſamer Geiſtlicher, noch ehe die Sperrung der Temporalien wirklich zu Stande kommt, zum ſchuldigen Gehorſam zurückkehret; denn es iſt billig, daß diejenigen, welche durch ihre Nachläſſigkeit oder Widerſpenſtigkeit, die Staatsverwaltung zu Zwangsmitteln nöthigen, auch die damit unzertrennlich verbundenen Auslagen tragen.

II. Von der Militarexekuzion und Militaraſſiſtenz.

§. 7. Die Militarexekuzion darf von den Kreisämtern zu keinen andern Zweck, als zur Eintreibung desjenigen, was ihnen, nach ihrer Inſtrukzion, von der Landesſtelle überhaupt, oder aus beſonderen Veranlaſſungen, aufgetragen iſt, angewendet, auch niemahls ſich anderer Exequenten, als des dazu angewieſenen Militars bedienet werden. Nur der Fall, wo es an genugſamen Militär mangelt, macht hiervon eine Ausnahme, bei welcher ſich die Kreisämter auch anderer Individuen zur Exekuzion bedienen können.

§. 8 Die Fälle, wo die Militärexekuzion ſtatt hat, ſind: Steuerrückſtände, Verzögerungen in Entrichtungen der von der Hof- und Landesſtelle, oder von den Kreisämtern auferlegten Erſatzpoſten, Vergütungen, und Strafen, endlich Nichtbefolgung der von der Hof- und

Landesſtelle, oder von den Kreisämtern erlaſſenen Befehle.

§. 9. Bei Steuerrückſtänden auf dem offenen Lande wird der Unterthan mit der Exekuzion beleget, wenn die Schuld der verzögerten Steuerentrichtung an ihm liegt.

Wenn alſo der zur Bezahlung der Steuer beſtimmte Tag vorüber, und der Rückſtands-Ausweis von der Kreiskaſſe dem Kreisamte eingereicht worden iſt, hat das Kreisamt ſogleich am folgenden Tage die Exekuzion einzulegen, und ſolche, bei Wahrnehmung einer abſichtlichen Zauderung, nach 14 Tagen zu verdoppeln.

§. 10. Wenn dieſes Zwangmittel gegen den Rückſtändner ſelbſt nicht hinreichet, wird nach fruchtlos verſtrichenen 14 Tagen, die Exekuzion dem Dorfrichter, dann dem Wirthſchaftsbeamten und Kontribuzions-Rechnungsführer, wofern ſie an der Verzögerung Schuld tragen, eingeleget.

§. 11. Wenn der Beſitzer eines Freihofes im Rückſtande verbleibt, wird gegen denſelben, mit Einlegung der Exekuzion auf eben die Art, wie gegen einen Unterthan, vorzugehen ſeyn.

§. 12. Wenn in einer Stadt der einzelne Bürger an dem beſtimmten Zahlungstermine die Steuer abzuführen ſaumſelig ſeyn ſollte, ſo iſt mit der Betreibung gegen ihn ebenfalls, wie gegen den einzelnen Unterthan auf dem offenen Lande, zu verfahren. Sollte aber dieſes Mittel ohne Wirkung bleiben, ſo iſt der Bürgermeiſter- oder derjenige Stadtvorſteher, welcher das Wirthſchafts,

ge-

geſchäft der Stadt verwaltet, wofern derſelbe an der Verzögerung Schuld trägt, mit der Exekuzion zu belegen.

§. 13. Bei Verzögerungen in Entrichtung der von der Hof- und Landesſtelle, oder den Kreisämtern auferlegten Erſatzpoſten, Vergütungen, und Strafen, oder bei Nichtbefolgung der von gedachten Behörden erlaſſenen Verordnungen, iſt gegen den Unterthan die Exekuzion nach eben dem Maſſe und Grade, wie bei Steuerrückſtänden, zu erkennen.

§. 14. Auch Grundobrigkeiten, wenn ſie die Verordnungen der Hof- und Landesſtelle, oder der Kreisämter, aus Saumſeligkeit oder Widerſetzlichkeit, nicht befolgen, werden Anfangs mit der Exekuzion zu betreiben, und dieſe, bei fortdauernder Nichtbefolgung, nach 14 Tagen zu verdoppeln ſeyn. Zuletzt aber, und wenn auch die Verhängung angemeſſener Geldſtrafen nichts fruchtet, iſt gegen dieſelben, wie ſchon im 4 §. verordnet worden, mit der Sequeſtrazion vorzugehen.

§. 15. Die Militarexekuzion wird bei den Kreisämtern angeſucht, und das Exekuzions- Einlegungs- Billet kann nur von dem Kreisamte, und zwar mit der Unterſchrift des Kreishauptmanns, oder des die Stelle desſelben vertretenden Kreiskommiſſärs, ausgeſtellet werden. In dieſem Billet iſt immer auch die Urſache, aus welcher die Exekuzion verhänget wird, anzumerken.

§. 16. Die Zahl der Eexequenten iſt nach dem Betrage des Rückſtandes auszumeſſen. Wenn der einzutreibende Betrag nicht viel über 200 Guld. pohl. aus-

macht,

macht, wird nur Ein Exequent abzuſenden, wenn aber der Rückſtand beträchtlicher iſt, die Zahl zu verdoppeln, und ſolchergeſtalt, nachdem die einzuhende Summe gröſſer iſt, auch die Zahl der Exequenten zu vermehren ſeyn.

§. 17. Indeſſen iſt es nicht nothwendig, die nach dieſem Verhältniſſe ausfallende Zahl von Mannſchaft wirklich abzuſenden, ſondern es iſt hinreichend, dieſe Zahl auf dem von dem Kreisamte auszuſtellenden Exekuzions-Billet bloß anzumerken, indem die Eintreibungsgebühr nach der Zahl der auf dem Billet beſtimmten Köpfe abgeführet werden muß.

§. 18. Wird der Rückſtand, ungeachtet der eingelegten Militarexekuzion, nach einer 14 tägigen Zeitfriſt nicht erleget, ſo hat das Kreisamt eine gröſſere Anzahl Exequenten von dem Militärkommando, (welches der politiſchen Behörde die Mannſchaft, wann, und ſo viel dieſelbe nach Umſtänden, verlangen wird, verabfolgen laſſen muß,) zu begehren.

§. 19. Jeder auf Exekuzion ſtehende Gemeine und Gefreite, erhält von den exequirten Parteien, über die Ärarial-Verpflegung, nebſt Dach und Fach, täglich 3 Kr., der Korporal, 6 Kr., der Feldwäbel 9 Kr., der Oberoffizier aber, wenn dem Exekuzionskommando aus beſonderen Urſachen ein ſolcher beigegeben werden ſollte, erhält das regulamentmäſſige Liefergeld. Alle dieſe Exekuzions-Gebühren ſind mit jeder Woche berichtigen

§. 20. Die Exekuzions-Gebühren fangen jederzeit mit dem Tage zu laufen an, an welchem die Exequenten an-

ge-

gekommen ſind. Daher muß dieſer Tag von dem in dem Exekuzionsorte befindlichen obrigkeitlichen Beamten, oder von dem Richter, in dem Exekuzions-Billet angemerket werden.

§. 21. Der Betrag, um welchen die für den Korporal und Feldwebel ausgemeſſene Exekuzions-Gebühr, die gemeine Gebühr von 2 Kr. überſteiget, wie auch dasjenige, um was die Exekuzions-Gebühr, nach dem kreisämtlichen Billet, die Gebühr der wirklich eingelegten Mannſchaft überſteiget, iſt in die Kriegskaſſe abzuführen.

§. 22. Die auf Exekuzion ſtehende Mannſchaft hat den ſchärfſten Befehl, ſich aller Erpreſſungen zu enthalten, und auſſer der Exekuzions-Gebühr weder Koſt, Trunk, noch, unter was immer für einem Vorwande, ſonſt etwas zu fordern. Würde derſelben aber Brod, oder Futter abgereichet, ſo hat dieſes immer gegen Quittung zu geſchehen, damit dieſe Quittung eingebracht, und der Erſatz dafür aus dem Verpflegs-Magazine geleiſtet werden könne.

§. 23. Das Militär verläßt den Exekuzionsort nicht eher, als bis demſelben die entrichteten Rückſtände vorgezeiget, und der von dem Kreisamte zur Aufhebung der Exekuzion ertheilte, mit dem Galiziſchen Wappen bezeichnete Zettel behändiget wird. Nach Erhaltung des letzteren aber, hat die Mannſchaft, ohne einen weiteren Befehl des kommandirenden Offiziers, abzugehen.

§. 24. Auſſer den erwähnten Fällen, kann die Militärassiſtenz auch von den Grundobrigkeiten gegen ungehorſame und widerſpenſtige Unterthanen verlanget werden. Bei Bewilligung derſelben aber, muß darauf geſehen

wer-

werden, ob der Ungehorſam der Unterthanen Verordnungen der Hof- und Landesſtelle, und der Kreisämter, oder bloß grundobrigkeitliche Befehle zum Gegenſtand habe.

§. 25. Im erſten Falle hat das Kreisamt, bevor es die Aſſiſtenz ertheilet, den Parteien, gegen welche ſie angeſuchet wird, Friſten, welche die Vollziehung der gegebenen Verordnungen möglich machen, zu beſtimmen, auch darauf zu ſehen, und ſich zu überzeugen, daß dieſer kreisämtliche Befehl dem Unterthan gewiß, und zugleich noch in ſolcher Zeit kund gemacht werde, welche die ihm bewilligte Friſt nicht verkürzet.

§. 26. Setzen aber die Unterthanen, ungeachtet dieſer zu ihren Beßten gemeinten Vorſehung, ihre Widerſpenſtigkeit fort, ſo iſt ſodann das Anſuchen der Obrigkeit ohne weiteres zu bewilligen.

§. 27. Im zweiten Falle iſt den Grundobrigkeiten die Militäraſſiſtenz ebenfalls nicht zu verſagen, wenn die Unterthanen die Entrichtung der Abgaben, nnd Leiſtung der Frohndienſte, (Roboten) ſo von der Landesſtelle, oder dem Kreisamte genehm gehalten werden, verweigerten, und Wir erklären hiermit ausdrücklich, daß die Unterthanen in ſolchen Fällen auf keine Weiſe, in ihrer Weigerung geſchützet werden ſollen.

§. 28. Damit aber diejenigen Unterthanen, welche entweder die obrigkeitlichen Abgaben zu entrichten unvermögend ſind, oder ſich allenfalls zu dem, was von ihnen gefordert wird, nicht verbunden glauben, vor ergangener höherer Entſcheidung, in Verfolgung ihrer viel-

leicht

leicht gegründeten Beſchwerden nicht gehindert werden mögen, ſo ſoll in anderen, auſſer den oben angedeuteten Fällen, keine Militaraſſiſtenz bewilliget werden.

Überhaupt hat in allen Angelegenheiten, welche nicht auf die Vollſtreckung öffentlicher Verordnungen Beziehung haben, die Verwendung des Militärs nicht ſtatt, ſondern die Obrigkeit hat nur von denjenigen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen, welche ihr ſonſt durch die öffentlichen Patente eingeräumet ſind.

§. 29. Die Militäraſſiſtenz iſt der Militärexekuzion in Anſehung der Exekuzions-Gebühren, gleich zu achten, nur mit dem Unterſchiede, daß die Obrigkeit, welche eine ſolche Aſſiſtenz verlanget, dem Offizier Unterkunft und Verpflegung, jedoch ohne Entgeld der Unterthanen, zu verſchaffen hat, und, weil die Unteroffiziere mehr als die Gemeinen erhalten, dieſe gröſſere Laſt nicht von dem Hauswirthe, wo der Unteroffizier bequartirt iſt, allein, ſondern von allen, denen die Exekuzion eingelegt iſt, gemeinſchaftlich getragen, und daher von der Grundobrigkeit unter dieſelben untergetheilet werden muß.

III. Von Arreſten.

§. 30. Die Betreibung der Steuerrückſtände durch Arreſt findet gegen die Bürgermeiſter, oder diejenigen, welche ſonſt in den Städten das Wirthſchaftsgeſchäft führen, und gegen die Kontribuzions-Rechnungsführer, jedoch nur damahls ſtatt, wenn die Kreishauptleute wahrnehmen ſollten, daß dieſe Vorgeſetzten die ſteuerpflichtigen Kontribuenten nicht mit gehörigem Eifer zur Bezahlung ermahnen, mithin durch Nichtbefolgung ih-

Pflich-

Pflichten an den Ausſtänden Schuld tragen, und wenn zugleich die gegen die Kontribuenten bereits verhängte, oder nach der oben ertheilten Vorſchrift ſogar verdoppelte Exekuzion, ohne Wirkung bleibt.

Dergleichen fahrläſſige Beamte ſind demnach mit Arreſt, und, wenn ſie deſſen ungeachtet nicht thätiger in der Ausübung ihrer Amtspflichten werden, ſelbſt mit der Entſetzung vom Dienſte, zu beſtrafen.

§. 31. Erfüllen aber dieſe Beamten und Vorgeſetzten ihre Pflicht, und die Entrichtung der ſchuldigen Abgaben erfolget deſſen ungeachtet binnen 14 Wochen nicht, ſo haben die Kreishauptleute die Urſache des Rückſtandes an Ort und Stelle genau unterſuchen zu laſſen, oder ſelbſt zu unterſuchen, die Mittel, dieſelben zu tilgen, ausfindig zu machen, und hiervon der Landesſtelle ungeſäumt Bericht zu erſtatten. Gleichwie denſelben

§. 32. Weiters zur Pflicht gemacht wird, unabgewendete Aufſicht zu tragen:

1. Ob in Anſehung des Kontribuzionals gehörig vorgegangen wird?

2. Ob die Unterthanen von der Obrigkeit, oder in deren Abweſenheit, von den Wirthſchaftsbeamten nicht etwann durch unbillige Untertheilungen, (Subrepartitionen,) oder ungegründete Privat-Abgaben bedrücket, und dadurch zur Entrichtung der landesfürſtlichen Abgaben unfähig gemacht werden.

3. Ob die Obrigkeiten, welche vielleicht einige Ruſtikalrealitäten an ſich gebracht haben, dafür auch zu den öffentlichen Abgaben beitragen? Endlich

4. Ob keine Angriffe der Kontributionskaſſe geſchehen ſind?

§. 33. Um dergleichen Angriffe deſto wirkſamer zu verhindern, haben die Grundobrigkeiten, welche in jedem möglichen Falle für die von ihren Unterthanen eingehobenen landesfürſtlichen Steuern haften müſſen, auch ſelbſt dann, wann ſich der Abgang ohne ihr Wiſſen und ihre Mitwirkung ereignet, den Erſatz, jedoch salvo regressu gegen den Schuldtragenden, zu leiſten. Sollten ſie aber die eingehobenen unterthänigen Kontribuzions-Gelder entweder ganz, oder zum Theil, für ſich verwenden, oder eine ſolche ordnungswidrige Verwendung wiſſentlich ihren Beamten oder Beſtellten geſtatten, ſo haben ſie, auſſer dem Erſatze, noch den vierfachen Betrag der abgängigen Summe als Strafe zu erlegen; welcher Strafbetrag, wenn er nicht ſogleich bar erleget wird, durch Sequeſtirirnng der herrſchaftlichen Einkünfte hereingebracht, und zur Errichtung eines Kontribuzionsfonds verzinslich angelegetet werden ſoll. Der Wirthſchaftsbeamte hingegen, dem ein ſolcher Angriff der unterthänigen Kontribuzions-Gelder mittelbar oder unmittelbar zur Laſt fällt, iſt ohne Rückſicht, ob er hierzu von ſeinem Herrn den Auftrag hatte, oder nicht, jedesmahl von Seite des Kreisamts, ſogleich in Verhaft zu nehmen, ſein Vergehen ordentlich zu unterſuchen, und der Landesſtelle iſt über den Vorfall eine, alle Umſtände enthaltende Anzeige zu erſtatten.

§. 34. Aus dem Angeführten erhellet nun unſer Wille, daß die Dominikal- und Ruſtikal-Steuer immer ohne

Verzögerung vierteljährig abgeführet werden ſollen, und daß Wir es den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten zu einer der weſentlichſten Pflichten machen, die Einhebung der ihrer Aufſicht überlaſſenen landesfürſtlichen Steuern und Abgaben, auf das eifrigſte zu beſorgen, und jeden Steuerpflichtigen zur Entrichtung ſeines Antheils, mit der nöthigen Strenge anzuhalten. Eben ſo müſſen auch die Nebenſteuern, als die Trankſteuer, und der Militärquartiers-Beitrag, zur beſtimmten Zeit auf das genaueſte entrichtet werden; widrigenfalls ſind gegen diejenigen, welche damit im Rückſtande bleiben, auch alle in dieſer Vorſcheift enthaltene Betreibungsmittel anzuwenden.

Gegeben, Wien den 9. Auguſt 1799.

50.

Belohnung für die Einbringung von Räubern (Für Böhmen.)

*

Um auch für Böhmen eine Richtſchnur zu haben, wie man ſich bei Ergreifung und Einbringung der Räuber zu benehmen habe, und welche Belohnung darauf zu ſetzen ſei, haben Se. Maj. bei Gelegenheit des zu Stande gebrachten berüchtigten Räubers, Kowarzik, zu befehlen geruhet, daß auch für Böhmen vorgeſchrieben und künftig beobachtet werden ſoll, was ſchon im Jahre 1785. nach Mähren erlaſſen wurde; daß nemlich

lich für Einbringung einer Räuberbande von wenigſtens 3 Perſonen, den Einbringern eine Belohnung von 50 Dukaten, für einen einzelnen Räuber aber, 30 Guld abgereichet werden ſollen.

Dekret der Böhmiſch = Oeſterr. Hofkanzlei, vom 9 Auguſt, an das Böhmiſche Gubernium.

Kundmachung desſelben, vom 5 Sept.

51.

Was für Vorſichten bei Veräuſſerung der unterthänigen Kriegsdarlehens = und Lieferungs = Pamatken zu brauchen ſind. (Für Mähren.)

Da aus dem Bande und Verhälniſſe, das zwiſchen Obrigkeit und Unterthan beſteht, für erſtere die Pflicht entſpringt, für das Beßte ihrer Unterthanen zu ſorgen, und da dieſe jeder Obrigktit obliegende Sorgfalt unſtreitig auch die Verbindlichkeit in ſich einſchließt, darüber zu wachen, daß die Unterthanen, bei Veräuſſerung ihrer Kriegsdarlehens und = Lieferungs = Pamatken, dadurch, daß ſie auf die ſämmtliche Unterthanen einer Herrſchaft oder eines Guts, über geleiſtete auſſerordentliche Kriegserforderniſſe, ſomit allgemeine Laſten, ausgeſtellet werden, die Eigenſchaft eines Steuer = und Gemein = Vermögens annehmen, ſo haben Se. Maj. zu beſchließen befunden, daß

1.

1. alle für die Kontribuenten ausgeſtellten Pamatken in die Kontributionskaſſe eingelegt, in der Kontributions-Rechnung ordentlich aufgeführt, und verrechnet werden ſollen; daß

2. die Verhandlung und Veräuſſerung dieſer Papiere nicht der Willkur der Obrigkeiten, noch minder aber der Unterthanen allein überlaſſen, ſondern allemahl die Nothwendigkeit der Verhandlung, ſammt dem angetragenen Rabat, vorerſt dem Kreisamte angezeigt, und die Bewilligung desſelben eingehohlt werden ſoll, welches bei erkannter Nothwendigkeit, und wenn der Rabat den von der Landesſtelle allgemein bekannt gemachten Kurs nicht überſteigt, den Konſens zu ertheilen, widrigens die k. Gubernial-Bewilligung hierzu anzuſuchen hat; daß

3. die Wirthſchaftsämter den für die verkauften unterthänigen Darlehens- oder Lieferungs-Pamatken bedungenen Geldbetrag empfangen, und gleichfalls verrechnen; daß

4. die ſtändiſchen Kreditskaſſen keine Ceſſion, die nicht vom Wirthſchaftsamte koramiſirt, und mit der kreisämtlichen Bewilligung zum Verkaufe verſehen iſt, annehmen, und gegen eine ſolche illegale Ceſſion auch die Umſchreibung nicht bewilligen ſollen; daß

5. jede Veräuſſerung dieſer Papiere oder auch die bloſſe Ceſſion an diejenigen, welche allenfalls anſtatt der Unterthanen die Lieferung geleiſtet haben, nur durch das obrigkeitliche Wirthſchaftsamt vollzogen, die dazu eingehohlte kreisämtliche Bewilligung und das Überein-

kommen der an der Pamatka theilnehmenden Untertha-nen, der Rechnung beigelegt, und nur gegen dieſe Urkunden, die Abſchreibung in der Kontribuzionskaſſe-Rechnung geſtattet werden ſoll; daß endlich

6. gleichwie zu den Veräuſſerungen der unterthänigen Papiere die kreisämtliche Bewilligung unumgänglich erforderlich iſt, eine ohne dieſe Bewilligung und ohne Intervenirung und Koramiſirung des Wirthſchaftsamts bewirkte Veräuſſerung ungiltig ſei.

Dekret der Böhmiſch-Oeſterr. Hofkanzlei, vom 17 Auguſt, an das Mähriſche Gubernium.

Kundmachung desſelben, vom 27 Auguſt.

52.

Einbringung der Rückſtände.

*

Einem von Sr. Maj. ertheilten Befehle zu Folge, wird ſämmtlichen Länderſtellen und Finanz-Behörden hiermit aufgetragen, zur Einbringung der für das Ärarium verfallenen Gelder in gehörigen Zeit, um ſo mehr ihre pflichtmäſſige Aufmerkſamkeit und Sorgfalt zu verwenden, als dieſelben, im Unterlaſſungsfalle, die durch Länge der Zeit, folglich aus ihrer Nachläſſigkeit, uneinbringlich gewordenen Rückſtände, aus Eigenem dem Ärario zu erſetzen angehalten werden ſollen.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 20 Auguſt, an ſämmtliche Länderſtellen und Finanz-Behörden.

53.

Sachfällige Parteien haben die veranlaßten Kommiſſions-Koſten zu tragen.

*

Se. Maj. haben feſtgeſetzt, daß in Zukunft, ſo oft Unterſuchungen, auf Verlangen der Parteien vorgenommen werden, dieſe, wenn ihre Beweiſe nicht zureichen und ſie unterliegen, zur Vergütung der durch ihre Schuld unnütz verurſachten Kommiſſions-Koſten, des Beiſpiels wegen, unnachſichtlich angehalten werden ſollen.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 20 Auguſt, an ſämmtliche Länderſtellen und Finanz-Behörden.

54.

Erbſteuer-Freiheit der Studenten-Stiftungen.

*

Se. Maj. haben zu beſchlieſſen geruhet, daß Studenten-Stiftungen, ihrer eigenen Staatsnützlichkeit wegen, von Entrichtung der Erbſteuer befreiet ſeyn ſollen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei vom 24 Auguſt, an ſämmtliche deutſch-erbländiſche Länderſtellen.

Kundgemacht durch die Nied. Oeſter. Regierung, unter dem 31 Auguſt, die Regierung ob der Ens, und das Mähriſche Gubernium, unter dem 3, die Landesſtelle in Krain, unter dem 7, in Kärnten unter dem 10, die Vorder = Oeſterr. unter dem 13 September.

55.

Aufſicht auf über die Grenze austretende Reiſende.

Da es ſich ſeit einiger Zeit öfters ereignet hat, daß verdächtige Reiſende, um der Wachſamkeit der öffentlichen Behörden deſto ſicherer zu entgehen, ſich aller möglichen Mittel und Wege bedienten, theils mit, theils ohne Päſſe, argliſtiger Weiſe, über die Grenzen zu kommen, ſo haben Se. Maj. um dieſem, die öffentliche wie die Privat = Sicherheit bedrohenden Unterſchleife Einhalt zu thun, Nachſtehendes befohlen:

Erſtens. Alle Reiſende, ohne Unterſchied, ſie mögen ſich der Poſt, eigener oder gedungener Fuhrwerke bedienen, haben ſich, bei den Grenz = Zoll = oder Grenz= Poſt = Stazionen, wo ſie auſſer Landes treten, mit der hierzu von der Landesſtelle erhaltenen Befugniß gehörig auszuweiſen. Ausgenommen ſind jedoch hiervon die an der Grenze wohnenden hinlänglich bekannten, dieß= ſeitigen Landesbewohner, welche des täglichen Verkehrs wegen, mit den Bewohnern der jenſeitigen Grenze,

auf dieſe Art die Landesgrenze häufig überſchreiten müſſen. Eben daher ſind auch

Zweitens, die Beamten der Grenz - Zoll- und Grenz-Poſt-Stazionen zu verpflichten, alle bei dem erſten Punkte benannten Reiſenden, zur Vorzeigung der von der Landesſtelle erhaltenen Befugniß, auſſer Landes reiſen zu dürfen, anzuhalten, widrigen Falls die erwähnten Zoll - und Poſtbeamten, bei der erſten Übertretung dieſer höchſten Vorſchrift, mit einer Strafe von 25 Reichsthalern beleget, bei der zweiten hingegen, ſelbſt mit der Entſetzung vom Dienſte beſtrafet werden ſollen.

Drittens. Auch alle in dem Konſcriptions - und Auswanderungs - Patente enthaltenen Vorſchriften werden hiermit erneuert, und wiederhohlt eingeſchärft.

Dekret der Böhmiſch. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 26 Auguſt, an ſämmtliche deutſch - erbländiſche Länderſtellen.

Kundgemacht durch das Mähriſche Gubernium, unter dem 3, das Steiriſche, unter dem 4, die Landesſtelle in Kärnten, unter dem 10 September, die Landeshauptmannſchaft in Görz und Gradiska, unter dem 14, das Tiroliſche Gubernium, unter dem 19, und das Böhmiſche Gubernium unter dem 25 Oktober.

56.

Gefahr ſich bei Donnerwetter unter Bäume zu flüchten.

*

Bei Annäherung eines Donnerwetters pflegen oft reiſende Menſchen, um dem Regen auszuweichen, ſich unter Bäume, Thürme und verfallene Mäuer zu flüchten, und werden nicht ſelten von dem in dergleichen erhabene Gegenſtände fahrenden Blitze, beſchädiget, oder gar getödtet, wie ſich erſt am 19 Auguſt d. J. in dem Adelsberger Kreiſe, der unglückliche Fall ereignet hat, bei welchem zwei Menſchen beſchädiget, der dritte nächſt dem Baume geſtandene aber getödtet worden iſt.

Da die Schädlichkeit, ſolche Zufluchtsorte zu ſuchen, nicht allgemein anerkannt zu ſeyn ſcheint, ſo wird dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, und den Reiſenden angerathen, bei Annäherung eines Ungewitters, wenn ſie von Häuſern entfernet ſind, lieber ihren Weg langſam fortzuſetzen, als die erwähnten mit Lebensgefahr verbundenen Zufluchtsorte zu ſuchen.

Kundmachung der Krainer Landeshauptmannſchaft (ohne Tagsangabe)

57.

57.

Almoſengelder, unter 200 Gulden, von Arrha frei.

*

Se. Majeſt. haben gnädigſt angeordnet, daß alle Almoſengelder, welche jährlich 200 Guld. nicht überſteigen, ſie mögen wochentlich, viertel = oder ganzjährig angewieſen werden, als eine den Dürftigen beſtimmten Aushülfe, weder der Arrha, noch ſonſt einem Abzuge unterliegen ſollen.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 20 Aug. und der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei vom 1 September, an ſämmtliche deutſch = erbländiſche Länderſtellen.

58.

Wegen Verleihung der Pfründen.

*

Seine Majeſtät haben beſchloſſen, daß künftighin alle Vorſchläge zur Beſetzung der erledigten Pfründen (Benefizien) auf ſämmtlichen unter der Staats = Güter = Verwaltung ſtehenden Gütern, wo das Patronats = Recht unmittelbar den Dominien zuſteht, von der Finanz = Hofſtelle, hingegen zu allen übrigen Benefizien, wo das Patronatsrecht von dem Staate nicht als Dominium ausgeübet wird, von der Böhmiſch = Öſterr. Hofkanzlei, höchſten Orts vorgeleget werden

den ſollen. Daher die Länderſtellen hiermit auch angewieſen werden, künftig die Vorſchläge von erſterer Art an die Finanz-Hofſtelle, von der zweiten Art aber, an die Böhm. Öſterr. Hofkanzlei zu erſtatten.

Zugleich haben Se. Maj. den Länderſtellen die Befugniß wieder einzuräumen geruhet, künftig alle Kurazien und Benefizien, deren Einküſte 500 Guld. nicht überſteigen, und wo die Behörden in ihren Vorſchlägen einig ſind, unmittelbar zu beſetzen.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wird den ſämmtichen deutſcherbl. Länderſtellen mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß ſie ſelbſt über die Benefizien, deren Einkünfte 500 Guld. betragen, und die ſie für ſich zu vergeben berechtiget ſind, vierteljährig einen ordentlichen Ausweis, mit Anführung aller Eigenſchaften der hierzu beförderten Individuen, und mit Rückſicht auf den oben feſtgeſetzten Unterſchied, an die Böhm. Öſterr. Hofkanzlei oder an die Finanz-Hofſtelle einſenden, und auf eben dieſe Art in den Fällen, wo die Behörden in ihren Vorſchlägen, in Hinſicht auf dergleichen 500 Guld. nicht abwerfende Benefizien nicht einig ſind, ihre Vorſchläge einſchicken ſollen.

Die Landesſtellen haben alſo dieſe höchſte Entſchlieſſung in einem und dem andern Punkte, zur gehörigen Nachachtung zu nehmen, und vörderſamſt ein ordentliches, abgetheiltes Verzeichniß aller derjenigen Benefizien, welche durch die Böhm. Öſterr. Hofkanzlei, und welche dagegen durch die Finanz-Hofſtelle zu vergeben ſeyn werden, endlich welche der unmittelbaren Verge-

bung der Landesſtelle vorbehalten bleiben, nach den oben vorgeſchriebenen Unterſchiede, eigens zu verfaſſen und einzuſenden.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 5 Sept. an ſämmtliche deutſch = erbländiſche Länderſtellen.

59.

Wegen Kirchenrechnungs = Prüfungen.

Einige wiederhohlt eingetretene Fälle haben die überzeugung hervorgebracht, daß die in Kirchen = Rechnungsſachen beſtehenden Vorſchriften, nicht, wie ſie ſollen, befolget werden.

Die Landesſtellen haben daher nicht nur den Ordinariaten aufzutragen, daß ſie die ihnen untergeordneten Behörden, vorzüglich die Bezirks = Vikarien, zu der genaueſten Befolgung jener höchſten Vorſchriften anweiſen, ſondern haben auch den Kreisämtern ſcharf einzubinden, daß, nachdem ihnen ohnehin die Kirchenrechnungs = Ausweiſe vorſchriftsmäſſig jährlich zugeſchickt werden, ſie auch dafür, daß den erwähnten Vorſchriften in Kirchenrechnungsſachen, von den Bezirks = Vikarien und jenen, von welchen die Kirchenrechnung geleget wird, pünktlich nachgekommen werde, eifrig ſorgen, beſonders aber darauf wachen ſollen, daß die Kirchenkaſſen mit dreifachen Geſperr verſehen werden, deren einen

nen Schlüſſel der Pfarrer, den zweiten der Kirchenvater, den dritten der Rechnungsführer habe, und daß bei den Kirchenrechnungen wenigſtens die Armenkaſſegelder genau überzählet, und die ausgewieſenen Obligazionen genau eingeſehen und geprüfet werden.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 8 September, an ſämmtliche deutſch = erbländiſche Länderſtellen.

60.

Über Gewerbe, deren Vererbung und Verleihung. (Für Oeſterr. ob der Ens.)

*

Es iſt zwar unter dem 3 April 1795, in Anſehung der Perſonal = Gewerbe, die Vorſchrift ertheilet worden, daß dieſelben, wenn ſie ordentlich erlernet werden müſſen, nach dem Tode des Beſitzers, auf deſſen Witwe, oder ein dazu fähiges Kind übergehen können, einer weiteren Erklärung zu Folge aber, geht der Sinn jener Vorſchrift bloß auf den Fall der erſten Erledigung, wenn nemlich derjenige ſtirbt, auf deſſen Perſon das Gewerb ertheilt worden iſt, und auch das nur bei Polizei = Gewerben; bei jeder weiteren Erledigung aber, iſt ſogleich zur Einziehung des Perſonal = Gewerbes zu ſchreiten, und in Anſehung der Kommerzial = Gewerbe überhaupt, mit Beziehung auf das Gewerbvormerkungs = Patent vom 24 Dezemb. 1793, folgende Richtſchnur zu befolgen:

Erſtens. Bei Kommerzial-Gewerben und Handlungs-Befugniſſen, kann die Anwendung der oberwähnten, bei Polizei-Gewerben ſtatt gegebenen Begünſtigung, vermöge welcher ſie von dem erſten Erwerber, auch auf deſſen dazu fähigen Sohn übergehen können, durchaus nicht eintreten, indem daraus, eine Art von Vererblichkeit der Gewerbe entſtände, die aus weiſen, auf das Beſte des Handels gerichteten Abſichten, ganz unterſagt iſt, indem die Staatsverwaltung, ſo viel möglich, die Betreibung der Gewerbe nur der Fähigkeit und dem Verdienſte vorbehalten will.

Zweitens. Weil aber der Witwe eines ſolchen Gewerbsmannes obliegt, die allenfalls vorhandenen minderjährigen Kinder zu ernähren, beſonders wenn ſie an die Stelle des Mannes tritt, und im Burgerſtande alle Rechte desſelben genießt, ſo iſt es auch den Grundſätzen von Recht und Billigkeit angemeſſen, daß ihr das Gewerbsrecht ihres verſtorbenen Gatten ſo lange beibelaſſen werde, bis ſie zu einer anderen Ehe ſchreitet.

Drittens. Eine neue Radizirung ſchon beſtehender oder neu verliehener Perſonal-Gewerbe, iſt gänzlich unterſagt.

Viertens. Selbſt ältere Gewerbe ſollen für radiziret und verkäuflich nie anerkannt werden, wenn über die geſchehene Radizirung nicht vollgültige Beweiſe beigebracht werden.

Fünftens. Nur ein erwieſen radizirtes Gewerbe kann von der Landesſtelle, wenn es die Umſtände anrathen, auf ein anderes Haus desſelben Ortes, oder ſelbſt

auf

auf das Haus eines anderen Ortes, übertragen werden, weil hierdurch das Geſetz, welches das Ziele hat, die radizirten Gewerbe nicht vermehren, ſondern vielmehr vermindern, und ſie in ihrem Werthe nie höher ſteigen zu laſſen, nicht verletzet wird.

Sechſtens. In Anſehung aller übrigen Gewerbe, muß, ſo viel möglich, zum ſtäten Geſichtspunkte genommen werden, der öffentlichen Verwaltung die Freiheit zu verſchaffen, die Gewerbe nach dem Bedürfniſſe des Staates, nach allgemeinen Handlungsgrundſätzen, und nach dem Erforderniſſe der Umſtände, immer den fähigſten und verdienſtvolleſten Perſonen, nach Billigkeit zu verleihen.

Siebentens. Daher ſollen auch Meiſtersſöhne, nur bei ſonſt ganz gleichen Fähigkeiten und Verdienſten, einen Vorzug vor anderen Geſellen anzuſprechen haben.

Achtens. Überhaupt ſollen immer nur Geſellen, von erwieſenen Fähigkeiten, zur Meiſterſchaft zugelaſſen, ſoll dabei nach den beſtehenden Innungs = Vorſchriften genau vorgegangen, und ſollen endlich die Zünfte und Meiſterſchaften vorläufig vernommen werden.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 8 Sept. an die Regierung ob der Ens.

Kundmachung derſelben, vom 19 September.

61.

Wegen Beſtimmung der Taxe von geiſtlichen Pfründen.

*

Durch eine Verordnung vom 9 Sept. des J. 1779, iſt allgemein vorgeſchrieben worden, daß zur Beſtimmung der Taxe, bei vorgefallenen Veränderungen mit geiſtlichen Pfründen, die Landesbuchhaltereien alle Bekenntniſſe von dieſen Pfründen zu prüfen, und zur Beſtätigung, zu unterfertigen haben; gleichermaſſen iſt durch eine Verordnung vom 29 Dezember 1780, vorgeſchrieben worden, daß, bei geiſtlichen Stiftern und Klöſtern, die Inventurs = Kommiſſäre, nebſt dem Inventario, einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben, wie ſie immer heiſſen mögen, nach dem Durchſchnitte von drei oder ſechs Jahren, vorlegen ſollen.

Da man aber in mehreren ſeither vorgekommenen Fällen, wahrgenommen hat, daß oberwähnte Vorſchriften nur zum Theil oder gar nicht beobachtet werden, ſo werden dieſelben hiermit der Landesſtelle neuerdings zur unabweichlichen Richtſchnur gemacht.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 10 Sept. an ſämmtliche Länderſtellen.

*

Eine Verordnung gleichen Inhalts iſt unter dem 2 Julius ergangen und befindet ſich vorne N. 45.

62.

Wegen Anweiſung des Kondukt = Quartals.

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß die Konduktquartale nur dann angewieſen werden dürfen, wenn die normalmäſſig beſtimmten Erforderniſſe vorhanden ſind, auſſer dieſem aber weder die Abreichung der Halbſcheid des Konduktquartals, noch ſtatt deſſen, eine weitere Aushülfe Platz haben ſoll, um nicht dem Ärario, unter einem anderem Nahmen, eine neue Laſt aufzuwälzen.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 10 Septemb., an ſämmtliche Länderſtellen und Finanz = Behörden.

63.

Die Grundobrigkeiten ſollen von fremden, ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterſtehenden Unterthanen, für geleiſtete Gerichtspflege keine Taxen abnehmen. (Für Weſt = Galizien.)

*

Da die vorzüglichſte Urſache, warum die Grundobrigkeiten den Unterthanen die Gerechtigkeit unentgeltlich leiſten müſſen, die Dürftigkeit der Unterthanen iſt, und dieſe Urſache eben ſowohl in Anſehung der fremden,

als

als der eigenen Unterthanen eintritt; da ferner die Grundobrigkeit dadurch, daß ſie einem fremden Unterthan, der als Kläger bei ihr auftritt, unentgeltlich Recht ſpricht, im Grunde nichts verliert, ſondern vielmehr gewinnt, weil auch ihre Unterthanen bei anderen Obrigkeiten, in eben den Fall kommen können, und dann ebenfalls unentgeltlich Recht finden; da endlich auch in Oſt-Galizien die Wohlthat der Taxbefreiung den Unterthanen immer zu ſtatten kommt, ſie mögen nun bei ihrer eigenen Obrigkeit, oder bei einer fremden gegen einen anderen Unterthan Recht ſuchen, ſo iſt die höchſte Entſchliessung erfloſſen, daß die Grundobrigkeiten in Weſt-Galizien von fremden, ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterſtehenden Unterthanen, für geleiſtete Gerichtspflege, um ſo weniger eine Taxe abzunehmen haben, als widrigens die dürftigen Unterthanen oft ſelbſt rechtmäſſige Forderungen an Unterthanen fremder Dominien, wegen Unvermögenheit die Taxen zu bezahlen, nicht geltend machen könnten, und die Unterthanen überhaupt ſo manchen Plakereien und Überhaltungen von fremden Dominien ausgeſetzt blieben.

Dekret der Galiziſchen Hofkanzlei, vom 12 Sept. an die Weſt-Galiziſche Hofkommiſſion.

Kundmachung derſelben, vom 2 Oktob.

64.

Religions-Fundus.

*

Se. Maj. haben angeordnet, daß zur genauer Erhebung und Bedeckung des Religionsfundus, in allen k. k. Provinzen, eine eigene Kommiſſion, wie es bereits in Böhmen geſchehen iſt, angeordnet, überhaupt aber vorzüglich darauf gedrungen werden ſoll, damit von dem Stammkapital nichts verwendet, ſondern was davon eingehet, gleich fruchtbringend angeleget werden ſoll.

Dekret der Böhmiſch. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 26 Sept. an ſämmtliche deutſch = erbländiſche Länderſtellen.

65.

Die Belehnungen auf Zinkerze und Zinkhütten, müſſen bei den k. k. Berg = Oberämtern und Berggerichten angeſuchet werden.

*

Se. Maj. haben in Anſehung des Zinkes, deſſen Baues, und deſſen Erzeugung aus anderen Stoffen, zu befehlen geruhet, daß die Belehnungen und Conzeſſionen, auf Zinkerze zu bauen, und Zinkhütten zu Ausſchmelzung des Zinks zu errichten, eben ſo, wie es

bei

bei andern Ganz-und Halb-Metallen üblich iſt, nach den beſtehenden Berggeſetzen, bei den das allerhöchſte Berg-Regale reſpicirenden Oberämtern und Berggerichten, angeſucht werden müſſen.

Dekret der Hofkammer in Münz- und Bergweſen, vom 27 Sept. an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht, durch das Steiriſche Gubernium, unter dem 12, das Mähriſche, unter dem 15, und das Oſt-Galiziſche, unter dem 23 Oktober.

66.

Das nach der Deſerzion erworbene Vermögen, fällt dem Militar-Ärario zu. (Für Tirol.)

*

Da über einen vorgekommenen Fall, daß ein Deſerteur ſich durch Handel ein eigenes Vermögen erworben hat, die Frage aufgeworfen worden iſt: Ob ein ſolches nach der Deſertion erworbenes Vermögen, der Confiskation zu unterliegen habe, haben Se. Maj. zu befehlen befunden, daß ein ſolches Vermögen immer für das Militar-Ärarium einzuziehen ſei.

Welches zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mit der Anweiſung kund gemacht wird, daß hiernach bei jeglichem Deſertions-Falle auch nachgeforſchet werden ſoll, ob der Deſerteur vielleicht nach der Deſertion einiges

Vermögen ſich erworben habe, welches ſodann unnach=ſichtlich eingezogen werden muß.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 3 Okt. an das Tiroliſche Gubernium.

Kundmachung desſelben, vom 16 Oktob.

67.

Maßregeln, die Verbreitung der ausgebroche=nen Hornviehſeuche zu verhindern. (Für Böhmen.)

Die ſchnelle Verbreitung der, zu Anfang des Monaths Auguſt d. J. ausgebrochenen Hornviehſeuche, hat ihren Grund hauptſächlich in dem, daß, wie es die vielfältigen kreisämtlichen Berichte bewähren, nicht nur dasjenige, was bisher zur Hindanhaltung, Beſchränkung und Erſtickung dieſes Übels an Handen gegeben, und dringend angeordnet worden iſt, von den Eigenthümern des Viehes, zum eigenen größten Schaden, vernachläſſiget wird, ſondern auch noch Handlungen eintreten, welche, anſtatt dem Übel zu ſteuern, dasſelbe vielmehr unterhalten, und es weiter verbreiten. Dieſe ſind: Der Verkauf des Fleiſches von geſchlachteten, von der Seuche ſchon angegriffenen Thieren; die vernachläßigte Behandlung der, von dem, an der Seuche gefallenen Viehe abgezogenen Häute, der Kauf und Ver=

Verkauf des, der Seuche verdächtigen, oder von derſelben ſchon angeſteckten Viehes; die vorſetzliche Verheimlichung der ausgebrochenen Seuche, um oben erwähnten ſträflichen Unfug treiben zu können; endlich die vernachläßigte Anzeige der offenbar gewordenen Seuche gleich bei ihrem Ausbruche.

Da nun die Vernachläſſigung dieſer Vorſichtsmaßregeln zeiget, daß bisher alles gütliche Anrathen, und alle gründliche Vorſtellungen, in Hinſicht auf jenes Übel, welches die Eigenthümer einzeln trifft, in der Folge aber das Allgemeine treffen muß, nichts gefruchtet haben, ſo ſieht die Landesſtelle ſich zu der Verfügung bewogen, den Häuſern und Orten der, gegen die vorgeſchriebenen Maßregeln ſich halsſtärrig Bezeigenden, die engſte Sperre anlegen zu laſſen, damit ſelbige, wenn ſie ja ihr eigenes Vermögen vernachläſſigen wollen, doch Anderen nicht ſchädlich werden können; überdieß werden die verſchiedenen Vergehungen gegen die ſchon beſtehenden, und neuerlich erlaſſenen Verordnungen, nach der Gröſſe des Vergehens, mit Strafen beleget werden, und zwar:

a) diejenigen, welche die zur Hindanhaltung dieſes ſchrecklichen Übels, und der Folgen desſelben, vorgeſchriebenen Maßregeln vernachläſſigen, oder die bei ihnen ausgebrochene Seuche verheimlichen, mit zehn bis fünf und zwanzig Stockſtreichen;

b) diejenigen, welche an der Seuche ſchon krankes Vieh ſchlachten, ſelbſt abhäuten, das Fleiſch verkaufen, oder ſonſt zum Gebrauche hindangeben; die

dieſem ſo, wie jenem Viehe, welches an der Seuche eingegangen iſt, abgezogene Häute nicht vorſchriftmäſſig behandeln; endlich, welche die vorgeſchriebene Verſcharrung des gefallenen Viehes vernachläſſigen, mit einem vier wöchentlichen Arreſte und Gemeindearbeit, dann fünfzehn Streichen beim Ein = und Austritt,

c) diejenigen Ortsvorſteher und Beamte, welche auf die Befolgung der gedachten Verordnungen unwachſam befunden werden, und die in einem Orte ausgebrochene Krankheit unverzüglich anzuzeigen ſäumen, oder die Anzeige gar unterlaſſen, mit einem sechs wöchentlichen Arreſte, und nach Maßgebung der Umſtände, mit einer angemeſſenen Geldſtrafe, endlich

d) diejenigen, welche aus Gewinnſucht mit verdächtigen, oder von der Seuche ſchon angegriffenen Vieh, mit Häuten von demſelben, ohne daß dieſe vorher vorſchriftmäſſig behandelt worden wären, Handel treiben, dadurch die Seuche in noch geſunde Orte und Gegenden einführen, hiermit verbreiten (zu deſſen Verhinderung gegenwärtig die Geſundheitspäſſe in Bezug auf das Hornvieh durch die Kreisämter eingeleitet werden) mit einem zweimonathlichen Arreſte, öffentlicher Arbeit, und, nach den eintretenden Umſtänden, mit noch ſchärferer Strafe.

Kundmachung des Böhmiſchen Gubernii, vom 5 Oktober.

68.

Wegen Aufnahme von Geiſtlichen in einen andern Kirchſprengel.

Se. Maj. haben die wegen Aufnahme der Kloſter-Kandidaten unter dem 17 Februar 1797 *) erlaſſene Verordnung, auf die geſammte Säkular- und Regular-Geiſtlichkeit auszudehnen, ſomit zu befehlen geruhet, daß die Ordinarien weder einen Geiſtlichen, bei dem der Wechſel in der Regel nicht Platz greift, in eine andere Diozes entlaſſen, noch einen von dorther aufnehmen und zur Seelſorge verwenden ſollen, wenn jener nicht die Zuſicherung, anderwärts aufgenommen zu werden, und dieſer die Ordinariats-Entlaſſung, nebſt den Zeugniſſen, in Hinſicht auf Studien und Sitten, zur Seelſorge wirklich geeignet zu ſeyn, beigebracht haben wird; da ſodann die Ordinarien über jede Aufnahme und Verwendung der aus einem andern Kirchſprengel hergekommenen Geiſtlichen, der Landesſtelle die Anzeige gehörig zu machen haben.

Dekret der Böhmiſch-Oeſterr. Hofkanzlei, vom 8 Oktober, an ſämmtliche deutſch-erbländiſche Landesſtellen.

69.

*) Im X. Bande dieſer Sammlung S. 69.

69.

Civilperſonen iſt verbothen vom Militare Limito = Toback zu kaufen.

Da der ſogenannte Limito = Toback dem Militär in einem minderen Preiſe, nur zu deſſen eigenen Gebrauche, abgegeben wird, ſo iſt demſelben nicht geſtattet, von dieſem Toback etwas zu verkaufen, und dadurch das Toback = Gefäll zu beeinträchtigen. Auch iſt aller Handel mit Toback denjenigen, die dazu nicht eigends befugt ſind, unter der in dem Tobackgefälls = Patente ausdrücklich beſtimmten Strafe, verbothen, welche Strafe auch diejenigen trifft, die von unbefugten Händlern Toback kaufen.

Es werden daher die Civilperſonen gewarnet, von dem Militare keinen Toback zu kaufen, im widrigen Falle gegen ſie mit der patentmäſſigen Strafe, ohne Nachſicht, verfahren werden würde.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 8 Oktob. an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht durch das Mährische Gubernium, unter dem 16, und die Landesſtelle in Kärnten, unter dem 22 Oktob. wie auch das Oſt = Galiziſche Gubernium, unter dem 2 November.

70.

Lehensunfähige dürfen keine Lehensrechte an ſich kaufen.

*

Se. Maj. haben, bei Gelegenheit, als einige Unterthanen in Böhmen, eine Herrſchaft käuflich an ſich gebracht haben, mit welcher die Ausübung lehensherrlicher Jurisdikzions-Gerechtſame über die dazu gehörigen Lehensſtücke verbunden geweſen, zu beſchlieſſen geruhet, das künftig der Verkauf ſolcher mit Lehensſtücken verbundenen Güter, an Lehensunfähige nicht mehr geſtattet werden ſoll.

Dekret der Böhm. Oeſterr Hofkanzlei, vom 14 Oktober, an ſämmtliche Länderſtellen und Appellaz. Behörden.

Kundgemacht durch das Inner-Oeſterr. Appell. Gericht, unter dem 25 Oktob.

71.

Vorſichten bei Vorſchußzahlungen an Beamte.

*

Se. Maj. verordnen, daß in Zukunft, wenn ein Beamter um einen Beſoldungsvorſchuß bittet, immer vorläufig bei der Kaſſa, bei welcher derſelbe ſeine Beſol-

ſoldung bezieht, erhoben werden ſoll, ob der Gehalt des Bittſtellers ſchon mit einem Verboth belegt ſei, und auf welchen Betrag ſich derſelbe erſtrecke, und der Befund mit der Bemerkung, ob durch den erlangten Vorſchuß der verkümmerte Betrag getilget, oder doch ſonſt dem Beamten eine wirkſame Erleichterung und wahre Aushülfe geſchaffet werde, ausdrücklich mit angeführt, im entgegengeſetzten, mit der nur hierauf gerichteten Abſicht Sr. Maj. keineswegs vereinbarlichen Falle aber, das Geſuch ſogleich von der Hand gewieſen, und niemahls auf deſſen Bewilligung angetragen werden ſoll.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 15 Oktob. an ſämmtliche Länderſtellen und Finanz-Behörden.

72.

Wie die Verlaſſenſchaft eines ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen getheilt werden ſoll. (Für Weſt-Galizien.)

Se. Maj. haben verordnet, daß die in Oſt-Galizien, und den übrigen deutſchen Erbländern beſtehende Anordnung, in Anſehung der Verlaſſenſchaft eines ohne letztwillige Anordnung verſtorbenen, zu teſtiren fähigen Prieſters, nunmehr auch auf Weſt-Galizien angewendet werden ſoll. Daher wird hiermit folgendes vorgeſchrieben.

Erſtens. Die Verlaſſenſchaft eines ohne Teſtament verſtorbenen, zu teſtiren fähigen Prieſters, iſt in drei gleiche Theile zu theilen, und davon ein Theil der Kirche ſeiner zuletzt beſeſſenen Pfründe, ein Theil ſeinen Anverwandten, und endlich ein Theil den Armen, welche ebenfalls desſelben Anverwandte ſeyn, und alſo zwei Drittheile erhalten können, zuzufallen habe.

Zweitens. Von dem Mobilar-Vermögen der Biſchöfe und Prälaten, ſoll ihrer Kirche, anſtatt des bisher durch die Konſtituzion vom Jahre 1768 beſtimmten Viertheils, der dritte Theil zufallen.

Drittens. Dieſes Normale erſtreckt ſich nicht bloß auf die eine wirkliche Seelſorge ausübenden Weltprieſter, ſondern auf die geſammten Sekular-Geiſtlichkeit, und eben ſo unterliegt der durch dieſes Normale vorgeſchriebeneu Theilung nicht bloß das durch die geiſtliche Pfründe von dem Verſtorbenen gewonnene, und in Erſparung gebrachte Gut, ſondern das ganze reine Verlaſſenſchafts-Vermögen.

Viertens! Wenn jedoch ein ſolcher ohne Teſtament verſtorbener Weltprieſter, nie bei einer Kirche angeſtellt war, ſo fällt von deſſen Verlaſſenſchaft kein Theil der Kirche, ſondern ein Theil den Armen, die andern zwei Theile aber fallen den nächſten Anverwandten zu.

Fünftens. Doch iſt der griechiſch-unirte Klerus, in ſoweit er verheurathet iſt, und Kinder hat, von gegenwärtiger Verordnung ausgenommen, und erſtreckt ſich dieſe folglich nur auf die Unverehligten, und auf den höheren Klerus des griechiſch-unirten Ritus.

Sech-

Sechſtens. Damit aber allen Zweifeln und Anſtänden, wie ſich bei Abhandlung ſolcher Verlaſſenſchaften zu benehmen ſei, vorgebeugt werde, wird zur Richtſchnur feſtgeſetzt, daß in Fällen, wo ein Geiſtlicher ohne Hinterlaſſung eines letzten Willens verſtirbt, ein Drittheil den ſich ausweiſenden Verwandten des Verſtorbenen, die übrigen zwei Drittheile hingegen, jederzeit dem Fiskus auszufolgen, und die Anverwandten, wenn ſie aus dem Grunde ihrer Armuth auch noch das zweite Drittheil anſprechen wollen, an die politiſchen Behörden, welchen hierin allein die Erkenntniß zuſtehet, anzuweiſen ſeyn.

Dekret der Galiziſchen Hofkanzlei, vom 17 Oktob. an die Weſt-Galiziſche Hofkommiſſion.

Kundmachung derſelben, vom 20 Dezember.

73.

Rekurſe in Gewerbſachen.

Se. Maj. haben in Anſehung der Rekurſe in Gewerbsangelegenheiten, für die Zukunft folgende Grundſätze feſtzuſetzen befunden:

1. Wenn in Gewerbs-Verleihungs- oder Gewerbs-Erweiterungs-Angelegenheiten, oder in Fällen, wo es um die Verſetzung eines Gewerbes an einen andern Ort, zu thun iſt, eine Partei durch den Beſcheid

der

der untergeordneten Behörde ſich gekränkt zu ſeyn glaubt, ſo ſteht derſelben, wie jetzt, frei, den Rekurs an die höheren Behörden zu nehmen; doch hat dieſelbe von dem Tage, da dieſer Beſcheid ihr zugeſtellet worden iſt, innerhalb vier Wochen, davon bei der untern Behörde die Meldung zu machen, und dann innerhalb vierzehn Tagen, die Rekursſchrift ſelbſt bei der obern Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein ſolcher Rekurs nicht mehr angehöret, oder darauf Rückſicht genommen werden wird.

2. Die Partei, welche den Rekurs ergreifft, hat ſich bei der untern Behörde, durch einen Einreichungs-Protokolls-Auszug der höheren Behörde, über die geſchene Einreichung bei derſelben, auszuweiſen; die Controlle aber in Anſehung des Tages, an welchen die Parteien die beſchwerenden Beſcheide erhalten, iſt bei den von Amtswegen zuzuſtellenden Beſcheiden, wie es bisher geſchah, durch die von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnenden Zuſtellungs-Bogen, bei den zu bezahlenden und deshalb von den Parteien ſelbſt in den Taxämtern zu behebenden Beſcheiden hingegen, durch die Taxämter, vermittelſt Anmerkung des Tages des Empfangs, ſowohl auf das Aktenſtück, welches hinausgegeben wird, als in den Taxkontroll-Büchern, zu führen.

3. In den angeführten Fällen, wo gemeiniglich Koſten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden ſind, hat der in der vorgeſchriebenen Zeit ergriffene Rekurs allezeit einen Stillſtand der Verfügung der untern

tern Stelle oder effectum, suspensivum nach ſich zu ziehen, damit die Parteien nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben die Behörden, bei welchen die Rekurſe vorkommen, ihre Berichte darüber auf das möglichſte zu beſchleunigen.

4. In dem Endbeſcheide, welchen eine untere Behörde ertheilet, iſt beizurücken: daß der Partei, die ſich dadurch gekränkt zu ſeyn erachtet, unbenommen ſei, inerhalb der vorher beſtimmten Friſt, den Rekurs an die höhere Behörde zu nehmen.

5. Rekurs-Geſuche, welchen nicht der Endbeſcheid der untern Behörde beiliegt, ſind nicht anzunehmen; auch müſſen die Geſuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorſtehern eigenhändig unterſchrieben ſind, zurückgewieſen werden.

Dekret der Böhm. Oeſterr. Hofkanzlei, vom 28 Oktob. an ſämmtliche deutſch-erbländ. Landesſtellen.

Kundgemacht, durch das Mährische Gubernium, unter dem 2, das Tiroliſche und das Steiriſche, unter dem 6, das Böhmiſche, unter dem 7, der Landeshauptmannſchaft von Görz und Gradiska, unter dem 9, das Trieſter Gubernium, unter dem 16 November.

74.

Mittel zur Vernichtung der, die Herbſtſaat beſchädigenden Raupen. (Für Böhmen.)

*

Nachdem die Prager königl. ökonomiſch = patriotiſche Geſellſchaft die Mittel an die Hand gegeben hat, durch welche die ſeit kurzem hin und her in Böhmen, häufig ſich vorfindenden, theils für die Frucht des ſogenannten Junius = oder Brachkäfers, theils des Saatſchnellkäfers erkannten, und die Herbſtſaaten beſchädigenden Würme oder Raupen vernichtet, und in Zukunft der Entſtehung derſelben vorgebauet werden kann, ſo werden, beſagte Mittel, zur allgemeinen Benützung, öffentlich bekannt gemachet.

Vertilgungs = Mittel.

1. Ein Feld, oder auch ein Theil deſſelben, an welchem dieſe Würme oder Raupen häufig wahrgenommen werden, ſoll mittelſt tief aufgeackerter Furchen, von andern unangegriffenen Äckern oder Theilen, abgeſondert, dieſe Furchen müſſen dort, wo es thunlich iſt, mit Waſſer, wo dieß nicht möglich iſt, mit klarem Sande, oder Gerſtenſpreue, ausgefüllet werden, wodurch der Verbreitung dieſer ſchädlichen Inſekten Schranken geſetzet wird.

Um aber dieſe ſchädlichen Würme oder Raupen in dem auf die gedachte Art eingeſchloſſenen Raume ſelbſt zu tödten, iſt kein ſichereres Mittel, als den Platz mit

ungelöſchten Kalkſtaube, oder mit Aſche dicht zu beſtreuen, noch beſſer jedoch

3. denſelben mit Kalkwaſſer oder Aſchenlauge, mittelſt des bekannten Gußfaßes, des Morgens zu begieſſen.

4. Kann dieſes Kalkwaſſer, oder die Aſchenlauge mit einem Abſude von Kühnruß, oder Tobaksblättern, oder auch mit Saifenwaſſer verſchärft werden, ſo iſt die Wirkung deſto ſicherer.

5. Schweindunger, oder ſehr klarer Schafdunger, den man in den Schafſtällen die Solie nennet, auf die, von gedachten Inſekten angegriffenen Plätze oben aufgeführt und ausgebreitet, befördert ſehr ihren Untergang.

6. Indianiſche, oder Trúthüner und Enten, auf ſolche Örter getrieben, verzehren deren viele Tauſende.

7. Iſt der Schaden, den ſie anrichten, zu wichtig, und von dem Raume, den ſie angegriffen haben, wenig Nutzen zu hoffen, ſo treibe man auf den Platz die Schweine, welche, obſchon ſie einen Schaden an der Saat anrichten, doch dieſe ſchädlichen Würme oder Raupen auf einmahl vernichten.

Um aber auch für die Zukunft vor dieſem Übel geſichert zu ſeyn, werden folgende

Vorbauungs = Mittel

angerathen:

1. Man akere ſoviel als möglich, die Felder nie bei groſſer Näſſe.

2. Man nehme den Bedacht, nicht unverfaulten Miſt auf die Felder zu führen, und denſelben nicht lange

ge auf der Oberfläche liegen zu laſſen, beſonders in den heiſſen Sommertagen; denn dieß gibt zur Vermehrung ſolcher ſchädlichen Inſekten einen groſſen Vorſchub.

Kundmachung des Böhmiſchen Gubernii, vom 31 Oktober.

75.

Über die Poſt = Freiheit der Konkursmaſſa=Vertreter.

*

Es hat ſich gezeigt, daß die Konkursmaſſa = Vertreter und Verwalter, der ihnen in dieſen Geſchäften eingeraumten Befreiung von Poſt = und Poſtwagens=Porto ſich dergeſtalten bedienen, daß ſie ihre Korreſpondenzen nicht mittelbar durch die Konkursverhandlungs=Inſtanzen, ſondern unmittelbar ſelbſt auf die Poſt und den Poſtwagen geben, und bei den letztern die Befreiung auch auf die aufzugebenden Geldern, wie auch Geld vorſtellende Papiere und Obligazionen auszudehnen vermeinen.

Wie nun auf ſolch eine Weiſe mancherlei Unterſchleife, zum Nachtheil des Gefälls, unterlaufen können, die Ausdehnung der Poſtfreiheit auch auf zu verſendende Gelder und Geld vorſtellende Papiere und Obligazionen, deren Verſendung mit einer Haftung des höchſten Ärarii verbunden iſt, ſchon gar nicht ſtatt finden

den kann, ſo werden ſämmtliche Briefpoſt- und Poſtwagens-Behörden, bis zu einer anderweitigen Vorkehrung und Einrichtung, einsweilen angewieſen, dergleichen Korreſpondenzen und Akten der Konkursmaſſa-Vertreter und Verwalter, nur von der gerichtlichen Konkursverwaltungs-Inſtanz, damit durch die Dazwiſchenkunft derſelben allem Unterſchleif geſteuert werde, Portofrei hingegen Geld und Geld vorſtellende Papiere und Obligazionen, nie anders, als gegen Entrichtung des Poſtwagens-Porto, zur Verſendung anzunehmen.

Dekret, der Finanz-Hofſtelle, vom 5, an ſämmtliche Länderſtellen, und der Böhmiſch-Oeſterr. Hofkanzlei, vom 16 Nov. an ſämmtliche Appellazions-Behörden.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannſchaft in Krain, unter dem 20, und das Inner-Oeſterr. Appellaz. Gericht, unter dem 25 November.

76.

Erneuerte Kundmachung des Bothen-Patents vom 14 Dezember 1748. (Für Kärnten.)

*

Vermöge mehrerer Anzeigen, geſchieht es, daß die in- und ausländiſchen Bothen auf dem Her- und Ruckwege,

wege mit eigenen und fremden Briefen und Packeten, ſich bei der erſten Poſtſtazion gar nicht mehr melden, ſondern dieſe frevelhaft übergehen, und die fremden Briefſchaften, zum größten Schaden des Poſt-Regals, welches das Poſtweſen, lediglich zum Nutzen des Publikums, mit vielen Koſten unterhält, her- und zurück einbringen.

Da jedoch wegen der Bothen, ein eigenes allerhöchſtes Patent vom 14. Dezember 1748. beſtehet, welches die nöthigen Verfügungen, um die Briefſchwärzungen zu hindern, enthält, ſo haben ſämmtliche Stadt- Markt- und Landgerichte erwähntes Patent, wovon hier ein Exemplar beigeheftet wird, in ihrem Bezirke neuerlich allgemein kund zu machen, die Bothen zu deſſen genaueſter Befolgung anzuweiſen, auch ihrer Seits, wie die k. k. Poſtämter, Bankal- Grenz- Zoll- und Mauthämter und Thormäuthner, ſo weit es die Punkte betrifft, welche den beſondern Einfluß eines jeden, und die thätige Zuſammenwirkung aller dieſer, zur Herſtellung und Erhaltung der vorgeſchriebenen Bothenordnung und zur Steuerung der Briefſchwärzung, beſtimmen, auf das pünktlichſte und eifrigſte, bei eigener ſtrengſten Verantwortung, zu beobachten, und wenn ſich dabei Anſtände und Gebrechen ergeben, oder wenn Bothen und andere Parteien in Briefſchwärzungen betreten, unterſucht und zur patentmäſſigen Strafe gezogen werden, die gehörige Anzeige hierüber ſogleich, durch das Kreisamt, zur Schlußfaſſung, an die Landesſtelle zu machen.

Verordnung der Landesſtelle in Kärnten, vom 19. November.

Anhang.

Wir Maria Thereſia ꝛc.

Entbiethen allen Landes - Inwohnern und Unterthanen, in Unſeren Öſterreichiſchen Landen, was Würden, Standes, Amts oder Weſens ſie ſeyen, Unſere Kaiſerliche und Königliche Gnade, und geben denſelben hiermit gnädigſt zu vernehmen, was maſſen bei Uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die ſowohl inner Landes befindliche, noch mehr aber durch die auswärtigen und von fremden Orten in Unſere Erbländer kommenden Bothen, Unſerem Poſt - Regali, mit Entziehung der Brief - Korreſpondenz, empfindlicher Schaden geſchehe, indem ſolche Bothen in den Schranken ihres Bothen - Werks nicht verbleiben, ſondern ſich anmaſſen unter Wegs zu wechslen, ordentliche Fuhrwerke zu unterlegen, Briefe im Durchgehen der Städte zu ſammlen, hernach ſolche durch ihre Briefträger austragen zu laſſen, hierzu eigene Bothenſtuben aufzurichten, und an gewiſſen Tägen und Zeiten, die Briefe an Orten, wo ſogar Unſere Poſt - Stazionen befindlich ſind, ganz unverantwortlich zuſammen tragen und kolligiren zu laſſen; welcherlei unbefugten Brief - Sammlung ſich nicht weniger einige Fuhr - oder Schiffleute unterwinden ſollen.

Gleichwie nun aber dieſe, den vorhin ergangenen Poſt - Patenten, beſonders dem letztern unter dem 6 Jul. 1726. erlaſſenen Bothen - Patente zuwider laufende und Unſerem Poſt - Regali höchſt nachtheilige Unternehmungen und Eingriffe nicht länger geſtattet und nachgeſehen werden können, ſondern eine vörderſame und nachdrückliche Abſtellung unumgänglich erforderen:

Als haben Wir, zu Erhaltung Unſerer hohen Gerechtſamkeit, und des dem Publiko und Kommerzio zu Nu-

Nutzen, koſtbarlich unterhaltenen Poſtweſens, eine Nothwendigkeit zu ſeyn befunden, die in Unſeren Erbkönigreichen und Landen, diesfalls ſchon vorher ergangenen Patente nunmehr dahin zu erneueren, zu verſchärfen, und zu jedermännlichen Wiſſenſchaft und künftigen Verhalt, publiciren zu laſſen.

Erſtens. Iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl, daß von Unſerm General- und Oberſt- Poſtamt zu Wien in den Orten, wo es nöthig befunden wird, beſonders in den Städten und Märkten, wo keine Poſten ſind, ein eigener in dem Orte wohnhafter, des Leſens und Schreibens kündiger Brief- Sammler ernennet und beſtellet werden ſoll, bei welchem alle Briefe des Orts und der Nachbarſchaft, aufgegeben und abgenommen werden können. Die Brief- Sammler ſollen die bei ihnen aufzugebende Briefe, gegen eine von der nächſten Poſt zu empfangende Gebühr, auf die mit ihnen auszumachende Weiſe, an Unſere nächſtgelegene Poſt- Stazion, zu gehöriger Beſtellung einliefern, und von da die in ihrem Diſtrikte aufzugebenden Briefe empfangen, übrigens aber das Beſte Unſeres Poſt- Regals, ſo viel das Brief- Porto anbelanget, eben ſo, wie die Poſtmeiſter, zu beſorgen haben. Wo aber dergleichen Brief- Sammler nicht angeſtellet ſind, mithin die Briefe durch andere Bothen auf die nächſte Poſt- Stazion gebracht werden müſſen, ſoll von den Bothen die Hälfte des Poſt- Porto, wann er nicht über drei Meilen zu gehen hat, ſonſt aber der dritte Theil dem nächſten Poſtmeiſter, bei welchem dergleichen Briefe abzulegen ſind, dafür entrichtet, dem Bothen dagegen für die übergebenen Briefe, ein Recepiſſe gegeben werde.

Zweitens. Wann auch von dem loco de quo keine Poſten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwiſchen- Stazion die Einrichtung noch nicht getroffen iſt, die Briefe zu dem loco ad quem beſtellen zu können,

muß der Bothe die Briefe gleichwohl auf die Zwiſchen-Stazion, wo er durchgehet, bringen, und vorzeigen, wo dann wie viel, und wohin die Briefe gehen, der Poſtbeamte zu verzeichnen, und ſolches von drei zu drei Monathen Unſerem General- und Oberiſt-Poſtamte zu Wien einzuſchicken hat.

Drittens. Wir ſind zwar nicht gemeint, jemanden, wer der auch ſei, zu unterſagen, nach ſeinen Vorfallenheiten und für ſich ſelbſt, mit ſeinen eigenen Briefſchaften, einen geſchwornen Ordinari- oder Privat-Bothen, wohin es auch ſeyn möge, abſchicken zu können, und ſelbigen die darauf folgende Antwort zurück bringen zu laſſen, jedoch, daß ſolch eigener, oder Privat-Both keine andere, als des ihn dingenden Befrachters eigenen Briefe annehme, als jene, ſo an ſeinen Befrachter gehörig ſind, zurückbringe, bei Strafe eines Guldes für jeden einfachen Brief, mithin des Doppelten für einen doppelten, ſo zuwider dieſes Gebothes, aufgegeben, und von dem Bothen angenommen wird. Daher ſolche Strafe ſowohl der Both, als auch jener bezahlen ſoll, welcher dergleichen Briefe an einen ſolchen von ihm ſelbſt nicht bedungenen Bothen aufgegeben hat. Sollten aber zwiſchen dem Orte, wovon ein Both abgeſchicket wird, und zwiſchen demjenigen Orte, wohin er ſeinen Gang nimmt, keine ordentlichen Poſt-Stazionen von Uns angeſtellet, oder keine von Unſeren Poſtämtern dependirende Briefſammler vorhanden ſeyn, in dieſem Falle kann ein dergleichen abgeſchickter Both nicht nur die Briefſchaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeſchicket, ſondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen, und ſolche hin und her beförderen. Wir ſind auch nicht entgegen, daß

Viertens, in Unſeren Erbländern alle Herrſchaften, Obrigkeiten und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Poſt-Stazionen oder Brief-Sammler ſind, zum

Be-

Behuf ihres Handels und Beförderung ihrer Effeckten, eigene Bothen unterhalten mögen, welche aber allein zu Beſtellung der mit dem herrſchaftlichen Magiſtrats- oder Gemeinde-Inſiegel beſiegleten Amts-Sachen, Gerichts- und Prozeß- auch anderen voluminoſen Akten, nicht weniger der beſchwerten Briefe, das iſt ſolcher Briefſchaften, denen etwas beigepackt iſt, gebraucht werden können; ledige Briefe aber, das iſt ſolche, denen nichts beigepackt iſt, anzunehmen und zu beſtellen, iſt ihnen verbothen, bei Strafe eines Guldens von jedem einfachen ſolchen Briefe, welche Strafe ſowohl der Both, als auch der Aufgeber des Briefs zu bezahlen hat. Jedoch wollen Wir gnädigſt zugeben, daß, wann jemand eines ſolchen Orts durch den Bothen ſich etwas einkaufen oder überbringen laſſen wollte, er zu der Sache Beſtellung oder Beſchreibung, dem Bothen einen offenen Brief oder Zettel (gleichwie auch offene Fracht-Briefe jedem Bothen anzunehmen erlaubt iſt) mitgeben, und ſolchen der Both überbringen könne. Gleichfalls wollen Wir gnädigſt erlauben, daß die Herrſchafts-Bothen, welche von den Gütern die Wirthſchafts-Briefe an ihre Herrſchaften überbringen, auch die Briefe, welche immediate und allein in das herrſchaftliche Haus gehören, ingleichen deren Unterthanen Bittſchriften, mit ſich nehmen, und in das herrſchaftliche Haus beſtellen mögen, doch ſoll ſich niemand unterſtehen, ſich fremde und an andere gehörige Briefe einſchlieſſen zu laſſen, bei oberwähnter Strafe eines Gulden für jeden einfachen, und des Dupli für einen doppelten Brief.

Fünftens. Die Mauth-Beamten, welchen Wir die eingehenden Strafen, mit Vorbehalt des Drittels für den Denunzianten, überlaſſen, ſind hiermit angewieſen, gegen die Exzeſſen der Bothen, mit aller erdenklichen Mühe, Achtung zu geben, und bei jeder Paſſirung der Bothen die Viſitation vorzunehmen, wie dann auch je-

der

der Ortsobrigkeit, wo keine Mauthen ſind, hiermit aufgegeben wird, auf jemahliges Erſuchen der Poſtbeamten die Viſitazion vornehmen zu laſſen.

Sechſtens. Sollten einige Bothen bei der Viſitazion ergriffen werden, welche verborgener Weiſe die Briefe durchzuſchwärzen ſuchten, dieſe ſollen in die vierfache Strafe verfallen ſeyn.

Siebentens. Alles obige iſt bei der Zuruckkehrung der geſchwornen, und inländiſchen Ordinari-Bothen zu beobachten und zu bewerkſtelligen.

Achtens. Alle dieſe inländiſchen geſchwornen und Ordinari-Bothen ſollen von den Herrſchaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächſtgelegenen Poſt-Stazion, mit Beſchreibung ihres Tauf- und Zunahmens (welches, ſo oft ein neuer Both aufgenommen wird, zu wiederhohlen iſt) angezeiget, von den Poſt-Stazionen aber der Haupt-Poſtverwaltung jedes Landes, zu Regiſtrirung derſelben, einberichtet werden.

Dieſe geſchwornen Bothen ſollen von ihren Herrſchaften, Obrigkeiten und Gemeinden, mit einem Bothen-Schilde, den ſie, oder ihre fahrenden Knechte auf der Straſſe umhaben müſſen, verſehen werden, widrigens ſie als unbefugte Bothen und Brief-Sammler angeſehen werden ſollen. Dieſen allein iſt erlaubt von ſolchen Orten, wo keine Poſt-Stazion oder Brief-Sammlung ſich befindet, ledige Briefſchaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles deſſen, ſo in vorſtehenden Punkten von Uns gnädigſt anbefohlen wird; allen anderen aber, es ſeyn Stellfuhren, Fuhrleute, Lehenrößler, Mülner-Brei- und Becken-oder andere Fuhren, ingleichen Schiffleuten, Geihandlern, Fragnern, oder wer dieſe ſonſt immer ſeyn mögen, wird hiermit ernſtlich verbothen, andere als beſchwerte, und auf den darzu gehörigen Ballen, Verſchlägen, Schach-

teln,

teln oder Päcken, feſtgemachte, oder wenigſtens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber unverſchloſſen, anzunehmen, alſo zwar, daß, wenn bei ſolchen mehr dann zwei, höchſtens drei ledige und verſchloſſene Briefe (welche Wir endlich jedem Eigenthümer der Fuhren oder Schiffe, in eigenen Geſchäften, keines Wegs aber fremde Briefe, ſeinem Knecht, mitzugeben gnädigſt verſtatten) angetroffen würden, ſie als unbefugte Briefſammler bei Unſeren Mauthen, nicht weniger, auf Andeuten Unſerer Poſtmeiſter, von jedes Orts Obrigkeit oder Richter, angehalten, ſämmtliche verſchloſſene, ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächſten Poſtmeiſter, verſiegelt zugeſchicket, die deſſentwegen zu machende Unkoſten aber, bei der Übergabe von dem Poſtmeiſter, welcher ſolche in Rechnung zu bringen hat, vergütet, die unbefugten Briefſammler hingegen, zur Erlegung der patentmäſſigen Strafe eines Gulden für jeden einfachen Brief, und zwar wann ſie nicht ſonſt bekannt, und wegen ihrer Geſtellung Sicherheit verſchaffen können, arreſtirlich angehalten werden. Wogegen den Obrigkeiten und Gerichten, oder Unſeren Mauthbeamten, wann durch ſie dergleichen Briefſammler angehalten werden, die von dieſen einzubringende Geldſtrafe, damit ſie hierauf deſto mehrere Obſorge zu tragen angeeifert werden mögen, verbleiben ſoll.

Nun auf die ausländiſchen oder von fremden Orten ankommende Bothen zu gelangen, ſo wollen Wir

Neuntens, zum Behuf des Kommerzii und zur Bequemlichkeit der Handlung, ferners geſtatten, daß ſelbige Unſere Erblande betreten, folgſam ihre mitzubringenden Waren und Effekten, nebſt den darzu gehörigen beſchwerten Briefſchaften, das iſt ſolchen, welche entweder einige Effekten enthalten, oder auf den Ballen, Verſchlägen, Schachteln und Päcken angeheftet, oder wenigſtens mit jenen, wozu ſie gehören, gleichförmig

ge=

gezeichnet ſind, alſo auch mit den offenen Aviſo oder Fracht-Briefen, an Ort und Ende überbringen und ablegen mögen.

Gleichermaſſen iſt ihnen erlaubt mit Waren, Effekten, und obbemeldtermaſſen beſchwerten Briefſchaften, auch offenen Fracht- und Aviſo-Briefen, aus Unſeren Erbländern zuruck zu kehren; dahingegen wird denſelben, von was Ort oder Land ſie immer seyn mögen, ernſtlich verbothen von nun an, einige unbeſchwerte oder ledige und verſchloſſene Briefe, oder Pakete mit Schriften oder Akten, zum Nachtheil Unſeres Poſt-Regals, auf die Grenzen Unſrer Erbländer zu bringen, und auf dem Lande oder in Märkten und Städten entweder ſelbſt, oder durch ihre Briefträger und andere Unterhändler auszutheilen, weniger aber dergleichen ledige Briefe und Pakete inner Landes zu ſammeln, und bei ihrer Ruckkehr mit ſich hinaus zubringen.

Es iſt dieſer Unſerer hohen Gerechtigkeit zu nahe tretende Unfug den ausländiſchen Bothen zwar ſchon öfters unterſagt worden, nachdem aber dieſelben, deſſen ungeachtet, in ihren unbefugten Austheilungen und Sammlungen von Briefen und Paketen ſtrafmäſſig fortfahren, ja ſogar allerhand Praktiquen zu Verhehlung der ein- und auszuſchwärzenden Pakete und Briefe ſich gebrauchen, ſie in obſignirten Schachteln verſchlieſſen, auf dieſe, als ob es eine ihnen von anderen aufgegebene Sache wäre, einen Avis- oder anderen Brief aufheften, und alſo die verbothenen Briefſchaften und Pakete ein- und hinausſchwärzen: Als verordnen Wir, zu Abwendung dieſe Exzeſſe und anderen Unterſchleifs, hiermit gnädigſt, daß

Zehntens, die von auswärtigen Orten ankommenden Bothen die Grenzen Unſerer Erblande mit ledigen Briefſchaften, und den Art. 9. angeführten verbothenen Paketen, unter Strafe eines Gulden auf jeden Brief, und zwanzig Gulden für jedes Pfund der verbothenen

Packete, nicht betreten ſollen. Damit aber den beſorglichen weiteren Unterſchleifen der Bothen deſto kräftigerer Einhalt geſchehen möge, ſo verordnen Wir weiters, daß

Eilftens, bei Ankunft der auswärtigen Bothen, dieſelben auf das genaueſte viſitiret, alle Verſchläge Trugen, Schachteln und Päke (ſo nicht auf Orte, wo Haupt-Mauthen ſich befinden addreſſirt ſind) bei der Grenz-Mauth eröffnet und durchſuchet, jene Verſchläge, Schachteln, Päke, Trugen und Behältnüſſe aber, ſo in dem Frachtbriefe ohnedem ſpecificiret ſeyn müſſen, wann dieſe an einen Ort, wo eine Haupt-Mauth iſt, dirigiret ſind, von Unſeren Grenz-Mauthbeamten dergeſtalten verſiegelt werden ſollen, auf das dieſe unter Wegs nicht eröffnet und die allenfalls enthaltenen Briefe heraus genommen und abgelegt werden können.

Gleichermaſſen ſoll es bei der Bothen-Ruckkehr aus Unſeren Er[illegible]nden gehalten, dieſelben und ihre Effekten, auch Behältniſſe, im Orte ihrer Abreiſe von Unſeren Mauthen auf das genaueſte viſitirt, alles allda wohl obſignirt, in dem Frachtbriefe oder Mauth-Zettel ſpecificirt, folgſam bei letzter Grenz-Mauth, durch aldaſige Beamten alles, ob die Obſignirung hieran nicht verletzt worden, genau revidirt, bei auffallenden Verdacht ſowohl dieſe, als was unter Wegs von den Bothen angenommen und beigepacket worden, folgſam in den von der Haupt-Mauth gefertigten Frachtbriefen nicht enthalten iſt, des weiteren viſitiret werden. Sollten nun

Zwölftens, bei Ankunft der auswärtigen Bothen, bei ſelbigen einige zum Einſchwärzen verſteckte Briefſchaften, oder verbothene Packete, bei der Ruckkehr aber ſowohl verhehlte, als auch offenbare, ledige und verſchloſſene Briefe, und verbothene Packete befunden werden, ſo ſollen ein ſo anderen Falls, alle ſolche Briefe und

ver-

Packete den Bothen abgenommen, der nächſten Poſt-Stazion, zu gehöriger Beſtellung oder weiterer Beförderung, zugeſchicket, der Both aber ſoll zu Bezahlung eines Dukaten für jeden ihm abgenommenen Brief, und 80 Gulden von jedem Pfund der verbothenen Packete durch Unſer Mauthamt verhalten, auch bis zu Entrichtung dieſer Strafe (wann er nicht hinlängliche Kauzion deſſentwillen ſtellen könnte) durch die Gerichte des Orts arreſtirlich angehalten werden.

Dieſe in gegenwärtigen Patente, in ſo einem als anderen Falle, ſolchergeſtalten durch Unſere Mauthbeamten von den Bothen einzubringenden Strafen überlaſſen Wir denſelben gnädigſt zu dem Ende, auf daß ſie einer Seits die Unkoſten der Obſignirungen damit beſtreiten, anderer Seits aber, zu genauerer Invigilirung und Viſitirung deſto mehr angeeiferet werden mögen. Wollen aber zugleich, daß, wann allenfalls ein Denunziant dergleichen in dieſem Patente verbothene Exzeſſen angäbe und die Sache angebrachtermaſſen ſich befände, ſie Mauthbeamte dieſem von dem Betrage der eingebrachten Strafe ſein gebührendes Denunzianten-Drittel unweigerlich abfolgen laſſen ſollen.

Dreizehntens. Was hiervor von verbothener Herein- und Hinausſchwärzung lediger und verſchloſſener Briefſchaften und Packete gemeldet worden, wollen Wir gleichfalls auf die, durch ſie Bothen von auswärtigen Orten hereinzubringende, oder aus Unſeren Erblanden auszuführende Zeitungs-Packeten allerdings verſtanden, daher dieſe unter Unſerem Verboth und der hierauf geſetzten Beſtrafung, begriffen, übrigens aber alles dasjenige, auch auf die ſo in- als ausländiſchen Schiffleute auf gleiche Maße mit erſtreckt haben, was gegen die in- und ausländiſche Bothen von Uns verordnet und den Mauthbeamten anbefohlen iſt.

Vier-

Vierzehntes. Weil auch die kleinen Verſchläge, Trugen, Schachteln und Päcke die mehreſte Gelegenheit geben, die verbothenen Briefe und Packete einzuſchwärzen, als verbiethen Wir, unter Strafe von 50 Gulden für jedes Stuck, mit dergleichen kleinen Verſchlägen, Trugen, Schachteln und Päcken, ſo unter acht Pfund wägen, die Grenzen unſerer Erblande an jenen Orten zu betreten, wo wirklich Poſt-Wägen aufgerichtet ſind, oder noch künftig aufgerichtet werden möchten, es wäre dann, daß ſolche jenen Reiſenden zugehörig wären, ſo der Bothe mitführet.

Sollte aber ein Bothe ertappet werden, daß er unter dem Vorwande, als wann dieſelbe den Reiſenden zuſtändig, fremde unter acht Pfund wägende Verſchläge, Trugen, Schachteln und Päcke an gedachte Grenzen zu bringen trachten würde, ſoll ſolcher mit einer Strafe von 100 Gulden für jedes Stuck, angeſehen werden, geſtalten dann den aus Unſeren Erblanden wieder abgehenden Bothen hiermit ebenmäſſig anbefohlen wird, ſich der Aufnehmung ſothaner unter acht Pfund wägender Verſchläge, Trugen, Schachteln und Päcke, unter gleicher Strafe, zu enthalten.

Fünfzehntens. Gleichwie auch die Bothen auf der Reichsſtraſſe nach Wien, in Unſeren Erblanden die Pferde ungeſcheuet abwechſeln, und ordentliche Fuhrwerke unterlegen; ſo wird ihnen ſolches hiermit, gleichfalls unter Strafe der Confiskazion der abwechslenden Pferde und des unterlegten Fuhrwerks, verbothen, welche den Mauthbeamten, mit Vorbehalt des Drittels für den Denunzianten, ebenermaſſen verbleiben ſoll. Da auch

Sechszehntens, ungeachtet durch voriges, dann letzters Münz-Patent vom 26. Mai 1746 alle bare Geld-Ausführung, auſſer mit gehöriger Paſſirung und Obſignirung, ſchärfeſt und zwar unter Strafe der Confiskazion und des Dupli, verbothen iſt, dannoch beob-

ach-

achtet wird, daß durch die fremden Bothen öfters in Geheim dawider gehandelt wird, alſo, um allen Unterſchleif hiereinfalls, wie auch geheimen Geld-Ausſchwärzungen deſto geſicherter vorzubeugen, wird hiermit auf jenen Straſſen, wo Poſtwagen etabliret ſind, oder künftig etabliret werden, allen fremden Bothen und Schiffleuten ausdrücklich und ſchärfeſt, unter den in obbeſagten Patenten enthaltenen Strafen, verbothen, keine baren Gelder, wann ſchon ſolche obſigniret und mit gehöriger Paſſirung verſehen wären, aus den Kaiſ. Kön. Erblanden zu verführen, genau beobachtet, ſondern auch andurch ſo geſicherter in Erfahrenheit gebracht wiſſen wollen, ob nicht darwider gehandelt, daß wir auf den Straſſen, wo Poſtwägen etabiliret ſind oder künftig ſeyn werden, fremden Bothen, indem wir nicht allein das Verboth bare Gelder auszuführen, und Schiffleuten gar nicht, ſondern nur den Poſtwägen, gegen dem erlauben, jene bare Gelder nach fremden Landen zu transportiren, welche mit gehörigen Obſignirung und Paſſirungen verſehen, daß jedesmahl dahier Unſerem Münz- und Bergweſens-Direkzions-Hofkollegio, und anderwärtig den zu Inſpizirung dieſer Materie nachgeſetzten Stellen, die Conſignation der ihnen aufgegebenen Barſchaften von den Poſtwägen-Ämtern eingereicht werden ſoll, damit ſtäts eingeſehen werden könne, ob nichts ohne gehörigen Verordnung obſigniret und hinauspaſſiret, oder aber zu den Hinaus-Praktizirungen die Obſignirungen und Päſſe nachgemacht werden. Und weilen wir

Siebzehntens, mißfällig vernehmen müſſen, daß verſchiedene Unſere Unterthanen und Inſaſſen, ſo männlichen als weiblichen Geſchlechts, von dergleichen fremden und auswärtigen Bothen und Schiffleuten, ſowohl zu Austragung als Einſammlung dergleichen Briefe, auf dem Lande und in den Städten, zu Unſers Poſt-Regals Schaden und Nachtheil, ſich gebrauchen laſſen, als befehlen Wir allen Obrigkeiten und Gerichten hierauf genaue

genaue Obſicht zu tragen, alle dergleichen unbefugte Briefſammler und Briefaustheiler oder Austrager, von ſelbſt zur ernſtlichen und gemeſſenen Beſtrafung zu ziehen, dieſe auch auf jedesmahliges Anzeigen Unſerer Poſtbeamten, in Verhaft zu ziehen, und zur Nahmhaftmachung der wider Unſer Geboth handlenden Briefaufgeber und Abnehmer, damit auch dieſe zur patentmäſſigen Strafe gezogen werden können, zu verhalten, übrigens aber Unſeren Poſtbeamten ſowohl gegen dieſe, als jene die erforderliche Aſſiſtenz willig, ernſtlich und nachdruckſam zu ertheilen, widrigens zu gewarten, daß wegen unterlaſſener Befolgung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung, wider ſelbige durch Unſeren Fiskum, bei Unſerer Juſtitz = Banko = Deputazion (als welcher Wir diesfällige Beſorgung gnädigſt aufgetragen haben) ſummariter verfahren werde.

Gebiethen demnach allen und jeden Unſeren nachgeſetzten geiſt = und weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künftigen Unſeren Statthaltern, Landmarſchallen, Landshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freiheren, Rittern, Knechten, Vizedomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Burggrafen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Mauth = und Poſtbeamten, Bürgern, und ſonſt allen anderen Unſerer Erbkönigreiche, Fürſtenthümer und Lande Unterthanen und Getreuen, bevorab den ſo in = als ausländiſchen Bothen, das ſelbige dieſem Unſeren Patente in allem ſchuldigſt nachleben, die Obrigkeiten und Gerichte aber Unſeren alldortigen Mauth = und Poſtbeamten, auf deren mündliches und ſchriftliches Anſuchen, gegen die Übertreter Unſerer Verordnung ſchleunige und Ernſtgemeſſene Aſſiſtenz leiſten ſollen. Widrigens Unſere Poſtbeamten die Unterlaſſung deſſen ſogleich Unſerer Kaiſerl. Königl. Poſt = Direkzion zu dem Ende anzuzeigen haben werden, auf daß ſowohl wider die ſaumſelige Obrigkeiten, als beſonders wider die

Über=

Übertreter durch Unſern Fiskum verfahren werden möge. Dieſes iſt unſer gnädigſter Willen, wornach ſich jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Gegeben, Wien den 14 Dezember 1748.

77.

Vorſichten gegen Viehſeuchen. (Für Krain.)

*

Die faſt jährlich im Lande hier und da ausbrechenden Hornviehſeuchen machen es zur Nothwendigkeit, mit aller Strenge auf die Erfüllung jener Vorſichten zu wachen, und zu dringen, die zur Verhinderung einer Verbreitung längſtens vorgeſchrieben ſind.

In Rückſicht deſſen wird daher verordnet,

Erſtens: Da die Abſönderung des kranken Viehes von dem geſunden, die vorzüglichſte Wirkung zu Verhütung der weitern Anſteckung bewieſen hat, gleichwohl aber die Erfahrnng lehret, daß die Seuchen entweder durch die Verheimlichung des anfänglichen Ausbruchs, oder durch den Verkauf des kranken Viehes, immer ausgebreitet werde, ſo wird den Werbbezirken, bei eigener Haftung, nachdruckſam eingebunden, den Unterthanen, damit ſie ſich bei einem Übertretungsfalle mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen können, ſowohl bei jeder Gelegenheit, und nöthigenfalls durch eigens zu veranſtaltende wiederhohlte Kundmachungen, die beſtehenden Vorſichtsmaßregeln und Sanitäts-Anordnungen beſtimmt

lich

und begreiflich beizubringen und einzuprägen, als auch insbeſondere ſolche im Einzelen, und mit Überzeugung jedesmahl vorzutragen und zu erneuern, ſo oft ein Vieheigenthümer das vorgeſchriebene Geſundheits-Zeugniß, zur Austreibung oder zum Verkauf des Viehes abhohlen, oder ein ſolches beibringen wird, welche ſichere Befolgung von dem Sanitätskommiſſär protokollmäſſig vorzumerken, und von dem Unterthan, mit Unterſchrift oder Kreuzzeichen, ihm zu beſtätigen iſt.

Da nun ſolchergeſtalt eines Theils ſich Niemand mit der Unwiſſenheit dieſer geſetzlichen Anordnung gültig entſchuldigen kann, andern Theils aber die Hindanhaltung der Seuchen die genaueſte Strenge nothwendig macht, ſo werden die Übertreter dieſer Anordnung nicht nur nach dem §. 25. des dritten Kapitels des Geſetzbuchs über Verbrechen und Strafen, in den Fällen beurtheilt werden, wo

a. Jemand mit ſeinem Vieh, oder die Seuche verbreiteten Materialien einen der Viehſeuchen wegen gezogenen Kordon, ohne Anmeldung und erhaltener Erlaubniß, übertritt,

b. aus verdächtigen Gegenden, beſonders mit Vieh einſchleicht, und einen falſchen Ort, woher er gekommen, angibt,

c. ſich falſche Geſundheitspäſſe und Urkunde zu Paſſirung ſelbſt verfertiget, zur Verfertigung derſelben mitwirkt, oder wenn ſie von andern verfertiget worden, davon Gebrauch macht,

d. einer echten, aber einem andern angehörigen Geſundheits-Urkunde ſich bedient, und

e. von einer falſchen, oder unrechtmäſſig gebrauchten Geſundheits-Urkunde etwas weiß, und davon nicht bei erſter Gelegenheit die Anzeige macht.

Man wird auch dergleichen Übertreter, und die ſich dabei etwas zur Schuld kommen laſſenden Individuen, nach Maßgabe der Umſtände, in Gemäßheit des 28. §. des beſagten Geſetzbuchs, unnachſichtlich beſtrafen zu laſſen wiſſen.

Verordnung der Landeshauptmannſchaft in Krain, vom 20 November.

78.

Wie um einen Magiſtratualdienſt die Geſuche verfaſſet ſeyn ſollen. (Für Weſt-Galizien.)

Da die Erfahrung gelehret hat, daß mehrere Kompetenten, welche eine Anſtellung bei den hierländigen Magiſtraten ſuchen, ihre Geſuche nicht deutlich verfaſſen, und nicht mit den erforderlichen Zeugniſſen belegen, ſondern dieſe meiſtentheils unvollſtändig, und dem abgeſehenen Endzwecke nicht entſprechend einbringen, ſo wird für dergleichen Bittſteller nachſtehende Vorſchrift zur Richtſchnur feſtgeſetzt:

Erſtens. Der Bittwerber hat der Stelle, die er eigentlich zu erlangen wünſcht, beſtimmt und deutlich anzugeben, und auſſer den Zeugniſſen über ſeine Kenntniß der lateiniſchen und pohlniſchen, oder doch einer mit der letzteren verwandten Sprache, glaubwürdige Beweiſe ſeiner Moralität beizubringen.

Zweitens. Individuen, welche die Würde eines Bürgermeiſters, Syndikus oder Aſſeſſors anſuchen, haben ſich nicht nur über die vollendeten juridiſchen Studien auszuweiſen, ſondern ſich auch einer Prüfung ſowohl aus den politiſchen als juridiſchen Wiſſenſchaften, zu unterziehen; von welcher Prüfung jedoch, nach dem Hofdekrete vom 28 April 1791. diejenigen Individuen ausgenommen ſind, welche das Wahlfähigkeits = Dekret zu einer Rathsſtelle, und gute Zeugniſſe über ihr moraliſches Betragen, beibringen, oder ſich über ihre dermahlige Verwendung, als Beiſitzer bei irgend einem Magiſtrate, ausweiſen.

Drittens. Zur Erlangung der Würde eines Beiſitzers bei einem regulirten Magiſtrate, iſt allzeit das Wahlfähigkeits = Dekret beizubringen, von welcher Verbindlichkeit nur diejenigen losgezählt werden können, welche ſich über die vollendeten Berufs = Studien, und über die bereits als Aſſeſſor mit gutem Fortgang geleiſtete Verwendung, mit Zeugniſſen auszuweiſen vermögen.

Viertens. Jeder Bittſteller, hat ſeinen Tauf = und Zunahmen, ſein Vaterland und Geburtsort, genau anzugeben; und

Fünftens, anzuzeigen, was er gegenwärtig für eine Stelle bekleide, wo er gedient habe, oder etwann, und wie lang er auſſer Dienſte ſich befinde, womit er ſich mittlerweile beſchäftige, und wo er zur Zeit wohne.

Sechſtens. Individuen, welche um eine Kanzeliſten-Stelle anſuchen, haben auch Proben ihrer Schrift beizubringen.

Siebentens. Die Anſtellungsgeſuche bei den kleineren Städten ſind nur vermittelſt des Kreisamts, in deſſen Bezirk die Anſtellung zu geſchehen hat, an die Landesbehörde gutächtlich einzubegleiten, bei gröſſeren Städten aber ſind ſelbige unmittelbar bei der Landesſtelle einzureichen.

Achtens. Nach abgelaufener Konkurs-Friſt wird weder bei den Kreisämtern, noch bei der Landesſtelle ein Anſtellungsgeſuch mehr angenommen, ſondern die zu ſpät eingereichten werden ſogleich zurückgewieſen werden.

Neuntens. Das k. k. Appellazions-Gericht wird gar keine ſolche Anſtellungsgeſuche mehr annehmen, ſondern die Anſtellungswerber geradezu an die Landesſtelle anweiſen.

Dekret der Galiziſchen Hofkanzlei, vom 29 Nov. an die West-Galiziſche Hofkommiſſion.

Kundmachung derſelben, vom 3 Januar 1800.

79.

Maß und Beſchaffenheit der Ziegelgattungen, in und um Gratz.

*

Da durch das unter dem 1. März beſtimmte Maß der Ziegelmödel, das ſo gewünſchte gleiche Verhältniß bei den verſchiedenen Ziegelgattungen, noch nicht erzielet wird, indem die Beſchaffenheit des Thones um Gratz ſo verſchieden iſt, daß dieſer fühlbar mehr dort als da ſchwindet, und alſo auch die auf den verſchiedenen Ziegelſtätten, nach gleichen Mödeln verfertigten Ziegel noch ſehr ungleich ausfallen müſſen, da ferner das Maß ſelbſt zu Wien von der vormahls beſtimmten Grösſe der Ziegel etwas unterſchieden, und nahmentlich für die Maurerziegel ein kleineres Maß beſtimmt iſt, ſo hat man, theils zur richtigen Herſtellung einer durchaus gleichen Ziegelgrösſe, theils um auch dem Wunſche der Ziegelerzeuger, ſo weit es thunlich iſt, Gehör zu geben, das für die Reſidenzſtadt Wien feſtgeſetzte Ziegelmaß, bis auf wenige von den hieſigen Bauverſtändigen angetragene Abweichungen, anzunehmen, und darnach folgende Vorſchriften für die Zukunft feſtzuſetzen befunden.

1. Bei den gemeinen Mauerziegeln ſoll die Länge in 11, die Breite in 5½ und die Dicke in 2½ Zoll, bei den Gewölbziegeln, die Länge in 9, die Breite in 6½ und die Dicke in 2¼ Zoll, bei den Pflaſterziegeln, die

Länge in 10, die Breite in 6, und die Dicke in 2 Zoll, bei den Dachziegeln, die Länge in 16½, die Breite in 8, und die Dicke in ¾ Zoll, mit einem zirkelrunden Ende, endlich bei den Hohlziegeln, die Länge in 16½, die Breite oben in 11¾, und unten in 9¾ und die Dicke in ¾ Zoll, nach dem Brande, dem Maße nach, beſtehen.

2. Nach dieſem, und keinem anderen Maße, ſind, vom 1. März des künftigen Jahrs 1800 angefangen, alle Ziegelgattungen zu bearbeiten, bis wohin alſo auch jeder Ziegler ſich mit den erforderlichen Mödeln, derer Gröſſe nach der einem jeden bekannten Beſchaffenheit ſeines Erdſtoffes leicht berechnet werden kann, zu verſehen, und die vorigen zu tilgen hat, maſſen, nach dem einſtimmigen Urtheile der Bauverſtändigen, die nach dem hier vorgeſchriebenen Maße erzeugten Ziegel, zur Führung neuer, und zur Ausbeſſerung alter Gebäude anwendbar ſind, folglich in keiner Rückſicht mehr erforderlich werden kann, nach erwähnter Friſt, noch einen Theil derſelben nach den alten Mödeln zu verfertigen.

3. Die Ziegel müſſen jederzeit von guter Beſchaffenheit geliefert, zu dieſem Ende die in dem Thone befindlichen auch kleineren Steine, vor Verfertigung der Ziegel, ſorgſam ausgeworfen, davon vollſtändig gereiniget, auch muß der Thon vorher wohl bearbeitet, und ſollen ſodann die Ziegel wohl und genug ausgebrannt werden.

4. Jeder Ziegler, bei welchem einige nach dem 1. März 1800 anders, als nach dem hier vorgeſchrie-

benen Maße, oder nicht von guten Stoffe bearbeitete, oder nicht genug ausgebrannte Ziegel, gefunden werden, wird, wenn auch unter einem Tauſend Ziegel nur 50 bis 60 dergleichen unmaßhältige oder ſchlechte Ziegel ſich befänden, ohne eine weitere Unterſuchung vorzunehmen, im erſten Betretungsfalle, mit einer Geldſtrafe von 12, in zweiten, von 24, und im dritten Betretungsfalle, von 36 Reichsthalern beſtraft, und im dritten Falle werden ihm auch noch die Ziegel konfiszirет werden.

5. Da es die Pflicht der Bauführer, der Baumeiſter und Polierer iſt, auf die Befolgung dieſer Verordnung beſonders genaue Obſicht zu tragen, und bei einer Übertreung, die ſie gewahr werden, den ſchuldigen Ziegelbrenner bei dem Kreisamte anzuzeigen, ſo werden diejenigen Polierer, welche unmaßhältige oder unechte Ziegel übernehmen, ohne es gleich dem bauführenden Meiſter zu melden, mit Arreſt beſtrafet werden. Sollte aber der Meiſter, der davon Wiſſenſchaft erhält, unterlaſſen, die Anzeige an das Kreisamt zu machen, ſo wird derſelbe das erſte Mahl mit 12 Reichsthalern, das zweite Mahl mit 24 Reichsthalern, und bei öfterer Unterlaſſung, auch mit Arreſt beſtrafet werden.

6. Will man zwar noch keinen Preis für die verſchiedenen Ziegelgattungen feſtſetzen, jedoch die Eigenthümer der Ziegelſtätte hiermit nachdrücklichſt ermahnen, daß ſie keine zu hohen Preiſe, wie ſich es Einige ſchon angemaßt haben, auf ihre Ziegel legen, widrigens man von Seite dieſer Landesſtelle die Preiſe der verſchiede-

nen

nen Ziegelgattungen feſtſetzen, und dadurch der willkürlichen Steigerung vorzubeugen wiſſen würde.

Verordnung des Steiriſchen Gubernii, vom 30 November.

80.

Die Geſellen anzuzeigen, die ſich auſſer Sonn- und Feiertagen der Arbeit entziehen. (Für Wien.)

*

Da gegen die beſtehenden Verordnungen, die Geſellen ſowohl der Polizei- als Commerzial-Gewerbe, häufig an den aufgehobenen Feiertagen, wie auch am ſogenannten blauen Montage und Dienſtage, von der Arbeit ausbleiben, ſo wird hiermit, einem Auftrage der Landesſtelle zu Folge, ſämmtlichen Meiſtern und Fabrikanten aufgetragen, jeden Geſellen, der an was immer für einem Werktage, von der Arbeit wegbleibet, oder früher, als es die Ordnung geſtattet, aus der Werkſtätte abgehet, ſogleich zur geſetzlichen Beſtrafung dem Magiſtrate anzuzeigen, wie im widrigen die Meiſter und Fabrikanten ſelbſt, für jede unterlaſſene Anzeige, mit einer Geldſtrafe von zwei Gulden belegt werden würden, der dem Entdecker des ſaumſeligen Meiſters oder Fabrikanten, mit Verſchweigung ſeines Nahmens, oder, wann es von Amtswegen entdecket wer-

werden ſollte, der Lade zuerkannt werden ſoll. Zu dieſem Ende wird öfters unvermuthet in den Werkſtätten und Fabriken Nachſicht gepflogen, und jeder Geſell, der nicht bei der Arbeit gefunden würde, und ſchon einmahl ermahnet worden, zur Beſtrafung an Behörde übergeben werden.

Dekret der Nied. Oeſterr. Regierung, vom 30 Dezemb. an den Magiſtrat der Stadt Wien.

Kundmachung desſelben von 31 Januar 1800.

81.

Wegen Führung der Fiskalexekuzion gegen Unterthanen.

Se. Maj. haben angeordnet, daß in Zukunft, in Fällen wann der Fiskus, zur Einbringung einer Strafe oder anderen Fiskal-Forderung, die Exekuzion, beſonders gegen Unterthanen, zu führen hat, bei erfolgtem Beſchlage ſeines Vermögens, bevor noch zur Veräuſſerung der Realität geſchritten wird, die Bedeckung oder Zahlung der Schuld oder der Strafgebühr, durch Verſteigerung der leichter entbehrlichen Mobiliar-Stücke verſucht, und nur in ſoweit dieſes Mittel nicht zureichet, die Schuld zu tilgen, und dieſelbe auch auf keine an-

derere Art ſicher geſtellt werden kann, endlich zur Veräuſſerung der Realität ſelbſt geſchritten werden ſoll.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 31 Dezemb. an ſämmtliche Länderſtellen.

Ver=

Verordnungen
in
Mauth- und Zoll-Sachen.

I.

Nachdem wegen des geringen Unterſchiedes in dem Preiſe des gefärbten und ungefärbten, in Lohe gearbeiteten Schafleders, in der feſtgeſetzten Verzollung dieſer beiden Ledergattungen eine völlige Gleichheit zu beobachten nöthig erachtet worden iſt, ſo haben Se. Maj. verordnet, daß das gefärbte, in Lohe gearbeitete Schafleder, dem ungefärbten dieſer Art, in der Zollabnahme gleichgehalten, mithin der Buſchen des erſtern eben ſo, wie des letztern künftig mit einem Gulden in die Verzollung genommen werden ſoll. Welches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Beiſatze bekannt gemacht wird, daß künftig in den Warenerklärungen bei dem Artikel: rothgefärbtes Schafleder, in Folge des 16 §. des Zollpatentes vom Jahre 1788, beſtimmt angeſetzt werden ſoll, ob es ein in Lohe gearbeitetes gefärbtes, oder ein ſogenanntes Korduan- oder Saffian-Leder ſei.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 29 Januar.

2.

2.

Da das ſogenannte Berlinerroth in den k. k. Erblanden in der erforderlichen Qualität, und in hinlänglicher Menge verfertiget wird, mithin dieſer ausländiſche Färbeſtoff ganz entbehrlich iſt, für ſelbigen aber in dem Zolltariff kein Zollſatz beſtehet, ſo iſt verordnet worden, daß dasſelbe, gleich den auſſer Handel geſetzten Waren, lediglich gegen Päſſe für Einzelne, und gegen Entrichtung des, auf das bekannte Berlinerblau mit einem Gulden zwölf Kreuzer vom Pfunde feſtgeſetzten 60 perzentigen Konſumozolles, einzuführen geſtattet ſeyn ſoll.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 29 Januar.

3.

Da weder in dem Zolltariff, unter der Rubrik Futter und Rauhwerk, noch in der Schätzungsnorma ſchwarzgefärbte, oder ſchwarzgraue, ſondern bloß ſchwarze Fuchsbälge, mit einem Zollſaze von 4 Guld. für das Stück, und gemeine Fuchsbälge mit 1 Guld. von Buſchen zu 10 Stück, enthalten ſind, ſo ſollen von nun an, die als ſchwarzgefärb oder als ſchwarzgrau angegebenen Fuchsbälge, durchaus den wahren ſchwarzen dergleichen Bälgen in der Zollabnahme gleichgehalten, und ſollen für jedes Stück 4 Guld. an Mautgebühr abgenommen werden.

Auch ſollen die gefärbten Fuchsbälge überhaupt, jener natürlichen Gattung, der ſie am nächſten kommen,

im Zolle gleichgehalten werden, folglich iſt in Zukunft von jedem Stück der blau = oder braungefärbten gemeinen Fuchsbälge, welche im Tariff nahmentlich nicht aufgeführet ſind, wie von den natürlich blauen oder braunen, der Konſumozoll mit 36 Krn. abzunehmen.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 5 Februar.

4.

Se. Maj. haben zu Aufrechthaltung der in dem vormahligen Venezianiſchen, und jezigem k. k. Gebiethe vorhandenen Seidenfabricken, als eines ſo ergiebigen Zweigs der dortländigen Nazionalinduſtrie, gnädigſt zu bewilligen geruhet, daß die Einfuhr der Venezianiſchen Seidenfabrikate in Allerhöchſt dero übrige Erbländer, unter eben den Begünſtigungen und Zollerleichterungen, welche für die Öſterreichiſche Lambardie und die Toskaniſche Staaten feſtgeſetzt worden ſind, ſtatt haben ſoll.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 12 Februar.

5.

Aus Urſachen, daß durch die Verfälſchung des Seifengeiſtes mancher Nachtheil für die Geſundheit entſtehen kann, und daß dieſer Artikel in den k. k. Erbſtaaten ſelbſt in hinlänglicher Menge und Güte verfertiget wird, iſt die Einfuhr des fremden Seifengeiſtes

(in

(in Oſt- und Weſt- Galizien) unbedingt verbothen worden.

Dekret der Galiziſchen Hofkanzlei, vom 22 März, für Oſt- und Weſt- Galizien.

Kundgemacht in Lemberg, unter dem 12, in Krakau, unter dem 9 April.

6.

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß, da im gegenwärtigen Zeitpunkte der Bedarf des Bleies ſehr zunimmt, folglich die häufige Ausfuhr desſelben einen Mangel für die inländiſchen Erforderniſſe verurſachen könnte, die Ausfuhr alles Bleies, in Blöken, Mulden, Kugeln und Schröten, aus den deutſcherbländiſchen und galiziſchen Provinzen, in fremde Länder, und in die freien Seehäfen, bis auf weitere Verordnung, ganz verbothen ſei.

Dekret der Finanz- Hofſtelle, vom 3 April.

7.

Se. Maj. verordnen, daß vom 1 Auguſt l. J. anzufangen, alles Moldauiſche, Wallachiſche, Ungariſche oder Siebenbürgiſche Steinſalz, ſo wie die Salzſohle, oder ſogenannte Slatina, aus der Moldau, welches in dem Bukowiner Kreiſe oder in einer andern Gegend Oſt- Galiziens bei einem Inſaſſen entweder zum eige-

nen

nen Gebrauche, oder im öffentlichen Verkauf angetroffen wird, nach dem Patente vom 17 Auguſt 1798 *) behandelt, folglich das Materiale confiscirt, und derjenige, bei dem es angetroffen wird, mit der Nebenſtrafe des currenten Preiſes, mithin derzeit von 4 Gul. 40 Kr. für jeden Centner, belegt werden wird.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 23 April, an das Oſt-Galiziſche Gubernium.

Kundmachung desſelben, vom 17 Mai.

8.

Die Ausfuhr der Strumpfwirkerſtühle aus Böhmen, wird mit dem Beiſatze verbothen, daß die Übertreter dieſes Verboths, nach der im 102 §. des allgemeinen Zollpatents, vom Jahre 1788. enthaltenen Vorſchrift, unnachſichtlich werden behandelt, nemlich, nebſt der Konfiskazion, mit der auf die Ausfuhr verbothener Artikeln allgemein beſtimmten Schwärz-Strafe, im Werth des Strumpfwirkerwerkſtuhls, werden belegt werden.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 4 Junius, an das Böhmiſche Gubernium.

Kundmachung desſelben, vom 22 Junius.

*) Im XIII. Bande dieſer Sammlung S. 32.

9.

Se. Maj. haben den auf die Ausfuhr echter inländiſcher Pottaſche bisher beſtandenen Zoll dergeſtalten erhöhet, daß derſelbe, vom 15 September d. J. angefangen, an der böhmiſchen, mähriſchen und ſchleſiſchen Grenze, mit 4 Gulden vom Zentner abgenommen werden ſoll.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 13 Auguſt.

10.

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß der auf die Ausfuhr der Knoppern auf 1 Guld. 15 Kr. vom Metzen bisher beſtandene Zoll, derzeit auf fünf Kreutzer für den Metzen, herabgeſetzt, und dem zu Folge, die Einleitung getroffen werden ſoll, damit die Einhebung dieſer verminderten Zollgebühr, mit dem 15. September dieſes Jahrs den Anfang nehme.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 27 Auguſt.

11.

Einer höchſten Entſchließung zu Folge, ſoll der Tranſito-Zoll der auf das Schlachtvieh, welches durch die diesſeitigen in fremde Länder getrieben wird, gelegt iſt, lediglich bei dem beſtehenden Maßſtabe, nemlich zu zwölf Kreutzern für das Stück, belaſſen, und

der Viehhändler, der die inländiſchen Märkte beſuchet, in Anſehung desjenigen Schlachtviehs, welches er auf ſolchen nicht abſetzet, an dem weiteren Austriebe keineswegs gehindert, ſondern die Aufmerkſamkeit nur auf die genaue Beobachtung des Verboths der Ausfuhr des inländiſchen Schlachtviehs in fremde Länder, gerichtet werden.

Damit aber durch dieſen Durchtrieb nicht etwann auch inländiſches Schlachtvieh ausgeſchleppet werde, wird hiermit verordnet, daß die Viehhändler, welche moldauiſches Vieh nach Oſt- und Weſt-Galizien eintreiben, gehalten ſeyn ſollen, bei der Einbruch-Stazion das eingetriebene Schlachtvieh ordentlich pro Consumo zu verzollen, und dabei die Zahlungs-Pollette zu löſen. Dieſe Viehhändler ſollen jedoch das davon im Lande nicht verkaufte Vieh nur dann wieder auszutreiben berechtiget ſeyn, wenn ſie durch ein ämtliches, mit der Konſumo-Zahlungs-Pollette durch das amtliche Siegel zu vereinigendes Atteſtat, eines oder mehrerer inländiſcher Viehmärkte, in Oſt- oder Weſt-Galizien, oder in Mähren und Schleſien, erweiſen, daß ſie zu ordentlicher Marktzeit mit dieſem Vieh daſelbſt erſchienen ſeyn, wo ſodann ihnen geſtattet bleibet, den Überreſt ihres eingetriebenen Viehes, welches ſie auf dieſen Märkten nicht abgeſetzet haben, nach ihrer Willkur, bei einer ordentlichen Austritt-Stazion in Oſt- oder Weſt-Galizien, oder in Mähren oder Schleſien, wieder auszutreiben. Für dieſen Überreſt haben ſie ſodann den Tranſitozoll mit zwölf Kreutzern, für jedes

aus-

auszutreibende Stuck Vieh, zu entrichten, für jedes desſelben aber ſodann, gegen Übergabe der erſten Konſumo-Zahlungs-Pollette und Ausweiſung des bei der Einbruch-Stazion gehörig bezahlten Konſumo-Zolls, und gegen Einhändigung des Atteſtats, daß ſie auf einem inländiſchen Markte erſchienen ſeyn, den erlegten Konſumo-Zoll wieder zurück zu erhalten.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 27 Auguſt, an die Gubernien von Mähren, Oſt- und Weſt-Galizien.

Kundgemacht durch erſteres, unter dem 21, und die beiden letzteren, unter dem 27 September.

*

Nachträglich iſt vom dem Oſt-Galiziſchen Gubernio nachſtehendes Kreisſchreiben erlaſſen worden:

In Folge allerhöchſten Hofkammerdekrets vom 26 März d. J. wird zwar das Kreisſchreiben vom 27 Sept. v. J. ſo den Tranſitozoll auf jenes Schlachtvieh beſtimmt, welches durch die dießſeitigen in fremde Länder getrieben wird, zurückgerufen; damit aber durch dieſen Durchtrieb nicht etwann auch inländiſches Schlachtvieh ausgeſchleppet werde, wird in Folge des beſagten höchſten Dekrets nachträglich verordnet: daß die Viehhändler, welche moldauiſches Vieh nach Oſt- und Weſt-Galizien eintreiben, gehalten ſeyn ſollen, bei der Einbruchs-Stazion das eingetribene Schlachtvieh ordentlich

pro

pro Conſummo, zu verzollen und dabei die Zahlungs-Pollette zu löſen; dieſe Viehhändler ſollen jedoch das davon im Lande nicht verkaufte Vieh nur dann wieder auszutreiben berechtigt ſeyn, wenn ſie durch ein ämtliches, mit der Conſumo-Zahlungs-Pollette durch das ämtliche Siegel zu vereinigendes Atteſtat eines oder mehrerer inländiſchen Viehmärkte in Oſt- oder Weſt-Galizien, oder in Mähren und Schleſien, erweiſen, daß ſie zur ordentlichen Marktzeit mit dieſem Vieh daſelbſt erſchienen ſeien, wo ſodann ihnen geſtattet bleibt, den Überreſt ihres eingetriebenen Viehes, welches ſie auf dieſen Märkten nicht abgeſetzt haben, nach ihrer Willkür, bei einer ordentlichen Ausbruchs-Stazion in Oſt- oder Weſt-Galizien, oder in Mähren oder Schleſien, wieder auszutreiben.

Für dieſen Überreſt haben ſie ſodann den Tranſito-Zoll mit zwölf Kreutzern für jedes auszutreibende Stück Vieh, zu entrichten, für jedes desſelben aber ſodann, gegen Übergabe der erſten Conſumo-Zahlungs-Pollete, und Ausweiſung des bei der Einbruchs-Stazion gehörig bezahlten Conſumo-Zolls, und gegen Einhändigung des Atteſtats, daß ſie auf einem inländiſchen Markte erſchienen ſeien, den erlegten Conſumo-Zoll wieder zurück zu erhalten.

52.

Vermöge einer allerhöchſten Entſchlieſſung, iſt vom 1 Okt. d. J. anzufangen, der Eſito-Zoll auf die Tuſch-

und Miniatur-Farben, anſtatt mit acht Kreuzern vom Pfund Sporko, mit zwei Kreuzern, abzunehmen.

Dekret der Finanz-Hofſtelle, vom 3 September.

13.

Um alle Zweifel, denen einige Waren bei der Wegmauth-Verzollung, in Hinſicht auf die eigentliche Kathegorie unterliegen, zu beheben, und dieſelben bei allen Mauthämtern in eine gleich Behandlung zu ſetzen, wird das im Anſchluſſe folgende alphabetiſche Verzeichniß, worin beſtimmt wird, welche bezweifelte Waren in der Mauthbehandlung unter Kaufmanns- und Handwerkswaren, und welche zur Kathegorie der Naturalien, Materialien und Viktualien gehören, mitgetheilt, und ſind über andere vorgekommene Fragen folgende Erläuterungen erfloſſen:

1. Die ſchon gebrauchten, zu Handen des Eigenthümers beſtimmten Mobilien, als Bücher, Bilder, Kleidungſtücke, Hauseinrichtungen und Geräthſchaften, ſind eben ſo, wie die einer Reparatur bedürfenden Bräupfannen und Branntweinkeſſeln, in der Überſiedlung aus einem in das andere Ort, von den Wegmauthämtern, wie Naturalien oder Materialien zu behandeln; werden aber ſolche als erſt erkaufte, oder zum Verkauf beſtimmte, oder als geſchenkte Sachen verführt, dann unterliegen ſelbige, als eine Kaufmanns- oder Handwerksware, der höheren Mauthabgabe.

2.

2. Wenn neue oder alte Stadt = Wirthſchafts= oder andere Wagen, ohne Viehbeſpannung, von Menſchen gezogen werden, iſt davon die Wegmauth nicht zu entrichten, da dergleichen Wagen ohnehin nur im Mauthorte ſelbſt etwann von einem Hauſe in das andere gezogen, ſomit keine Wege oder Straſſen damit ordentlich bewandelt werden, und die Wegmauth = Gebühr ſolchen Falls patentmäſſig nur auf wirkliche Viehbeſpannung bemeſſen iſt.

3. Wenn ein Vekturant nach einer abgeladenen Ware, wovon er die Wegmauth bereits entrichtet hat, eine audere von der Wegmauth befreite Ladung im Rückwege aufnimmt, ſo hat er für die erſtere Ladung, als leer gehend, (da ſie es nicht mehr iſt) im Rückwege die halbe Mauth nicht zu zahlen, und bleibt mauthfrei.

4. Von den, auf Wägen, Schlitten oder Schubkarren geladenen lebendigen oder geſchlachteten Kälbern, Schafen und übrigen Schlacht = und Geflügelvieh, iſt die Wegmauth bloß wie von Viktualien, ohne Viehmauth, zu entrichten.

5. Die von Menſchen gezogenen Handſchlitten und geſchobenen Schubkarren, unterliegen bloß der Weg= nicht aber auch der Schrankenmauth; dagegen iſt

6. von jedem Laſt = oder Tragthiere, ſo wie die Weg= auch die Schrankenmauth, tragend und leer gehend, zu berichtigen.

7. Für das von Dominien erkaufte Salz, haben

die Salzfuhren leer und beladen, die Wegmauth, wie von Viktualien, zu bezahlen.

8. Die Bierfuhren ſind, gleich den Fuhren mit Getreidefechſung, zu behandeln, nemlich, wenn das Bier mit einheimiſch eigenem, oder mit einem, im Orte gedungenen Zugvieh geführt, und im Orte verzehrt wird, ſind dergleichen Fuhren mauthfrei; von fremdem, hierzu gedungenen Zugvieh aber, und von Bier, das verkauft, und aus dem Mauthorte geführet wird, iſt die Mauthgebühr eben ſo, wie von jenen Bierfuhren, welche obrigkeitliche Wirths- und Schänkhäuſer führen, zu entrichten, und zwar von beladenen Fuhren die ganze, und von leeren, die halbe Mauth.

9. Alle Fuhren mit Deputaten und Geſchenken (jene der Bettelmönche ausgenommen) unterliegen der Wegmauthgiebigkeit, nach Inhalt der Verordnung vom 19 Januar 1792, und 1. Junius 1793, folglich können auch die Holzdeputatsfuhren nicht ausgenommen werden; denn das Dekret vom 23. Januar 1792 befreit nur das zum eigenen Gebrauch der Herrſchaft beſtimmte Brennholz, welches mit herrſchaftlichen oder Robotfuhren verführt wird.

10. Fuhren der Unterthanen, die ihren Grundherren urbarialmäſſig ſchuldige Effekten zuführen müſſen, darüber mit wirthſchaftsämtlichen Päſſen oder Scheinen verſehen ſind, und keine zum Handel oder Kaufe beſtimmte Sachen beigeladen haben, ſind, als Robotfuhren, zu betrachten, ſomit von der Wegmauth befreit, führen ſie aber Zehentgetreide, oder andere Zehent-Ef-

fek-

fekten für Seelſorger, oder andere, ſo hat der, welcher den Zehend empfängt, die Wegmauth dafür zu entrichten.

11. Von Brenn- und Bauholze, welches aus herrſchaftlichen Waldungen nicht zum eigenen Gebrauche, ſondern zum Verkauf beſtimmt iſt, und als Kaufholz in die herrſchaftlichen Holzvorrathsgeſtätte, oder Holzlegen geſchaffet wird, es möge mit Robots- herrſchaftlichen, oder anderen Zugvieh geführet werden, muß die Wegmauth bezahlt werden, daher von dem Wegmauth- Perſonale, auf die Abfahrt dergleichen, zum Verkauf beſtimmten Holzes zu wachen iſt; um ſo mehr iſt

12. das Brenn- und Bauholz mauthbar, das aus dergleichen herrſchaftlichen oder andern Holzvoräthen verkauft wird; denn nur jenes Brenn- und Bauholz iſt von der Wegmauth befreit, welches auf eigenen Gründen, oder in Gemeindewaldungen erzeugt wird, und das die Bürger des Mauthorts, als Miteigenthümer, unentgeltlich erhalten, und mit eigener, oder auch mit einheimiſcher, im Mauthorte ſelbſt gedungenen Beſpannung, erweislich zum eigenen Gebrauche, einführen; daher bleibt das auf anderen Gründen erzeugte, dann im Mauthorte ein- und ausgeführe Brenn- und Bauholz, ſo wie auch

13. jenes Holz mauthbar, welches aus herrſchaftlichen Waldungen oder Vorräthen in die Militär- Spitäler oder Militär- Stifthäuſer eingeführt

wird,

wird, es möge ſolches verkauft, geſchenkt, oder als Deputat gegeben werden.

14 Wenn ein Vekturant, leichteren Fortkommens wegen, ſeine Ladung entweder ganz, oder zum Theil abſetzet, und ſodann ſolche bei beſſerem Wege abhohlet, ſo iſt der beſorglichen Unterſchleife und vielen Umtriebe wegen, von der leeren Fuhre die halbe, wenn ſie aber ganz, oder auch nur zum Theil beladen iſt, der allgemeinen Vorſchrift gemäß, die ganze Mauth zu entrichten, und ſo auch

15. in Fällen, wenn ein Fuhrmann in der Abſicht, eine Ladung abzuhohlen ausfährt, ſolche aber aus was immer für einer Urſache an dem Beſtimmungsorte nicht erhält, die Wegmauth in der Rückfahrt, für leer, ebenfalls mit der Hälfte abzunehmen.

16. Wenn Prager Grundbeſitzer, die ihre Wirthſchaftsgebäude vor dem Spittel- Neu - oder Roßthore haben, ſich Bau - Materialien von dem weiſſen Berge durch die Stadt, folglich tranſito dahin führen laſſen, ſo iſt für ein Stück Zugvieh ſolcher Bau - Materialien, für die Tagfahrt, das iſt, die Brücke mag des Tags ein - zwey - oder mehrmahlen befahren werden, 1½ Kr. zu entrichten.

Note: Dieſer, und der 18. Erläuterungspunkt geht nur die prager Brückenmauth allein an, und hat auf die übrigen Mauth - Stazionen keinen Bezug.

17. Wenn von den, für eine Herrſchaft, zum eigenen Gebrauche zugeführten Viktualien, als Wildprett, Butter ꝛc. des Verderbens wegen, etwas ver-

kauft

kauft würde, ſo iſt davon dem Wegmauth = Reviſor, oder auf dem Lande, dem nächſten Wegmauth = Einnehmer, die Meldung zu machen, welcher die Wegmauth nachträglich abzunehmen, und zu verrechnen hat.

Es wird daher dem Wegmauth = Perſonale hierwegen die gehörige Invigilirung obliegen, und iſt von jedem Betretungsfalle der Behörde die Anzeige zu erſtatten, vorläufig aber müſſen die Empfänger von der ſchuldigen Meldung verſtändiget werden.

18. Für Naturalien, Viktualien ꝛc., die von einigen Prager Herrſchaften und Bürgern erkauft und über die Prager Brücke, mit eigenen oder gedungenen Pferden, geführt werden, iſt für die Prager Brücke bemeſſene Brückenmauth, als ein Beitrag zur Brückenunterhalte, zu entrichten.

19. Wenn ein Landkutſcher, nebſt einem Kreis- oder Filialkaſſier, mit Steuergeldern, noch 2 oder 3 Paſſagiers einführt, ſo haben der Landkuſcher, oder die Paſſagiers, ohne Rückſicht auf den Filialkaſſier, die Weg = Schranken = und Brückenmauth eben ſo zu bezahlen, als wenn bei einer mauthfreien Ladung, eine andere, die der Mauth unterliegt, zugeſtellet wäre.

20. Wenn ein Landkutſcher, nebſt Paſſagiers, oder ein Fuhrmann, nebſt wegmauthbaren Artikeln, einige oder mehrere Tauſend Gulden Gefällsgelder an die Hauptkaſſe, oder einige Polletten = und Manipulazions = Requiſiten an die Ämter, mitführt, ſo muß die Mauthgebühr eben ſo, wie in dem vorhergehenden Erläuterungspunkte, entrichtet werden, weil einer

Seits

Seits die Ämter gegen den Genuß zu 1 und 2 von Tauſend, unter eigener Dafürhaftung, die Gefällsabfuhren zu beſorgen ſchuldig; anderer Seits die Inſpecktoraten verpflichtet ſind, die nöthigen Druckſorten, bei Gelegenheit der Saldo-Abfuhren an ſich zu bringen, und die Ämter damit zu verlegen, für die Sigillirungs- und Stempelbleie aber ohnehin das landübliche Frachtlohn bezahlet wird.

21. Führt ein Fuhrmann eine vermiſchte, nemlich Kaufmanns- und Handwerksware, und nebſt dieſen auch Naturalien, Materialien oder Viktualien, ſo iſt die Mauth, um allen Irrungen und Gefällsbevortheilungen vorzubeugen, immer, wie von Kaufmanns- und Handwerkswaren, dieſe mögen auch weit geringer im Gewicht, als letztere, ſeyn, zu entrichten.

22. Wenn ein Fuhrmann augenſcheinlich nicht mehr als 50 Pfund Ladung führt, ſo iſt deſſen Wagen, wie leer oder unbeladen, je nachdem er vorher eine Ware geführt hat, oder je nachdem die Ware, um die er fährt, eine Kaufmanns- und Handwerksware, oder ein Materiale, Naturale oder Viktuale iſt, in der Wegmauthgebühr zu behandeln.

23. Ein auch mit einer geringen und unbedeutenden Ladung befrachteter Schubkarrem, unterliegt der Wegmauth, weil ein beladener Schubkarrn eines Theils keine Schrankenmauth und leer auch keine Wegmauth zu bezahlen hat, andern Theils ein geringfügiges Gewicht, um mauthfrei zu ſeyn, ſtatt geſchoben, getragen werden kann.

24.

24. Wenn für eine förmliche Wegmauth = Stazion eine oder mehrere Wehrmäuthe [b]estellt ſind, ſo iſt der Vekturant, wenn er bei einer vo[n] dieſen die Wegmauth abgetragen hat, und ſich be[i] Befahrung der andern mit den Polletten legitimirt, [n]icht nichts mehr zu zahlen ſchuldig. Z. B. für Kamnitz [b]eſtehen zwei Wehrmäuthe, nemlich in Dittersbach un[d] Herrnskretſchen; wer an einem dieſer Orte die Math berichtiget hat, iſt bei Betrettung des anderen, [o]der dritten Orts, nichts mehr zu entrichten verbunden, weil alle drei für eine Stazion gelten, und für den Huptort die Mauth ſchon eingehoben worden iſt.

25. Leere Kaleſche oder Lehwägen, haben nur die Hälfte der Schrankenmauth zu [b]ezahlen.

Dekret der Böhm. Oeſterr. [H]ofkanzlei, vom 5 Sept. an das Böhmiſche G[u]ernium.

Kundmachung desſelben, vom 12 [N]ovember.

An=

Anhang.

Fernere Erläuterung, welche aus den folgenden Warenartikeln in der Wegmauthbehandlung unter Kaufmanns- und Handwerkswaren, und welche zur Kathegorie der Naturalien Materialien und Viktualien gehören.

Kaufmanns- und Handwerkswaren:

Aſche, Zinnaſche.
Bälge, rohe und gearbeitete.
Borſten, Schweinborſten.
Baumöhl, Fruchtbaumöhl ausländiſches.
Eſſig, Wein- und Obſteſſig.
Fetten, aller Gattungen.
Flechten, Wagenflechten und Körbe.
Glette, oder Glät für die Töpfer und Hafner.
Granaten, rohe und gearbeitete.
Glas, aller Gattung, mit Ausnahme der Glasſcherben.
Haarpuder.
Haare, Roßhaare
Häute, rohe und gearbeitete.
Holzware, feine und grobe; ſieh Lit. M. Manufakte.
Körbe, von Weiden
Krätz, Gold- und Silberkrätz.
Krapp, in Wurzeln und geſtoſſen oder gemahlen.
Mineral- und Geſundheitswäſſer.

Manufakta, der Land- und Waldleute, als Holzſchuhe, Holzſchüſſeln, Teller, Schaufeln, Rechen, Brecheln, Senſen und Sichelſtiele.
Maſchen, oder Zöker von Schilf.
Öhl, aller Gattung.
Obſt-Eßig.
Obſt, feines von Körnern gelöſtes.
Roßhaare.
Reis.
Schweinborſten.
Stärke, und Schmolte.
Sauerbrunnwäſſer.
Siebe, drathene und härene.
Steine, Fenſter- Thür- und Quaderſteine.
Schilfmaſchen.
Unſchlitt, rohes und geſchmolzenes.
Weineſſig.
Zinnaſche.

Naturalien, Materialien und Viktualien.

Inländiſch.

Abſchnitzeln, von Papier, Leder und Häuten.
Aſche, Hausaſche.
— Seifenſiederauswurfaſche.
Baſt, für Siebmacher.
Bäume, Fruchtbäume inländiſche.
Bierhefen.
Biereſſig.
Eiſenfeil, und Hammerſchlag.

Eſſig,

Eſſig, Biereſſig.
Fleiſch, friſches und geräuchertes.
Färberlette, oder rothe Erde.
Grieſelwerk, als Krauppen, Bohnen, Erbſen ꝛc.
Gartengewächſe, als Kuchelſachen.
Geflügelvieh, auf Wägen und Schubkarren.
Glasſcherben.
Haare, Küh- und Rehhaare.
Holz, für Wagner und Binder, roh bearbeitet.
Hornſpitzen und Klauen.
Hornſpähne.
Haaderlumpen.
Hopfenſätzlinge.
Holz, gezimmertes oder Bauholz.
Hammerſchlag.
Hausaſche.
Käſe.
Klauen, Viehklauen.
Kalk.
Lauche, Seifenſiederlauche.
Lumpen, oder Hadern.
Mehl, aller Gattung.
Obſt, friſches und dürres, mit Ausnahme des feinen, vom Kern gelößt.
Ofenkacheln, als zum Gebrauch der Landleute.
Steine, gebrochene und Pflaſterſteine.
Salz, wenn es als ein erkauftes Gut verführt wird.
Späne, für Buchbinder und Schuſter, auch Brennſpäne.
Schaffüſſel, für Leimſieder.

Sand-

Sandſteine, und Sandmehl für Steingutfabricken.
Wildprett, aller Gattung.
Wagenſchmeer.
Werch, von Flachs und Hanf.
Weinſätzlinge.
Weinläger.

14.

Se. Maj. haben beſchloſſen, daß, ſo wie es bereits in Anſehung des Freihafens Trieſt beſtehet, der bisherige Tranſito = Zoll von der über Fiume in fremde Länder ziehenden rohen Baumwolle, von 40 auf 10 Kreutzer, und von der Schafwolle, von 1 Guld. auf 16 Kreutzer vom Centner, in Zukunft herabgeſetzt, und nur dieſe alſo verminderte Gebühr eingehoben werden ſoll.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 19 Novemb.

15.

Es iſt vorgekommen, daß zum Durchzuge erklärte Waren, öfters nicht gleich bei den Kommerzial-Grenzzollämtern in Verzollung genommen, ſondern lediglich beſigelt, und mit einer Conſumo = Ausweis-Polleten, an die Hauptlegſtadt, zur Amtshandlung gewieſen werden, bei welcher dann erſt allenfalls die Beſchau und Verzollung, und die Tranſit = Expedizion geſchieht.

In=

Indem aber eine ſolche Manipulazion dem in dem Zoll-Patente vom Jahr 1788, in der vierten Abtheilung, ertheilten Vorſchriften, ganz widerſpricht, da derſelben zu Folge, zum Durchzug erklärte Waren, an der Grenze, nach Umſtänden, beſchauet, beſiegelt, in Verzollung genommen, und mit Beſtimmung des Ausbruchamts, ordentlich expedirt werden müſſen, ſo haben die Zollgefällen-Adminiſtrazionen die ihnen untergeordneten Grenz-Zollämter anzuweiſen, auch hierin die Vorſchriften des Zoll-Patents genau zu befolgen, und niemahls durchziehende, am allerwenigſten verbothene Waren, mit Conſumo-Ausweis-Polletten, an die Hauptlegſtadt, zur Amtshandlung, zu weiſen.

Dekret der Finanz-Hofſtelle vom 10 Dezemb. an ſämmtliche Zollgefällen-Adminiſtrazionen.

Ver-

Verordnungen
in
Stämpel-Sachen.

I.

Da die obrigkeitliche Entlaßſcheine, welche die Unterthanen, die von ihrer Herrſchaft wegziehen, und ſich anderswo häuslich niederzulaſſen anzuſuchen haben, ihnen aus der Natur der Sache als eine ämtliche Urkunde ertheilet werden, ſo wird hiermit erkläret: daß dieſe Entlaßſcheine, für welche in dem neuen Stämpel-Patente vom J. 1788 ohnehin keine Stämpelklaſſe ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, von nun an, ſammt den hierwegen gewöhnlich ergehenden Intervenzions- oder Erſuch- und Antwort-Schreiben, wirklich auch keinem Stämpel zu unterliegen haben, und von Amts wegen auszufertigen ſind.

Dekret der Böm. Oeſterr. Hofkanzlei vom 11 April, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht durch das Oſt-Galiziſche Gubernium, unter dem 3 Mai.

2.

2.

Es iſt die höchſte Entſchlieſſung erfolgt, daß die Quittungen, Depoſiten = oder Legſcheine eines gerichlichen Depoſitenamts, welche zur Intabulazion eingereicht werden, und den Parteien, anſtatt des Beweiſes über den deponirten Geldbetrag, im ordentlichen Rechtswege dienen, vorhinein zu ſtämpeln, oder wenn ſie bereits zu dieſem Ende gebraucht worden ſind, nachträglich mit dem klaſſenmäſſigen Stämpel, nach dem Werthe des Gegenſtandes zu verſehen ſind; übrigens können dieſen Quittungen, Depoſiten = oder Legſcheinen ſo wie für die im 24. und 25. §. des Stämpel-Patents enthaltenen Urkunden, durch Kreisſchreiben vom 13. Dez. 1793. *) die Ausnahme gemacht worden iſt, Suplier = Bögen des gehörigen Stämpels beigelegt werden, ohne der Straſe zu unterliegen.

Dekret der Finanz = Hofſtelle, vom 8 Oktob.

Kundmachung des Oſt = Galiziſchen Gubernii, vom 6 Dezember.

Al-

*) Im III Bande dieſer Sammlung S. 139.

Alphabetiſches Regiſter

über

den Inhalt dieſes vierzehnten Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Almoſengelder, von der Arrha frei, 162.
Alter, normalmäßiges, penſionirter Beamtens-Kinder, 117.
Ärarium. S. Finanzen.
Arcieren-Leibgarde. Erforderniſſe für Weſt-Galiziſche Adelige, zur Aufnahme bei derſelben, 94.
Arrha-Freiheit der minderen Almoſen-Gelder, 162.
Arzeneien. Erhöhung der Taxe von einigen, 96.
Auffſpritzen in Wien, 112.
Ausfuhre des baren Geldes, Vorſichten dagegen, 121; Ausfuhre des Bleis verbothen, 220; der Strumpfwirkerſtühle aus Böhmen, verbothen, 221; Ausfuhrzoll. S. Zollſachen.
Ausreiſſer S. Deſerteur.

B.

Baden in der Donau, verbothen, 144.
Bancal-Diener gegen Mißhandlungen zu ſchützen, 41; Proviſionen für Kinder unterer Bancal-Beamten, 46.
Baumwolle, rohe, über Fiume auswärts gehende, wie zu verzollen, 237.
Beamte. Von welchem Zeitpunkte die Beſoldungen anzuweiſen ſind, und wegen Subſtituzionen, 38; wegen Verſchulden der Staatsbeamten, 40, 98, 99; Vorſichten bei Vorſchußzahlungen an Beamte, 183; Bancal-Beamte gegen Mißhandlungen zu ſchützen, 41; Proviſionen für Kinder unterer Bancal-Beamten, 46; wer zu Kreisamts-Protokolliſten angeſtellt wer-

werden ſoll, 95; Normal-Alter für penſionirte Beamten-Kinder, 117; Anweiſung des Kondukt-Quartals, 174.
Benefizien S. Pfründen.
Berlinerroth, ausländiſches, auſſer Handel geſetzt, 218.
Beſoldungen. S. Beamte.
Bisthum, ein ſolches nicht anzuſuchen, 130. Vergl. Geiſtliche.
Blei, deſſen Ausfuhre verbothen, 220.
Böhmen. In Prag die Todesfälle noch an demſelben Tage anzuzeigen, 39; Belohnung für die Einbringung der Räuber, 159; Mittel gegen die Verbreitung der Hornviehſeuche, 178; Mittel zur Vertilgung der die Herbſtſaatbeſchädigenden Rauppen, 189 Strumpfwirkerſtühle auszuführen verbothen, 221; Wegmauth-Verzollung, 226.
Bothen-Patent, erneuertes, 192.
Branntwein-Gefäße kupferne, zu verzinnen, 74.
Buchhaltereien, derſelben Verhältniſſe zu den Länderſtellen, 80.

C.

Cenſurs-Sachen. Verboth der Leihbibliothecken, 100.
Commiſſion. S. Kommiſſion.
Concursmaſſa-Vertreter, deren Poſtfreiheit, 191.
Condukt-Quartal. S. Kondukt.

D.

Deſerteurs-Strafe für k. k. Kriegsgefangene, die ſich in Feindes Land niederlaſſen, 77; das nach der Deſerzion erworbene Vermögen fällt dem Ärario zu, 177.
Diwal, (Mathias) S. Götz.
Donnerwettern (bei) nicht unter Bäume zu flüchten, 166.
Durchzug-Waren. S. Zollſachen.

E.

Eintreibungs-Ordnung für Weſt-Galizien, 145; wie Fiſcal-Exekuzionen gegen Unterthanen zu führen ſind, 215.
Entlaßſcheine, obrigkeitliche, unterliegen keinem Stämpel, 239.
Erbſteuerfreiheit der Studenten-Stiftungen, 163.
Erfrorne, Erhängte, Erſtikte, Ertrunkene ꝛc. in das Leben zurück zu bringen, 50.

Er-

Erziehungsbeitrag, das dazu angemeſſene Alter, 117.
Exekuzion. S. Eintreibung.

F.

Farben (Miniatur) Ausfuhrzoll, 225.
Finanz = Sachen. Einbringung der Rückſtände, 162. Vergl. Penſionen.
Fiscal = Exekuzion. S. Eintreibung.
Fuchsbälge, ſchwarzgefärbte, deren Ausfuhrzoll, 225.

G.

Galizien (Oſt=) Wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein = Gefäße, 74; daß die Käufer königl. Güter Lebenszeugniſſe beizubringen haben, 115; wegen Bezahlung der Wegmauth im Rückwege, 125; wegen der Natural=Straſſenroboths = und Straſſenroboths = Reluizion, 131; Verboth des fremden Seifengeiſtes, 219; Verboth des auswärtigen Steinſalzes, 220.
Galizien (Weſt=) Aufhebung der Leibeigenſchaft, 3, Benehmen der Unterthanen in Streitſachen, 8; Benehmen in Unterthansſachen, 30; Erforderniſſe zur Aufnahme bei der k. k. adeligen Arcieren = Leibgarde, 94; Eintreibungs= (Exekuzions=) Ordnung, 145; unentgeltliche Gerichtspflege für fremde Unterthanen, 174; wie die Verlaſſenſchaft eines ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen zu theilen ſei, 184; wie um einen Magiſtratsdienſt die Geſuche verfaßt ſeyn ſollen, 208; Verboth des fremden Seifengeiſtes, 219.
Geiſtliche und Kirchenſachen. Um ein Bisthum nicht zu concuriren, 130; Beſtimmung der Taxe von geiſtlichen Pfründen, 140, 173; wegen Verleihung der Pfründen auf Staatsgütern, 167; Prüfung der Kirchenrechnungen, 169; Religions = Fundus, 176; Aufnahme der Geiſtlichen in einen andern Kirchenſprengel, 181; wie die Verlaſſenſchaft eines ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen getheilt werden ſoll, 184.
Geld, des baren, Ausführung verbothen, 121.
Gerichtspflege, unentgeltliche, der Dominien in Weſt=Galizien, 174.
Geſellen, bei Gewehrfabriken des Ärarii, derſelben Begünſtigung, 1; die ſich an Werktagen der

Ar=

Arbeit entziehen, anzuzeigen, 214.
Geſuche um einen Magiſtratual-Dienſt, wie einzurichten, 208.
Gewehrfabriken des Ärarii, Begünſtigung der dabei dienenden Geſellen, 1.
Gewerbe. Derſelben Vererbung und Verleihung, 170; Rekurſe in Gewerbsſachen, 186.
Götz (Michael) und Math. Diwals Privilegium zur Verfertigung hänferner Waſſereimer und Schläuche, 78.
Grätz. S. Steiermark.

H.

Hornviehſeuche. S. Viehſeuche.
Hunde, wüthige, Vorſchriften wegen derſelben, 141.

K.

Kanzlei-Bedürfniſſe, derſelben Anſchaffung und Verwendung, 114.
Kärnten. Stollgebühren für Tauf-Kopulazions- und Todten-Scheine, 126; erneuertes Bothen-Patent, 192.
Kirchen. S. Geiſtliche.
Knoppern. Herabſetzung des Ausfuhrzolls von denſelben, 222.
Kohlenmarkt-Ordnung in Wien, 136.
Kommiſſions-Koſten haben die ſachfälligen Parteien zu tragen, 163.
Kondukt-Quartal, deſſen Anweiſung, 174.
Krain. Vorſichten gegen Viehſeuchen, 206. Bei Donnerwettern nicht unter Bäume zu flüchten, 166.
Kreisamtsſachen. Anſtellung zu Kreis-Protokolliſten-Ämtern, 95.
Kriegsgefangene k. k. Soldaten, die ſich in Feindes Lande niederlaſſen, als Deſerteurs zu behandeln, 77.
Kupferne Branntwein-Gefäße zu verzinnen, 74.

L.

Länderſtellen. Derſelben Verhältniſſe zu den Buchhaltereien, 80.
Lebensrettung der Erſtikten, Ertrunkenen, Erfrornen ꝛc. 50.
Lebenszeugniſſe, haben die Käufer königl. Güter in Oſt-Galizien, beizubringen, 115.
Lehensrechte dürfen Lehensunfähige nicht kaufon, 183.
Leibeigenſchaft wird in Weſt-Galizien aufgehoben, 3.
Leihbibliotheken werden verbothen, 100.

Li-

Limito = Tabak. Sieh. Tabak.

M.

Magiſtratual = Dienſt, wie anzuſuchen, 208.

Mähren. Regulativ für zu ſtiftende Meſſen, Requien, Kondukte und Todten= Offizien, 42; Todtenbeſchau, 103; Vorſichten bei Veräuſſerung der unterthänigen Pamatken, 160.

Mannsfelds und Mollos Privilegium zur Herausgabe der Abbildungen von den neuen Militartrachten, 2.

Mauthſachen. Für Mauthen, die von Viehhändlern umgangen werden, iſt die Gebühr nachträglich zu entrichten, 47; Wegmauth= Verzollung, 226; Bezahlung der Wegmauth im Rückwege, 125; Mauthfreiheit der in Kriegszeiten reiſenden Offizier, 102. Vergl. Zollſachen.

Meſſen = Requien = Kondukt= und Offizien = Regulativ in Mähren, 42.

Militar = Sachen. In Feindes Lande ſich niederlaſſende k. k. Kriegsgefangene, als Deſerteurs anzuſehen, 77; reiſende Offizier, in Kriegszeiten, mauthfrei, 102; das nach der Deſerzion erworbene Vermögen fällt dem Ärario anheim, 177.

Miniatur = Farben, deren Ausfuhrzoll, 225.

N.

Normal = Alter der penſionirten Kinder, 117.

O.

Obrigkeitliche Urkunden, wie auszuſtellen, 102.

Offizier k. k. reiſende, in Kriegszeiten, mauthfrei, 102.

Öſterreich, unter der Ens. Unterricht zur Lebensrettung der Erſtikten, Ertrunkenen, Erfrorenen ꝛc. 50. Erhöhung der Taxe von einigen Arzeneien, 96. Vergl. Wien.

Öſterreich ob der Ens. Über Gewerbe, deren Vererbung und Verleihung, 170.

P.

Pamatken. S. Mähren.

Patronats=Recht. S. Pfründen.

Pferdezucht. Derſelben Beförderung in Steiermark, 49.

Pfründen. S. Geiſtliche.

Poſtſachen. Poſtfreiheit der Konkursmaſſa = Vertreter, 191; erneuertes Bothen= Patent, 192.

Pottaſche, inländiſche, deren Ausſuhrzoll, 222.
Prag. S. Böhmen.
Privilegium der Hrn. Mannsfeld und Mollo, zur Herausgabe der Abbildungen von den neuen Militartrachten, 2; für Michael Götz und Math. Diwal, zur Verfertigung hänferner Waſſereimer und Schläuche, 78.
Proviſionen von Bancal-Beamtens-Kindern S. Beamte.

R.

Räuber. Belohnung für derſelben Einbringung, 159.
Raupen, welche die Herbſtſaat beſchädigen, wie zu vertilgen, 189.
Rechnungsart über Waiſengelder, 85.
Reiſende. Aufſicht über dieſelben, an den Grenzen, 164.
Rekrutirungskoſten, derſelben Beſtimmung, 43.
Rekurſe im politiſchen Wege, 76; in Gewerbsſachen, 186.
Religions-Fundus. 176.
Rückſtände, derſelben Einbringung, 162.

S.

Schafleders, in Lohe gearbeiteten, Zollſatz, 217.
Schenkungen unter Lebenden, in Tirol, 37.
Schlachtvieh, in Galizien einzuführendes, Tranſito-Zoll, 222.
Schuldenmachen der Beamten, gegen das, 40, 98, 99, 183.
Seidenfabrikate der ehemahls Venezianiſchen Staaten, begünſtiget, 219.
Seifengeiſt, fremder, in beiden Galizien verbothen, 219.
Seuche, S. Viehſeuche.
Stämpelſachen. Obrigkeitliche Entlaßſcheine ſind vom Stämpel frei, 239; Quittungen und Depoſitenſcheine, zur Intabulazion müſſen geſtämpelt ſeyn, 240.
Steiermark. Beſtimmung der Rekrutirungs-Koſten, 43; Beförderung der Pferdezucht, 49; erneuertes Verboth Wälder umzuſtalten, 134; Vorſchrift wegen wüthender Hunde, 141; Maß und Beſchaffenheit der Ziegelgattungen, in und um Grätz, 211.
Steinſalz, auswärtiges, in Oſt-Galizien verbothen, 220.
Sterbfälle (in Prag) alſogleich anzuzeigen, 39.
Sterbtaxe von Lehen, Fideikommiſſen ꝛc. in Tirol, 143.
Stolgebühren für Tauf- Kopulazions- und Todten-Scheine, 126.
Straſſen-Roboth und Straſſen-Roboths-Reluizion in Oſt-Galizien, 131.
Streitſachen der Unterthanen,

nen, in Weſt = Galizien, wie zu behandeln, 8.
Studenten = Stiftungen von der Erbſteuer frei, 163.
Subſtituzionen, wegen, Normale. 38.

T.

Tabak (Limito=) von dem Militare zu kaufen, verbothen, 182.
Taxe, von geiſtlichen Pfründen, 140, 173. Vergl. Sterbtaxe.
Tirol. Wegen Schenkungen unter Lebenden, 37; Sterbtaxe von Lehen, Fideikommiſſen ꝛc. 143; das nach der Deſerzion erworbene Vermögen fällt dem Ärario zu, 177.
Todtenbeſchau in Mähren, 103. Todtenbeſchauer Zetteln S. Sterbfälle.
Tranſit. S. Zollſachen.
Tuſch, Ausfuhrzoll, 225.

U.

Unterthanen. Wie deren Streitſachen in Weſt = Galizien zu behandeln ſind, 8; wie Unterthansſachen, 30; derſelben Zehentablöſungs-Verträge zur Beſtätigung vorzulegen, 101; Vorſichten bei Veräuſſerung unterthänigen Pamatken, 160; ſollen bei den Dominien in Weſt = Galizien unentgeltliche Gerichtspflege finden, 174; wie Fiscal = Exekuzionen gegen dieſelben zu führen ſind, 215.
Urkunden, obrigkeitliche, wie auszuſtellen, 102.

V.

Venezianiſch = Öſterreichiſche Seiden=Fabrikate im Zoll begünſtiget, 219.
Verzinnung der kupfernen Branntweingefäße, 74.
Viehhändler, welche die Mauthen umgehen, müſſen die Gebühr nachtragen, 47.
Viehſeuche. Mittel derſelben Verbreitung zu verhindern, 178; Vorſichten gegen derſelben Ausbruch, 206.

W.

Waiſengelder, derſelben Verrechnung, 85.
Waldordnung, Nachtrag zu derſelben, 48.
Wälder in Äcker und Wieſen umzuſtalten, verbothen, 134.
Wegmauth. S. Mauthſachen.
Wien. Aufſpritzen, 112; Kohlenmarkt = Ordnung, 136; Baden in der Donau, 144; die Geſellen anzuzeigen, die an Werktagen ſich der Arbeit entziehen, 214.

Z.

Zehentablöſungs = Verträge, zur Beſtätigung vorzulegen, 101.
Ziegelgattungen, nach Maß und Beſchaffenheit beſtimmt, für Grätz, 211.
Zinkerze und Zinkhütten, Belehnung auf dieſelben, 176.
Zollſachen. Zoll des in Lohe gearbeiteten Schafleders, 217; der ſchwarzgefärbten Fuchsbälge, 218; der Venezianiſch = Oeſterr. Seiden Fabrikate, 219; von inländiſcher Pottaſche, 222; von Knoppern, 222; von Minuatur = Farben und Tuſch, 225; von der über Fiume ausgehenden rohen Baumwolle 237; wie Durchzugwaren zu behandeln ſind, 237; Vergl. Mauthſachen.

H. V.
Gesetze
14

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 14.

Wien 1800

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253726-1
VD18 80267149-001